Mlg (b) 2211

Mlg (b) 22/1

IV 11 E 15

Rom,

nicht

Deutschland

begünstigt

die Klausel von der fünfjährigen Andauer

im

kostnizzer Konkordate.

[Aschenbrenner, Beda]

KÖNIGLICHE . . SCHEN BIBLIOTHEK PASSAU

1793.

Leider, ist es so weit gekommen, daß derjenige, der für Haltung der Verträge spricht, für einen . . unaufgeklärten, unphilosophischen Menschen gehalten wird. Sie wissen, wie wenig ich mich darum bekümmere, und daß ich allein für Wahrheit und Recht spreche, unbekümmert, ob meine Sätze mit dem Geiste unsers Zeitalters, unserer dabey interessirten Höfe, und Modeschriftsteller übereinkommen.

Cosmopol. Briefe über den verschiednen
Gebrauch des allgem. Staatsr. Frf. u.
Leipz. 1790. Br. 10. S. 80.

Staatl. Bibliothek Passau

Vorerinnerung.

So oft ich die Klausel von der fünfjährigen Hindauer der kostnizzer Konkordate las, war mir immer der Erfolg nach dessen Abfluß sehr bestimmt: „Es trätt' die Nation, und Rom in die Verhältnisse, die sie vor der Stipulazion gegen einander hatten, zurükke.„ Ein Sinn, der mir um so richtiger schien, als für den nämlichen die synchronische Praxis gutsprach.

Allein vor einem Halbjahrzehend tratt der große Spittler a) mit einer ganz verschiednen Erklärung auf: „Gänzliche Befreyung wäre vom Ausgange der fünf Jahre der teutschen Nazion heimgefallen.„ So unerwartet die Wendung, so vollendet schön puzzte es der göttingische Lehrer. Noch dazu war's ein Wort zu rechter Zeit geredet — vielleicht auch Ersazz für die entrükkte aschaffenburger Klausel. So stark über

)(2 diese

a) Geschichte der Fundamentalgesezze der deutschkatholischen Kirche im Verhältniß zum römischen Stuhl, im götting. histor. Magaz. von C. Meiners, und L. T. Spittler, Hannover, 1787. B. I. St. 2. N. 13. St. 3. N. 4. Ein Nachtrag zur Spittlersch. Gesch. Frf. u. Leipz. 1790.

diese Klokkers des gelehrten Benediktiners b) Widerspruch, so einstimmig war sein Beyfall über jene: „Es hätte der 20ste Febr. 1423. die teutsche Kirche auf den Zeitpunkt von 1122. hingesezzt.„ Beiden schrieb Jung, der kurmainzische geistliche Rath auf Ansehen nach. c)

Ohnmöglich kann es Vorurtheil seyn, was mich von diesen beliebten Männern trennet. — Ich las wiederhohlter die angesprochene Klausel, rief die Geschichte zu Rath, und fand mich immer in der alten Meinung bestärkt. Es sei also Versuch, was ich hier liefere, durch Einreden die neue Wendung zu bezweifeln. Billigkeit ist mein Leitfaden, an dem ich Alter, und Jugend gleich beimesse, die Ausmaas, nach der ich Pabst, und Nazion behandle, die Zynosur, auf die sich mein Augpunkt beim — Rechtsgesuche starr heftet. Der Vorwurf über Römersucht ist vollends ein fades Trivialsprüchlein, das den Mann vom Biedersinne auf dem Wege der Wahrheit nichts — irre macht! . . .

b) Dissertatio de clausula aschaffenburgensi: „In aliis autem etc.„ Decretorum Basileensium salvatoria, Ingolst. 1789.

c) Betrachtungen über die Abänderungen der geistlichen Gegenstände in der Wahlkapitulation des Kaisers Leopolds II. Mainz, 1791. Abschn. X. Hauptst. 1. §. 383. S. 235.

I. Haupt=

I. Hauptstück.

Geschichte der päbstlichen Vorbehalte bis auf den pisanischen Rath.

§. 1. Freie Wahlen, die von Aussen keine gegenwirkende Macht hemmte, waren ursprünglich bei allen Kristengemeinden die heilig vorgeschriebenen Wege, durch die man einzig zu den Aemtern der Vorsteher gelangen konnte. Sie blieben's auch, so lange der bürgerliche Obere sich nicht öffentlich zum Kristenthum bekannte. a) Man schloß sehr natürlich *a)* gemeine Schäzzung wäre der eigene Adel des kirchlichen Vorgesezzten, und iene ermessen sich aus dem Kredite der erwählenden Untergebenen, b) *b)* Wer den Unterhalt darreichte, müßte auch Antheil an der Beförderung haben!„ Zween Grundsäzze, auf denen bereits die ganze Wahlsgeschichte beruht! Nur Schade, daß der lezte den ersten zu bald überrang, und im gleichen Grade mit dem allmählich sich bildenden Patronatsrechte zunahm. c) Nach beiden waren die Kaiser um so minder von der Beiwirkung auszuschlies=

a) Petr. de Marca de concord. Sacerd. et imp. edit. Francof. 1708. in f. L. 6. c. 2. n. 4. 6. 9. p. 781 seq. Thomass. de vet. et nov. Eccl. disc. edit. mog. 1787. in 4to. P. 2. L. 2. c. 1 - 33. p. 1 - 191. Scholliner de Magistr. eccl. creatione, diss. continuat. Straubing. 1752. c. 3. §. 44. p. 9. seq. Eybel de nat. ortu, et progr. Elect. pers. Eccles. Vindob. 1774. §. 12. p. 44. Kleiner de Mun. et Praerogat. Em. S. R. E. card. Heidelb. 1768. c. 1. §. 7, Thes. Ant. Schmidt, Tom. II. N. 10. p. 472.

b) Origen. Homil. 6. in Levit. c. 8. „Requiritur in ordinando Sacerdote, et praesentia *populi, vt sciant omnes, et certi sint, quia qui praestantior est ex omni populo, qui doctior, qui sanctior, qui in omni virtute eminentior ille eligitur etc.*„ Paul Sarpi von dem Kirchengute, aus dem Italienischen übers. von J. G. Steeb. Fr. u. Leipz. 1786. §. 6. S. 28.

c) Conc. Arauf. I. c. 10. bei Harduin Tom. I. Col. 1785. Quos desiderat Clericos in re sua videre, teneatur Episcopus ordinare. Lancellot. Inst. J. Can. L. I. Tit. 28. de Iust. et iure Patronatus. §. Aedificatione. Vanespen Ius eccles. univ. L. II. Tit. 25. c. 1. n. 3. seq. Christ. Andr. Bonhaeffer de Jure Patron. Marburg. Catt. 1704. Thes. II. p. 17.

schließen, als vom Hadrian herab der monarchische Repräsentativkarakter sich selben immer fester anprägte. d) Was am Konstanzius auffiel — sein freierer Ausdrukk, das führte schon ehe nur behutsamer, sein Vater Konstantin ungerügt aus. Ein Minder, oder Mehr war der ganze Unterschied der künftigen Thronfolger. e)

§. 2. Und hätten nicht die unwürdigsten Meistbiethende die kirchlichen Vorsizze bekrochen, Klerus, und Volk dem Zeitgange nach und nach angewöhnt, würden ihr Recht verträumet haben. Nur die Art, mit der Heinrich IV. ans Werk grief, oder vielmehr Albert, der Erzbischof von Bremen, und Wernher ihre venalen Ausbietungen machten, war vermögend jenen, und dieses aus dem Schlummer zu schrekken, und wie gewaltsam an ihr altes Recht hinzuweisen. f) Was nun beiden an Kräften mangelte, lag pflichtgemäß, Rom zu ersezzen ob. Ohnmöglich durfte Peters Nachfolger die entehrendste Herabsezzung der kirchlichen Maiestät bis zur feilsten Dirne dulden, ohnmöglich die Verunstaltung ihrer angeschaffenen Zierde zum sittenlosesten Hohne übersehen. Wenn ie, so war jezt Aufopferung Pflicht, Rüge gebotner Diensteifer, Widerstand inner kirchlichen Gränzen angebohrnes Primatsrecht. g)

§. 3. Dazu hatte aber eben Gregor VII. den passendsten Karakter — ein Mann, der Glut in seinem Amte, und Flamme in dessen Ausführung war.

d) I. Ad. Kopp. Hist. Jur. Marburg. Catt. 1750. P. I. Epoch. 3. Thes. 9. p. 17. „Hinc ab Hadriani temporibus Imperatores sensim apertius agere ac quemadmodum antea plerumque leges per modum SCti fuerunt latae, ita nunc ipsi rescribere coeperunt.„ Selchows Gesch. der in Teutschland gelt. Rechte, Götting. 1778. I. Th. Kap. 2. Abschn 2. S. 75.

e) Fleur. Inst. J. eccl. edit. correct. per Clem. Becker Monast. Westph. 1774. P. I. c. 10. N. p. 79. Natal. Alex. H. E. S. V. c. 6. A. 2. SN. c. 6. a. 3. Dannemayer Inst. H. E. N. T. Viennae, 1788. Per. II. c. 2. §. 8. p. 255. Löw, I. Can. Praxi germ. et praef. Bau. adcomod. Mon. 1774. L. I. Tit. 16. §. 5. p. 191.

f) Anselm. Lucens. Mathilds Beichtvater L. 1. contra Antip. Guibert. „Rex tuus Henricus sine intermissione vendit Episcopatus etc.„ In parte tua quis praeficitur, nisi quem aut gratia exhausto foenore, vel munus a manu, vel munus a lingua, vel munus ab obsequio adtraxerit? „Lambert Schaffnab. ad ann. 1063.„ Hi duo pro Rege imperitabant etc. Pütter teutsche RGesch. in ihrem Hauptf. entwikk. Götting. 1783. B. II. Abschn. III. H. 3. §. 80. S. 185. not. f.

g) Fr. G. Ditterich. Prim. Lin. I. p. e. Argent. 1778. Epoch. II. Sect. 12. c. 2. §. 11. p. 58. seq. Klocker de claus. Aschaff. Ingolst. 1789. c. 2. §. 1. p. 8.

war. h) Zauderte sein Vorfahrer Alexander II. dem Uebel zu steuern, aus klugem Mistrauen gegen die auffordernden Sachsen, so beschleunigte iener um eine zwote Hälfte die Währe in eigener Inbrunst ungebetten als pflichtgerufenes Oberhaupt. So nahe seinem Herzen die Ehre der Kirche lag, so thätig entsprach seine Wiederherstellung der ersten Kircheneinrichtung: er wies unerschrokken die gekrönte Usurpazion ab, und führte Klerus und Volk zur eintrachtsvollen Gemeinwahl zurükke. i) Eine Art, die sich durch den unbestechlichen Muth Viktors III, Urbans II, Paschals II, Gelasius II. stets siegend erhielt. k) Nur hatte die assozirte Lehnidee l) welche seit Otto Gr. zwar reger, erst aber unter den Heinrichen anmaßlich ward, das Beisein der Kaiser unter Kalixt II. zu Worms 1122. vertragsfeste gesichert.

§. 4. Der nämliche Feudalbegriff, (Gallade untersezt die spezielle Maiestätsschirmvogtei,) m) wars, der nebenher den Kaisern die vollströmigen Kanäle der Regalie, und des Spoliums, durch welche die kirchlichen Gazophilazien in den kaiserlichen Fiskus sich überleerten, öffnete. — Vermuthlich zwei zurükgebliebene Malchen von den großen Flekken der Investituren, n) derer indeß die

 teut-

h) Apologie Pabst Gregors VII. ein Versuch von Joh. Fr. Gaab, Tübing. 1792. Göttingisch. Nachr. St. 96. den 17 Jun. 1792. S. 961. Mosers Geschichte der päbstlichen Nunzien in Deutschl. Frf. u. Leipz. 1788. B. I. B. 1. §. 15. S. 65. Senkenberg Method. Juris Fr. ad Moen. 1756. Addit. N. de libert. Eccl. ger. §. 8. p. 178. „Non peccat princeps, qui sibi quid competere putat, a consiliaris, et doctoribus suis ita edoctus, vti id certe Gregorio VII. et successoribus eius vsque ad Calixtum accidit etc.„

i) Im römisch. Rathe von 1080. Quoties defuncto Pastore alicuius Ecclesiae, alius est ei canonice subrogandus, instantia Visitatoris Episcopi, qui ab apostolica, vel metropolitana sede directus est, *Clerus et populus remota omni saeculari ambitione, timore, atque graa apostolicae sedis, vel Metropolitani sui consensu Pastorem sibi secundum Deum eligat etc.* bei Baron. ad an. 1080. n. 6.

k) Im kalixt. Vertrag. „Quodsi a Clero, et populo quis eligatur Episcopus, nisi a supradicto Rege laudetur et inuestiatur, non consecretur.„ L. M. Kahlens corp. Jur. publ. acad. Götting. 1744. Tom. I. N. 1. p. 4. Innozens II. bei Grazian c. 35. d. 65.

l) De Bünau Exam. Diss. Pucholz. c. 4. §. 5. ext. in G. A. Iennichen Thes. Jur. Tom. III p. 696. edit. Fr. 1754. Christoph Müller de coniunct. Pal. et Glad. Bamberg. 1764. Sect. 1. proëm, §. 3. Thes. Schmidt Tom. II. p. 657. seq.

m) De Aduoc. Eccl. c. 6. §. 22. Thes. Tom. V. n. 9, p. 507.

n) Zallwein. Princ. J. eccles. Tom. III. Q. 1. c. 5. §. 8. p. 200. Riegger. Elem. J. eccles. Vindob. 1774. P. 1. S. 3. c. 5. §. 570. p. 180.

teutschen Kirchen überdrüßig, wo sie sich zu kraftlos fühlten, observanzmäßig nach Rom ihre gewöhnliche Zuflucht nahmen. Wie Rom immer günstige Zeitumstände zu benützen wußte, so half es auch dadurch den gegenwärtigen Plakkereien ab. Ottons IV. Rivalschaft um den Kaisersthron mit Philipp von Schwaben machte jenem Innozens III. Gewogenheit unentbehrlich: diese zu erlangen beschwohr er nur zu gerne die Verzicht auf beide. o) Kaum flossen 15 Jahre, als Friedrich II, über den Konstanzia seine Mutter eine leztwillige Vormundschaft, dem nämlichen Pabst eignete, in die Stelle des verlassenen Ottons nachrükte. Dem Vormunde dankte Friedrich seine Beförderung, p) eine doppelte Pflicht, ieden geäusserten Anspruch, also auch die verlangte Loslassung der teutschen Kirchen von der widerrechtlichen Abintestatserbfolge zu realisiren. q) Rudolphen von Habsburg, der nach den päbstlichen Privilegien seiner Vorgänger lüstern war, bedung Gregor X. die nämliche Renunziation wohlgenieslich ein. r)

§. 5. **Welche Verwendungen Roms für die Freyheit der teutschen Kirchen!** Wie befließ es sich immer Sphäre von Sphäre zu unterscheiden, das kirchliche Eigenthum zu vertheidigen, und die obiektivische Hinsicht zu berichtigen. Aller Billigkeit müßte man entsagt haben, wenn man hierinn den Päbsten keinen Dank wüßte. s) Allein eben diese hellleuchtende Verdienste schien

180. L. B. de Ickstatt. opusc. iurid. Tom. II. opusc. 7. §. 39. 40. p. 397. seq. Dürr de manu fidelibus, c. 1. §. 4. Thes. Tom. VI. n. 8. p. 341. G. Sigis. Lackics. Praecogn. J. Eccl. vn. Vienn. 1775. c. 4. §. 93. p. 149.

o) Raynald. Annal. Eccl. ad a. 1198. n. 58. Schatten. annal. Paderb. L. 9. ad a. 1198. Burc. Gotth. Struv. Corp. Hist. germ. Ien. 1753. Tom. I. Period. VII. Sect. V. §. 3. p. 516. seq.

p) Struv. l. c. s. VI. §. 3. p. 527. Thomasin. P. II. L. 1. c. 38. n. 8. p. 249. *Omnium auspicatissime Innocentius III. in ea incidit tempora, quibus Imperatores facile compulerit, vt eo decederent consentiendi iure, quo hactenus vsi fuerant in electionibus etc.*

q) Dipl. Otton. IV. bei Reinald in Annal. eccl. ad a. 1285. n. 38. *Praeterea consuetudinem minus decentem, quam Fridericus Imperator contra Iustitiam introduxerat. . penitus abolemus.*

r) Gregor rühmte Rudolphen deßwegen an Friederich Erzbischofen von Salzburg als einen Begünstiger der Kirchen und Kirchenpersonen, als einen emsigen Beförderer der kirchl. Freiheit, bei Struv l. c. Period. IX. sect. 1. §. 12. not. 43. p. 605. seq.

s) Thomasin. P. II. L. 3. c. 24. n. 14. p. 181. *Plus vigoris, sapientiae constantiaeque inerat etiam Pontificibus, et synodis romanis.* Endres de vero et genuino lib. eccl. germ. fund. 1774. Wirceburg. §. 19. Thes. Tom. V. n. 11. p. 588. Klocker de claus. Aschaff. c. 2. §. 1. p. 8. *Romanis pontificibus, eorumque indefessae vigilantiae, ac imperterritae constantiae plura splendidissima eccl. germ.*

schien ihr künftiges Betragen um so mehr zu verdunkeln. Die teutschen Rechts- und Geschichtslehrer suchten berechnetes Interesse aus dieser rastlosen Zurechtweisung. Es dünkte nur ein Wechsel im plagenden Subiekte, nicht im Freyheitszustande des Geplagten vorgegangen zu seyn. t) Daß vielleicht die Vorliebe zum Vaterland den Kalkul zu hoch legte! ! ! Ich bin zwar Patriot, doch mehr Kosmopolit für Wahrheit und Billigkeit. Ich wage einen Versuch, ins Detail der Zeiten zu gehen.

Weder die un- noch eigentlichen Vorbehalte sind ganz gleichen Ursprungs — die die Päbste I. anfangs aus Liebe zur Reinigkeit der Sitten mit Einstimme der Bischöfe machten, wurden II. im Mittelalter vielmals Amtspflicht, am Ende III. erwuchsen's zur Veriährung.

Die erste Epoche.

§. 6. Die erste Veranlassung der **uneigentlichen Vorbehalte** u) lag in einem **Primazialbetrachte**. Man urtheilte, nothwendig zu sein, daß wer Primas, auch Kleriker, die sich um das allgemeine Wohl der Kirche verdient machten, auf einen Unterhalt ausser seiner Diözese anweisen dürfte. Stünde ihm die vorzügliche Sorge über Reinigkeit der Sitten zu wachen zu, so wär es wenigst kongruent, daß er auch vorzüglich würdige Männer auf Plözze, von wo aus sie thätigst wirkten, sezzen könnte. Ein Schluß, der den ganzen **Beyfall Schloers**, des **vortreflichsten mainzischen Erklärers** der teutschen Konkordate gewann: „**ungezweifelt ist**, schreibt er, x) **daß die römischen**

A 3 Päbste

germ. Jura in acceptis esse referenda, neminem sincerae, ac germanae Indolis diffessurum fore existimo.

t) Vanespen. P. II. Sect. 3. Tit. 4. c. 1. §. 2. Ueber die Fundamentalgesezze der deutsch-kath. Kirche, im Verhältniß zum römisch. Stuhle. Ein Nachtrag zur Spittl Gesch. Frf. u. Leipz. 1790. Meine Gedanken über die alten und neuen Beschwerd. 1787.

u) Barthel. Opusc. iurid. Tom. II. Opusc. 2. c. 2. Wolfgang Schmitt Inst. J. Ecc. univ. ad stat. germ. cath. accomod. L. III. Tit. 32. Carl. Fried. Dieterich syst. element. Jurispr. cathol. eccl. Erford. 1791. Jur. eccl. publ. com. Sect. I. C. 2. T. 3. §. 926. seq. p. 510.

x) Ioan. G. Schloer diss. J. p. eccl. ad conc. germ. de Praepos. ab Alter. exc. et s. sedi apost.

„Päbste aus dem Rechte des Primats, und der allgemeinen Verwaltung sich „Vorbehalte machen, und für dieienigen, welche sich dem Dienste „der allgemeinen Kirche strebsamst wiedmeten, Vergebung der Pfrün„den eignen können. y)

§. 7. In der That war dieß auch nur Abstrakt aus den unwidersprechensten Beispielen, die uns unverdächtige Annalen der ersten Kircheniahrhunderte im eigenen Biedersinne überlieferten. Pabst Gregor z) sezte den Bischof Paulin, den kriegerische Insulten von seinem Bisthume in Kalabrien vertrieben, der Abtei St. Theodor, die im Sprengel des Bischofs von Messina in Sizilien lag, ohne vorläufiger Rükfrage mit dem ordentlichen Kollator vor. Erst nach geschehener Anstellung benachrichtigte er den Diözesan hievon. a) Der nämliche schikte einem andern Bischofe einen gewissen Priester Dominik zu, welchen er nicht nur auf die leerstehende Pfarr befördern, sondern auch die während der Vakatur geflossenen Einkünfte getreuest ausantworten sollte. Der Ton und die Art, in der dieser Auftrag geschah, müssen jedermann auf das Bekenntniß hinführen: Gregor habe den einen, wie die andere aus seiner Primatswürde sich erlaubt. „Das, was aus **Vorsicht angeordnet wird**, b) glauben wir, daß unser Bru-

apost. n. reserv. etc. Mog. 1781. c. II. §. 17. n. 1. p. 43. Indubium . . Jure Primatus, et universalis administrationis summos Pontifices potuisse reservationes facere, et pro servitio Ecclesiae universalis laborantibus collationem beneficiorum sibi reservare, ast; dum in dies multiplicabantur etc.

y) Meine Gedanken über die gründl. Entwikl. der Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten, u. s. f. Mannheim, 1789. Abschn. I. N. 1. §. 2. S. 15. Und nicht wahr? Der Pabst hat als Primas Reservationen gemacht, wider welche die deutschen Bischöfe sich beschwerten? also hat er auch als Primas mit ihnen die Konkordate geschlossen.

z) Leop. Alois. Hofmann Geschichte der Päbste, Th. I. Leipz. u. Wien, 1786. N. 65. Sein ganz ienem des Peters gleiches Betragen gegen die Mitbischöfe. S. 264.

a) Greg. M. L. 1. Ep. 38. ad Felicem Ep. Mess. „Et tibi gratum confidimus, si fratris tui Viri venerabilis Episcopi Paulini peregrinationis onera releventur, et sub eius Regimine communi mercede B. Theodori Monasterium in tua civitate fundatum studiosius omnipotenti Deo deserviat. . Quam rem *venerationi tuae innotescendam praevidimus*, ne te omisso aliquid ordinatum in tua dioecesi contristeris.„

b) Idem L. 2. Ep. 10. „Ea, quae *provide disponuntur* fraternitatem tuam credimus libenter amplecti. Et quia Ecclesiam s. Mariae quondam Campisonis in tua Parochia positam Presbytero vacare cognovimus, praesentium portitorem Dominicum Presbyterum, in eadem Ecclesia, ut prae *esse debeat*, *nos scito deputasse*. Ideoque Fraternitas tua ei Emolumenta eiusdem Ecclesiae

„Bruder gerne umfahen werde. Und da wir erfuhren, daß die Kirche der H. „Maria in deinem Sprengel leer stünde, so wir dem Ueberbringer der ge„genwärtigen Anzeige, Dominik dem Priester, der nämlichen vorzu„stehen übertrugen. Also besorge . . daß ihm die Nuzzungen ohne Auf„schub zugestellt, und . . auch die inzwischen eingegangenen, sogleich „zurükgegeben werden u. s. w.„ — „Gleichsam Eine Formel bemerkt Thomaßin c) der Vater der geläuterten Lehre von den Pfründen zu dieser Stelle, in der sich die Päbste bei Vergebung einer Pfarrei in einer fremden Diözese immerhin ausdrükten.

§. 8. Und daß es ie nicht schien, Gregor beschränkte sich nur auf ein, oder andern Bischof, gegen die er ausnehmende Verhältnisse haben mochte: so betheuert der nämliche, daß er nicht nur in geeignetsten Fällen des Primats, wo die Bischöfe zu saumselig, oder zu träge das Seelenwohl umhinsahen, sondern auch wo einzig die Dürftigkeit des würdigen Subiekts bestimmte, ähnliche Aufträge iezt bittend, iezt befehlend durch alle Kirchen vertheilet habe. Fürs lezte ein Bruchstük aus seinem Schreiben an den Bischof von Sirakus in Sizilien, dem er befahl, Felix den Diakon, so aller menschlichen Hülfe entstellt war, entweder einen Plaz auszuzeigen, oder eine Pension abzureichen. — „Seiner Schwäche und Nothdrange zu steuern, besonders in Hinsicht der „Amtsfrommung, d) haben wir in so ferne seiner Unterhaltung vorgesorgt, „als wir ihn in deiner Kirche anzustellen beschlossen, wo er entweder „Diakons Dienste verrichte, oder wenigstens den Unterhalt erlange, dieses oder ienes

fine *faciat sine cunctatione praestari*, et decimae fructus indictionis, *qui iam percepti sunt*, *praedicto Viro* fac *sine mora restitui* etc.

c) Vet. et n. Eccl. Disc. de Benef. edit. Mog. 1787. T. IV. P. II. L. 1. c. 41. n. 3. p. 236. „Haec est quasi *Formula Verborum concessionis Parochiae a R. P. factae in aliena dioecesi*.„ Vertheidigung des Pabsts von einem Protestanten, Berlin, 1782. S. 28. Io. Chr. Macheri Opusc. recus. curante M. F. A. Toepfer, Ratisb. 1790. N. 2. de Vi seculi suis finibus in scholis prudenter continenda. p. 26.

d) Id. Greg. L. 3. E. 14. „Imbecillitati eius, atque necessitatibus consulentes, *maximeque intuitu pietatis*, sustentationi eius providentes, *in tua ecclesia Syracusana eum praevidimus cardinandum*, sive ut officium diaconatus expleat, seu certo, vt sola eiusdem officii pro sustentanda paupertate sua, commoda consequatur, in tuae fraternitatis volumus hoc pendere iudicio. *Quod hortamur, vt tua fraternitas implere festinet etc. Ne vel nostrae commendationis inveniaris tramitem neglexisse*, vel minus exhibuisse, quam tuus exigit ordo, pauperibus.„

„jenes zu wählen stehe dir frei. Wir ermahnen aber, daß du eines zu „vollziehen nicht säumest, um je nicht die Vorschrift unserer Empfeh„lung vernachläßiget, oder dich gegen Arme minder milde, als es dein Be„ruf erheischt, bezeigt zu haben, befunden zu werden.„ — Woraus der klassische Thomaßin: e) „die Empfehlungen und Ermahnungen waren dann „so bestellt, daß sie kein Bischof unbefolgt lassen durfte.„ Man nahms also mit dem Primas nicht so strenge, sondern ließ auch, was ziemte, oder zufällig anfiel, gelten.

§. 9. Daß die aufgebotenen Fälle inner Italien, und den umherliegenden Inseln vorgiengen, zeugte, wie mir deucht, nicht vom engern Bündnisse, aus dem Gregor über diese Bisthümer mehr vermocht haben sollte, beweist nicht, daß ers über entferntere nicht gleich glüklich ausgeführt hätte; höchst erprobt's als geschichtliche Anzeige, daß wie er näher mit diesen Bischöfen, so auch mit ihren Verhältnissen, Bedürfnissen, Mängeln bekannt war. Einmal sein Ausdruk und sein Betragen vereinbarten sich schwer mit der Mittelwürde eines Metropoliten oder Patriarchen, die ihr ganzes Dasein in jeder Ansicht dem guten Verständnisse der willkührlich untergebenen Mitbischöfe zu danken hatten. f) Es schimmert überall der Primazialzug von allgemeiner päbstlicher Obhut durch — gebietend empfahl er. g) Der nämliche schmeichelte sich sogar bei den Bischöfen, welchen er solche edle Mitarbeiter anbeschied, eine vorzügliche Ehre einzulegen: dem auch die Bischöfe, in deren Sprengel er Bestellungen machte, jene Art Willfährigkeit erwiederten, die werkthätigst ihren dankvollen Beifall in Gregors An- und Vorschläge bewies. h) Eine Vermuthung, die ganz gewiß allen Kirchen gleich anwendbar ent-

e) Im angef. O. n. 8. p. 238. „Huius porro contextus postremis ex verbis tria elicimus, quae non oscitanter observanda heic sunt. . . Alterum est, quamvis *commendaret tantum, et hortaretur Gregorius, non potuisse tamen fere eas preces ab episcopis negligi:* Ne vel nostrae commendationis inveniaris tramitem neglexisse.„

f) Historischstatistische Abh. von Erricht. = Ein- und Abtheil. der Bisthümer, Wien, 1790. Werkmeisters Beiträge zur Verbesserung der kath. Lit. S. 162. Bingham Alterth. im Auszug, B. I. Augsb. 1788. B. 2. S. 51. Was ist der Erzbischof? 1785. S. 91.

g) Bei Thomaßin n. 3. 7. p. 236. 238. v. Oesterw. chronol. Einleit. in die Kirchengesch. a. d. Fr. München, 1767. Th. I. Jahrh. VII. S. 602. f.

h) Ibid. n. 4. p. 237. Itaque cum eiusmodi aliqui in manus eius inciderant, gratiam se inire ab Episcopis confidebat, vbi hos eorum

entsprach! Kurz es lag da alles im Karakter der Kontemporanität. Liebe war das Zentrum, zu dem sich das ganze Bischofthum bewog. Von da aus verbreitete sich iene heilige Freiheit, die sowohl den Bischof vom Argwohn päbstlicher Eingriffe heilte, als den Pabst gegen das Phantom der Gränze bewährte. Dieser wie jener erkannte einen gemeinsamen brüderlichen Beruf, der ienseits zielte. Man bewillkommte sich ohne Tükke, und unterstüzte sich ohne Interesse. Nicht der kalte Buchstabe des Rechts, sondern das warme Verdienst der Strebsamkeit entschied. Der Wetteifer, in dem man rang, der Kirche zu nüzzen, schloß die Kette der Eintracht nur fester. i)

§. 10. Selige Tage, die nur zu bald verschwanden! Sparsam noch genoßen die nächsten päbstlichen Thronfolger davon. „Selten, zeugt der große „Priester der Oratorienskongregazion,„ tratt im VIII. u. f. Jahrh. bey Vergebung der Pfründen in den Kirchen anderer Bischöfe das päbstliche Ansehen dazwischen. k) Hadrian I. eben weil er sich rühmt, die Freyheit der Bischofswahlen nicht gestöhret zu haben, bekennt sich dadurch wenigstens auf das geübte Befugniß untere Pfründen zu besezzen ein. l) Jene in Kölln, da Hadrian II, weils durch päbstliche Absezzung leer stand, ansprach, erfuhr er schon den geänderten Genius seiner Tage, die Gränzdebatten unterhielten. Und Johann VIII. trug bereits selbst bei kleineren Pfründen den abweisenden Widerspruch. m) Indessen so offenbar den Primat die Zeitfehde befiel, so emphatisch drükkte sich der 30 Kanon des teutschen Nazionalraths von Tribur im IX. Jahrh. aus. n) „Ehren

rum parochiis praeficiebat vacantibus; *Ita et ipsi impensius gratulabantur sibi, cum vndique conquisitos, et a Gregorio probatos accipiebant*, mancipabantque destitutis suis ecclesiis ministros etc.

i) Fleury in Hist. Eccl. Diss. III. §. 12. p. 171. Alex. aur. Pelliccia de Christ. Eccl. polit. T. I. Basan. 1782. c. 9. §. 2. p. 100. Schenkl synopf. Proleg. et Period. I. Hist. eccl. Sect. III. c. 5. §. 114. p. 40. Aschenbrenner Brevic. Hist. eccl. Sect. II. Tit. 2. c. 3. §. 177. p. 89.

k) Thomassin. c. 42. n. 1. p. 246. „Raro interponebatur R. P. autoritas ad provisiones beneficiorum in aliorum Episcoporum ecclesiis Soc. VIII. etc.„

l) Der Nämliche an Karl Gr. conc. Gall. T. II. p. 96. Quia nunquam *nos in qualibet Electione invenimus*, nec invenire habemus; sed neque vestram Excellentiam optamus talem rem incumbere.

m) Thomassin. l. c. n. 2, 3. p. 247.

n) Kapitular Karls Gr. vom J. 801. Bei Baluz B. I. S. 357. Paris. Ausg. bei Thomaßin im a. O. n. 8. p 249. In memoriam B. Petri Apostoli honoremus S. R. et apost. sedem,

„Ehren wir zum Andenken des Heil. Petrus den heil. römisch apostolischen Stuhl, „insoferne als der uns Mutter ist der priesterlichen Würde, zugleich auch Lehr„meister sey der kirchlichen Einrichtung. Verbinden wir die Demuth mit der „Sanftmuth so enge, daß wenn er uns auch ein kaum erträgliches Joch auf„lege, wir selbiges doch ertragen, und in frommer Ergebenheit dul„den.„ Daß hierunter Vergebungen der Pfründen mit begriffen gewesen seyn sollten, läßt sich schwer in Abrede stellen. Demuth legt sich füglich auf persönliche Rügen, Sanftmuth auf unangenehme Empfehlungen aus.

Die zwote Epoche.

§. 11. Im nämlichen Jahrhunderte änderte sich die Szene durch Pseudoisidorn. Sein größtes Unheil, das er in der Kirche anstiftete, war das Mißtrauen, dessen Saame er unter die Hierarchen ausstreuete. Sein Urplan entwarf sich zum Wohl der Bischöfe, der Nuzzen, so Rom anfiel, war nur nebenseitige Konsequenz des Hauptzwekks, o) und dieser wog zuverläßig den Schaden, der den Päbsten aus den wachgewordenen Beargwohnungen über das Gränzenmaß zugieng, lange nicht auf. Vermuthlich hatten sie Vorahnungen; oder warum wären's ein halbes Jahr-

sedem, vt quae nobis sacerdotalis mater est dignitatis, esse debeat magistra ecclesiasticae rationis. Quare servanda est cum mansuetudine humilitas, vt licet vix ferendum ab illa sede imponatur iugum, feramus, et pia devotione toleremus.

o) Ballerin. de antiq. tam edit. quam inedit. Collect. Collector. Can. ad Gratian. vsque C. VI. §. 3. eingereiht im I. Tom. de Vetustis Can. Collect. Mogunt. 1790. p. 536. „*Non desunt, qui Pseudoisidorum amplificandae Autoritatis R. P. Studio ductum arbitrantur. At falluntur manifeste etc.*„ Blasc. de Coll. Can. Isid. Merc. Commentarius, im II. Tom der mainz. Samml. 1790. p. 49. *Sed vel ipse Espenius alium fuisse potissimum Impostoris finem, quam amplificandae sedis apost. confiteatur, oportet etc.* Horix in concord. N. G. integr. T. II. n. 2. §. 16. p. 149. 1773. „*Impostoris scopus vnice eo dirigebatur*, quo per efficta primi aevi *testimonia episcopos contra omnem accusationem immunes redderet*, . *sententiam* Conc. provincialis contra eosdem enervaret, et appellatione ad summum Pont. semper impediri debere probaret.„ G. Sigis. Lakics Praecogn. J. Eccl. Vn. Vien. 1775. C. 3. §. 43. p. 71. „*Ipsi etiam Episcopi Metropolitanorum se judiciis subtrahere cupientes vehementer adiuvabant.* Ein Anonym über die sogenannten Exemtionsprivilegien der Geistlichen von der bischöfl. Gerichtsbarkeit, Wezlar, 1791. §. 14. S. 22. Da auch Isidor unter dem Vorwande, die

Jahrhundert später, als Rikulph in Mainz damit im Triumphe prangte, p) an diese Sammlung gekommen? . . Gewiß in diesen Zeitraum traf, daß Rom nicht nur was ihre Vorgänger unangesprochen hatten, das Recht auf einige Pfründen mit gewissem Erfolge zu empfehlen, sondern sogar, wo des Primats wesentliche Würde auftrat, das Recht zu suppliren mit möglichster Anstrengung vertheidigen mußte.

§. 12. Selbst der Beifall, mit dem man ringsher diese sowohl dem Stile, als den Grundsäzzen nach elende Kompilation aufnahm, war der strengste Beweis vom literarischen Schlummer, in dem die Nazionen lagen. „So hoch stieg Galliens, Italiens und Deutschlands Stupidität, q) daß die „Priester ihre zu bestellenden Bischöfe zu befragen nothwendig fanden, ob sie die „Evangelien lesen könnten. Aebte und Bischöfe, die der lateinischen Sprache ganz „unkundig, waren in diesem Alter gewöhnliche Erscheinungen. r) Leute, die „sich dem Klerikate widmeten, verfielen in so tiefe Unwissenheit, daß sie ihren Namen nicht mahlen konnten.„ s) Rechne man zu diesen Idiotism die Kriegs- und Jagdlust, davon die einte die Feudalverfassung, die andere die Sitten der barbarischen Völker begünstigten, t) unter denen beyden der neugewordne Fürst in Selbstbestaunung seine müßigen Tage verspielte, u) so war die Schilderung Alexanders IV. von der bischöflichen Sitte im

 XIII.

die Bischöfe gegen die Bedrükkungen der Metropoliten zu schüzzen die Gewalt dieser schmälerte rc.

p) Gonzalez in appar. de Orig. et Progress. J. can. N. 46. Petr. de Marc. L. 3. c. 3. n. 3. Werkmeister Beitr. zur Verbess. der kathol. Liturg. Heft I. S. 303. Pehem in Praelect. in J. Eccl. vn. T. I. §. 990. p. 686.

q) Conring. Antiq. academ. suppl. 42. „Eo enim, quis putaret, res in Gallia, Italia atque Germania deducta erat, vt sec. iam tum IX Presbyteri constituendos Episcopos interrogare necesse haberent, vtrum Evangelia legere possent.

r) Scribt. Brunsvic. T. II. p. 412. T. III. p. 372. „Extitisse postero tempore Abbates, atque Episcopos sermonis latini ignaros plane multis testimoniis confirmari posset.„ Mon. boic. T. III. p. 463.

s) Mabillon. de Re Dipl. L. II. c. 22. §. 3. „Homines sacris Ecclesiae ordinibus addictos in tam supinam ignorantiam seculis istis venisse, vt nomen suum pingere non valuerint.„ Burchard. de Ling. Lat. in Germ. fatis, c. 3. p. 66. 67.

t) Schmidts Gesch. der Teutsch B. 5. S. 422. B. näml. S. 60. Hansitz. germ. s. T. I. p. 146.

u) Vitriar. L. I. Tit. 15. p. 236. seq. Pock. Bav. in nucleo Jur. publ. §. 104. Christ. Müller de Coniunct. Ped. et Glad. Bamb. 1764.

XIII. Jahrhunderte weder übertrieben, noch selbst frühern Jahrhunderten unanpassend. x) „**Der tödtliche Tiefschlaf der Sorglosigkeit scheint in** „**den meisten Bischöfen die Pflichtwache des Hirtenamts erdrükkt zu** „**haben:** wie's das allgemeine Verderbniß des christlichen Volks, so laut umher ruft, bezeugt — **ein Verderbniß**, das statt nach eurer Berufssorge mit „kräftigsten Gegenmitteln gehoben zu werden, durch euern müßigen Anblikk sich „nur mehr erkräftigte.„

§. 13. Nicht genug, es schlossen sich die ärgerlichen **Geschichten des Konkubinats, und der Simonie**, wie würdige Pendanten an. y) Beide warens, die das Benehmen einiger Bischöfe gegen Gregor VII. unter ihrer Würde demüthig, anderer über die nämliche trozzig verstimmten. So erschien im Ausdrukke des allbeliebten Schmidts z) Sigfried von Mainz in seinen meisten Briefen vor dem Gregor, als ein zwischen Furcht und Hofnung schwebender armer Sünder. Hingegen wütheten aus Ingrimm in Hochmuth die longobardischen Bischöfe, die sich der nämliche durch Bannstrahle und Absezzungen, als offenbar und öffentliche Simoniaker und Konkubinarien zu geschwornen Feinden machte. a) Ewig Schade, daß eben dadurch das Kirchensistem ihre Direktionslinie verlor. Die bischöfliche Thätigkeit erschlappte, und die päbstliche stritt um Vollkraft. Man entfernte sich vom Gemeinpunkte der Liebe, arbeitete nicht

1764. Ohnmaßgebl. Vorschlag zur Reformazion des niedrigen kathol Klerus. Nebst Materialien zur Reformazion des höhern, München, 1782. Was waren die Bischöfe in ältern Zeiten ꝛc.

x) Alexander Idibus id est die 13 Febr. 1259. ad Archiep. Salisb. subiectosque eidem Episcopos etc. bey Meichelbek Hist. Frising. T. II. c. 3. §. 1. p. 50. „Sed ecce lethalis incuriae sopor pastoralis vitae vigilantiam quam gementes dicimus, oppressisse videtur in plurimis, prout testatur nimia de plerisque regionibus clamans christiani populi corruptela, quae cum deberet ex sacerdotalis antitodi medelis curari, invalescit etc.„

y) Helm. in chron. Slav. L. 8. c. 28. 32. Suger. Abb. S. Dionys. in vita Caroli Crassi. §. 9. apud Du Chesne script. Hist. Franc. T. IV. p 289. Schulers Gesch. der populär. Schrifterklär. Th. 2. S. 126. Joann. Weympheling. de vita et moribus Episcoporum, Argent. 1512.

z) Gesch. der Teutsch. B. 5. S. 422.

a) Barthel. Op. Jur. T. II. Opusc. IV. p. 486. Inspicienti . . vel obiter annales ecclesiasticos prima statim fronte occurret, anno 1077. Episcopos Longobardiae omnes in Gregorium VII. audacius insurrexisse, vt qui plures eorum tamquam publice, et manifeste simoniacos, et concubinarios diro confixerat anathemate, episcopalique solio exturbarat plures.

nicht gemeinschaftlich zu dieser: der Gestrafte wirkte aus Rache entgegen, und der Furchtsame hieng zwischen Mit- und Nichtwirken.

§. 14. Wer mißkennet aus dieser geschichtlichen Ueberſicht den **geeignetſten Primazialfall** für diese Kirchenzeiten? Sitten und Wiſſenſchaft vermißten ſich; das Kind tändelte mit der Biſchofsmüzze, b) Menſchen und Wild verfolgte, der von der heiligen Stätte Sanftmuth empfahl, c) die fürſtliche Pracht beſchämte die biſchöfliche Demuth, die Konkubine und Simon ſchändeten das Heiligthum des Herrn. d) Wenn Rom Beſezzungen der Pfründen von dieſer Art erfuhr, wenn es das Verdienſt darben, den Käufling im Erbe der Armen ſchwelgen ſah, mußte doch einmal ihr Ruhm der felſenfeſten Vertheidigung der Kanonen, ihr angebohrnes Recht verheerende Mißbräuche zu roden, ihr wahrer Petersеifer, die pflichtvergeſſenen Biſchöfe zu erſezzen, erwachen. e) Schweigen in dieſen Umſtänden würde Antheil verrathen, Nachſicht ſträflicher Amtsmangel geheißen, Mahnung ohne wirklichen Thatsverſuch den Vorwurf der Pflichtvernachläßigung nie widerlegt haben. Es war lediglich Nothwendigkeit, daß die Päbſte die Pfründen an ſich nahmen, würdige Vorſteher auf- unwürdige abſezzen. „**Alle Pfründen**,„ iſt die Behauptung Gerſons, Kanzlers f) der Pariſer Univerſität, in dieſem Betreffe des unverdächtigſten Gewährsmannes, **ſind dem Pabſte als höchſten Ordner**, nicht als Herrn, oder Beſizzer, **auch**

 nicht

b) Atto von Verzelli in der Abh. von den Trübſ. der Kirche über den einſchleichenden Mißbrauch, die Biſthümer Kindern zu vergeben, bei v. Oſterwald in der chronologiſch. Einleitung in die KG. Th. II. Jahrg. X. beſond. Anmerkungen, S. 329. „Man verpflichtet das Volk, einem Kinde Zeugniß zu geben, deſſen Unwürdigkeit der ganzen Welt bekannt iſt. Die meiſten lachen, einige aus Freude über die Ehre, ſo ſie erhalten, andere aus Spott über ein ſo offenbares Affenſpiel. Man befragt das liebe Kind über einige Artikel, die es auswendig gelernt hat, oder zitternd von einem Papier herlieſet.„

c) Fleury in Hiſt. eccleſ. Diſſert. III. §. 8. p. 154. ſeq. Epiſcopos armatos dimicantes, captos in bello occiſosque videmus etc.

d) Joh. Lor. v. Mosheim vollſt. K. G. des N. T. ꝛc. Heilbron, 1786. S. 297.

e) Boſſuet in defenſ. declarat. Cler. gallic. T. II. p. 408. Riegger Inſt. Jur. Eccleſ. P. I. c. 7. §. 276. p. 241. ſeq. Murat. de Ingen. Moderat. L. I. c. 18. Der Pabſt und ſeine Rechte, 1781. Von Real allgem. kath. geiſtl. Staatsr. Bamb. und Würzb. 1791. Kap. II. Abſchn. I. §. 3. S. 167.

f) T. II. p. 12. *Omnia beneficia ſunt Papae tamquam ordinatori ſupremo, non tanquam Domino, aut poſſeſſori, immo nec tamquam immediato diſpenſatori regulariter, et vniuerſaliter, niſi Praelatorum inferiorum iniquitas, aut manifeſta Eccleſiae vtilitas caſibus certis id exigeret.*

nicht als unmittelbarem Vergeber regulär und allgemein unterworfen, ausser der Unfug der untern Vorsteher, oder der offenbare Nuzzen der Kirche erheischte dieses in gewissen Fällen.„ Die Glieder des florentinischpistoischen g) Partikularraths, die zuverläßig auf Reduktion der päbstlichen Rechte ausgiengen, bekannten in eingereichten Libellen: „Peter und sein Nachfolger sei der erste Beschüzzer der Kanonen, der höchste Aufseher, und in dieser Qualität müsse er wachen und vorsehen, daß die Bischöfe ihren Verbindlichkeiten genug thun, nie könne er sich ins bischöfliche Amt mischen, ausser im Falle des Verbrechens eines Bischofes.„ Sie lassen sogar die Vorbehalte in so ferne zu, als sie Beyspiele würden für die Bischöfe, in welcher Reinheit und Regelmäßigkeit die Pfründen zu vertheilen wären. Suppletionsmacht, Devoluzionsbefugniß, h) Protektionspflicht für die weggesezte Armuth i) waren also im Mittelalter die Wege, durch die man die römischen Päbste zur Pfründevergebung im Amtskarakter einführte. Und darauf schränkten sie sich auch bis ins XIIte Jahrh. einzig ein; wohin Gregor VII. einen Wink gab, der zwar unter die Rechte des apostolischen Stuhles, Bisthümer zu zertheilen und zu vereinigen, nicht aber alle Pfründen zu vergeben sezte. k) Er mußte dann dieses, das er unstreitig aller Orten über die Kauf- und Beischlaflustigen ausübte, nur unter dem Gesichtspunkte des ursprünglich angebohrnen Rechtes gekannt haben.

§. 15.

g) 2 Maii 1787. Scipio Epifc. Prato piſtoienſis, Nicolaus Ep. Collenſis, Iofephus Ep. Clufio-pientin. in libell. in Act. Congreg. Archi- et Epiſcop. Hetrur. Flor. 1787. celebr. ex Ital. in Lat. translat. a Carolo Schwarzel T. II. Bamberg. et Herbip. 1791. „Et hoc idem eſt jus Primatus ſucceſſoris S. Petri. *Ille primus eſt cuſtos canonum Eccleſiae*, *ille ſupremus eſt Inſpector*, et huius qualitatis intuitu *debet invigilare, et providere*, *vt Epiſcopi* obligationibus ſuis debite ſatisfaciant, *neque Pontifex ſeſe ingerere poteſt*, *niſi in caſu Praevaricationis* alicuius epiſcopi.„ p. 431. Examinentur Reſervationes modernae, an eiusdem ſint naturae, *atque an directionis* vel potius limitationis characterem habeant. p. 433. ſeq.

h) F. F. Ditterich. Prim. lin. J. publ. eccl. Argent. 1778. Epoch. IV. c. 4. p. 91. Ab initio quidem moderate procedebant Pontifices ex Jure devolutionis Epiſcopatus hinc inde conferentes etc.

i) Theod. M. Rupprecht in Not hiſt. in vniu. J. can. T. II. Tit. 3 §. 29. p. 20. „Paupertas proborum clericorum, qui nullum beneficium eccleſ. habebant, Romanos Pontifices ad huiusmodi collationes primum impulit etc.„

k) Thomaſſin. c. 43. n. 1. p. 250. 251.

§. 15. Wunderlich! und doch widerstand kein Alter der Vergebungspflicht Roms mehr, als das gegenwärtige. Nie schlug sich das Episkopat mit dem Primate heftiger, unaufhörlicher, als in diesen Tagen. l) Wer im IX. X. Jahrh. den isidorianischen Verkehr, im XI. XII. die Zölibats- und Venalitäts Geschichten liest, meint sich in die grausen Tage des Faustrechts, oder in den Wuthdrang der empörendsten Revoluzion ganzer Nazionen versezt. Den ersten schildert Coustant mit Präzision: m) „Dadurch siechelte **die Manns„kraft der Kirche, die Rechte der Bischöfe lagen verworren durchein„ander, die Gesezze der Gerichtshöfe schwiegen, eine unermeßliche „Aussaat von Uneinigkeiten, Aufständen erwuchs,** die zur Schande der „Kirche, und Aergerniß der Gläubigen, **in so vielen Jahrh. noch Sprossen „nachtrieb.„** Von den Zölibatsauftritten nur die kurze Beschreibung eines Zeitgenossen, Lamberts von Hirschfeld: n) „**Gegen dieses Dekret standen „wie in rasenden Faktionen die Kleriker auf,** schrieen Gregorn als einen Kezzer und Wahnwizzigen aus, der Menschen nach Art der Engel zu leben „zwang. Würde er darauf beharren, wollten sie ehe dem Priesterthum, als „der Ehe entsagen.„ Mißtrauisch gegen einander unterschied niemand Recht vom Rechte. Jeder scheute Eingriffe, auf derer Beargwohnung er um so leichter verfiel, als die abgenommene Hälfte der Metropolizität im kritischen Anspruche lag.

Die

l) Fleury in H. eccl. Differt. VII. §. 6. p. 461. seq. Wahre Grundsäzze von der Verfass. der kath. Kirche, Düsseld. 1790. §. 4. S. 25. Rechte eines teutschen Kaisers über den Pabst, von M. Christ. Gottl. Hempel, Leipz. §. 10. S. 183.

m) Pet. Coustant de antiq. can. collect. deque var. epist. Pontif. Rom. edit. eingetragen in die mainzische Samml. T. I. N. 1. p. 143. §. 157. Porro hac fraude quam sit pernitiose de ecclesia meritus, dici vix potest. Hinc debilitati penitus, fractique disciplinae nervi, perturbata Episcoporum iura, sublatae iudiciorum leges, *hinc discordiarum, seditionum, ac litium seges immensa, quae tot seculis ad ecclesiae dedecus, fideliumque offensionem fruticavit etc.*

n) Lambert. Schaffnab. ad a. 1073. „Adversus hoc decretum protinus vehementer infremuit tota factio Clericorum, hominem plane haereticum, et vesani dogmatis esse clamitans, qui oblitus sermonis Domini, quo ait: „non omnes capiunt hoc verbum etc.„ violenta exactione cogeret homines vivere ritu Angelorum. Quodsi pergeret sententiam confirmare, malle se sacerdotium, quam coniugium deserere etc. Pütter in der hist. Entwikl. Th. I. S. 144. lies Gregor VII. anpassende Stellen bei Gaab in s. Apologie S. 20-23. Video vix legales Episcopos introitu, et vita etc. Dürr von den Weihbischöfen, S. 35. Crantz in Metropol. L. IX. c. 44. p. 653.

Die dritte Epoche.

§. 16. Um die Mitte des XIIten Jahrh. verheulte allmählich das Ungewitter. Rom kehrte zur Manier Gregors Gr. zurükke. Der Erste, der wieder auf fremde Pfründen zu empfehlen begann, war Hadrian IV. o) Er wagte es mit einem Manne, dessen Ansehen, Verdienst und königliche Unterstüzzung ieder abschlägigen Antwort vorbeugten. Hugon, Kanzler des Frankenkönigs bat er den Erzbischof von Paris das nächste vakantwerdende Kanonikat in seiner Kirche zuzutheilen. p) So leutselig, so schmeichelnd der Pabst sich ausdrükkte, so vergaß er doch nicht der ursprünglichen Primats-Anregung. „Deine Brüderschaft für jene, q) welche uns lieb sind zu bitten, hegen wir keinen Zweifel, wie ganz ergeben und getreu der Kanzler des Frankenkönigs der römischen Kirche und uns sei, glauben wir deiner Klugheit nicht „unbekannt. Daher kömmts, daß wir ihn dir bestens zu empfehlen, „nothwendig erachten, nachdrükklich bittend, daß du ihm nach deiner „Ehrerbietigkeit gegen den H. Peter, und unsere Zuschriften den nächsten Personat, oder Ehrenstelle, die in deiner Kirche leer wird, einräumest, „daß sowohl er fühle, wie gedeihlich ihm unsere Bitte war, als wir „das Vergnügen haben, über Zulassung unserer Bitte dir den wärmsten Dank zu zollen.„

§. 17. Wie Hadrian Gregors Milde, so ahmte Alexander III. seine schärfere Primassprache nach. r) „Wir sind verbunden, gelehrten und

o) Boehmer Instit. J. can. L. 3. Tit. 7. 8. §. 12. seq. Das päbstliche Monathrecht in Baiern aus seinen Quellen untersucht, 1789. von H. geistl. Rath Schmidt, Pfarrern in Leibelfing bei Straubing. §. 29. S. 49.

p) Banniza in Differt. de Jure Caes. prim. Prec. c. 1. §. 13. p. 31. 32. Natal. Alex. Hist. eccles. Sec. XI. XII Zech. Sect. III. de Jur. Rer. eccl. Tit. 10. §. 136. seq.

q) Epist. 13. ad Episc. Paris. bei Thomaßin c. 43. n. 2. p. 251. „Fraternitatem tuam pro his, qui nobis cari sunt, *rogare non dubitamus*, Cancellarius Regis Franciae rom. Eccl. et nobis, quantum devotus sit, et fidelis, prudentiam tuam non credimus ignorare. Inde est, *quod Illum Fraternitati tuae duximus plurimum commendandum*, *rogantes attentius*, *quatenus pro B. Petri, et nostrarum Reverentia litterarum*, primum personatum, vel honorem, qui in tua vacabit Ecclesia, ei concedas, *ut et ipse nostras sibi preces sentiat fructuosas*, *et nos de nostrarum precum admissione gratiarum tibi exolvere debeamus actiones*.„

r) Ioann. a Costa in Comentar. ad Decret. in L. I. Tit. 3. c. 37. Van Espen Tit. 6. c. 1. §. 6. seq.

„und andächtigen Männern um so geneigter vorzusehen. s) Bittend empfeh„len wir eine Bitte, die zugleich Befehl, daß ihr nach euerer Ehrfurcht „gegen den H. Peter und uns, und in Hinsicht auf den persönlichen „Eifer und Kenntniß u. s. w. Das Hirtenamt erinnert uns t) für die „kirchlichen Männer, besonders diejenigen, die keine Pfründe haben, und „doch von der besten Meinung und Rufe sind, zu sorgen. Wir bitten „auszeichnendst, ermahnen und befehlen.„ Welches Verfahren mochte unschuldiger seyn, als das sich auf die heiligsten Beweggründe a) der Wissenschaft, b) des Eifers, c) der Armuth der Unbepfründeten stüzzte. Und das Nämliche wars, welches nicht nur keine unzufriedne Klagen wekkte, sondern sogar Könige, Fürsten und Bischöfe vermochte, daß sie die Päbste zur stäten Vergebung der Pfründen aufriefen. u) Wo sich eine unreine Zumuthung beimischte, in welcher Größe zog sich Rom zurükke! Abtrettung des Befugnisses die Pfründen durch ganz England zu vergeben, war mit der Bedingniß der Absezzung des Thomas von Canterburi vorgeschlagen. x) Taub verwarf Rom das unwürdigste Anbieten, das ein eben so schuldvolles Opfer forderte, als tiefe Wunde der Kirche schlüge.

§. 18. Nicht am Motive, nur an der juristischern Betreibungsart unterschied sich Innozens III, y) der sowohl seiner vorzüglichen Rechtskenntniß ein

s) Append. I. Epist. 7. 43. „*Viris litteratis, atque devotis tanto propensius providere tenemur etc. attendentes devotionem, quam circa te gerit etc. Ipsum commendamus rogantes, et rogando mandantes, quatenus pro Reverentia B. Petri, et nostra, et intuitu devotionis, ac litteraturae etc.*„

t) Bei Thomaßin. p. 252. „*Pastoralis sollicitudo* nos admonet, *pro viris eccl. et praesertim, qui nullum habent* ecclesiasticum beneficium, et sunt bonae opinionis *et famae sollicitos existere etc.* rogantes attentius, *monentes, atque mandantes, quatenus etc.*„

u) Thomassin. n. 6. p. 254. At vero 1. quidem id fiebat *interpellatione, et instigatione* Francorum ipsorum Regum, Principum, Episcoporum, Abbatum, Virorum sanctitatis laude clarorum, qui Pontifices ipsos ad haecce stimulabant.„

x) Der Nämliche n. 3. p. 253. „Testatum facit.. Regem Angliae liberam eidem Pontifici dimittere voluisse provisionem omnium Angliae beneficiorum, si modo animum induceret, ad Exauthorationem Thomae Archiep. cantuar. etc.„

y) Natal. Alex. Hist. eccles. sec. XI. XII. c. 7. art. 6. §. 4. seq. von Osterwald fron vol. Einl in die K. G. Th. III. Jahrh. XIII. zum Jahr 1216. S. 225. Fleury Inst. J. Eccl. P. II. c. 15. n. 5. p. 306. Schloer ad Concord. germ. de alternativa mens. Franc. et Lips. 1776. §. 65. p. 151.

ein ewiges Denkmal zu sezzen, als die Sorge der leztlichen Befolgung unter anwachsenden Geschäften mitzutheilen, strebsame Exekutoren bestellte. z) Honor III, a) Gregor IX, b) wandelten in treuer Amtsfolge nach. Nur gelangen ihre neuern Versuche mit der extensiven Erklärung, wo durch die nämlichen Grundsäzze von den kleinern auf die größern Pfründen verdehnt wurden, nicht. Klagen wiedertönten ringsumher, besonders von der Themse. c) Innozens IV. mußte zu Lyon auf der XIII. allgemeinen Synode die nämlichen bitterst abgefaßt, vor sich ablesen hören, d) er verstand sich sogar auf den Widerruf desjenigen, was ihm, und seinen Vorgängern die Zudringlichkeit einiger Impetranten wieder Herkommen und Amtseigenheit abzwang: „Zeitumstände und ungestümmes Zusezzen haben uns abgepreßt, daß wir durch unsere Briefe in verschiedenen Theilen über Erz- und Bisthümer, Abteien, und Priorate Versehungen zu machen anbefohlen.„ e) Eine glükliche Ausnahme; wie passendst zur Sache der Vater, und Ausbilder der jüngern Kanonistik von Löwen folgert, f) „die die päbstlichen Befehle und Exekutorialien bei den kleinern Pfründen in ihrer ungestöhrten Urkraft behauptet,„ die selbst bei erwachender Krisis ohne zerrender Rüge blieb. . . Die Nämliche autorisiert insbesondere für Teutschland der Kirchenrath von Kölln von 1260, der die päbstliche Vergebung der Pfründen nicht widersprach, — nur bei jedem Kanonikatstifte auf 4 Pfründen g) einschränkte.

§. 19.

z) C. 19. de Rescript. c. 16. de Praeb. c. 4. de Concess. Praeb.

a) C. 30. de Rescript.

b) C. 37-39. Ibid.

c) Wolfg. Schmidt Disquis. can. publ. de eo, quod circa Reserv. pontif. ex concord. germ. generatim, etc. Typis J. J. Stahel, Fuld. C. I. §. 6. not. m. p. 9.

d) L. Bert. breviar. Hist. eccles. P. II. p. 91. Cornel. Stephan. Dissert. hist. in idem brev. T. II. Paleopagi, 1781. in sec. XIII. §. 15. p. 114.

e) Bei Vanespen J. c. v. Part. II. Tit. 23. c. 1. n. 22. mihi. p. 498. „*Et qualitas temporis*, quod diebus istis potissimum fuit ob eorum malitiam redimendum, *et nonnullorum Instantia importuna extorsit*, quod de Archiepiscopatibus, Episcopatibus, seu Abbatiis, et Prioratibus mandavimus per nostras litteras in diversis partibus provideri etc.„

f) Ebendas. „*Cum autem Innocentius tantum de Episcopatibus, Abbatiis, et Prioratibus loquatur*, Reservationes et Exspectativas *minorum beneficiorum in suo reliquisse vigore videtur*.„ Wolfg. Schmidt im a. O. „Ubi bene advertit, *Mandata, et Exspectativas circa minora beneficia in suo vigore relicta fuisse*.„

g) Can. 13. bei Hardnin, Tom. VII. col. 523.

§. 19. Der Vorbehalt, welcher bisher unbestimmt aus Gründen, denen an beschiedenster Reinigkeit h) nichts mangelte, für jede kleine Pfründe galt, wurde jezt zeitgemäß gewissen Arten von Pfründen angeschlossen. i) Es schien sich stillschweigend das Episkopat mit dem römischen Stuhle gegen Verzicht auf allgemeine Provisionen einverstanden zu haben auf nähere Vorbehaltsklassifizirung. Ein Gedanke, den ganz gewiß das sich zusehlich bildende Sistem unter Klemens IV., wo diese Verfassung in ein geschriebenes Recht übergieng, als nothwendige Vorbereitung veranlaßte. Und das war der periodische Wechsel der un- in die eigentlichen Reservazionen, k) bei welchen sogar, die man ehe feierlichst verbatt, die gleiche Behandlung der höhern Pfründen gefällig wurde. Nicht mehr ein einziges, einfaches Benefiz, sondern überhaupts wurden Kirchen, Würden, Personate, Pfründen, die bei dem römischen Stuhle künftig leer zu werden sich zutrüge, dem nämlichen Stuhle vorbehalten. l) Was war auch im pünktlichern Betrachte die löbliche Gewohnheit, m) auf die sich der Pabst so rechtsbemessen berief, anders als Observanz, die unwidersprochen von den Interessenten die Kraft eines stillschweigenden Vertrages, worinn sie sich von jener unterscheidet, n) erlangte? . . Die Modifikation, welche Gregor X. auf dem XIVten allgemeinen Rathe zu Lyon 1274 o) im Angesichte, und Beistimmung der versammelten 500 Bischöfe über Anberaumung eines Monaths nachtrug, war wohl lediglich

h) S. §. 17.

i) Drei Kapitel über die histor. Bemerk. des Resultats, 1787. S. 70. des Rechtsgelehrt. Just. Febron. Erklärung über seinen Widerruf u. s. w. von Ant. Strobl übersezt, Augsb. 1781. S. 31. S. 283. Jak. Fr. Fuhrmeister in Recht, und Gesch. wohlgegründete Beantwortung der Frage: „Ob die teutsche Nazion noch verbunden sey, die mit dem Pabste eingegangenen Aschaffenburger Konkordate zu halten? Heiligenst. 1789. Kap. I. §. 4. S. 23.

k) Io. Val. Eybel de n̄ra, ortu, et progressu Elect. §. 22. p. 156. Elmireno Kategorien der Nunzien in Deutschl. 1788. S. 34. De Legatis et Nunt. Pontif. Comentat. hist. can. 1785. §. 12. p. 22. Barthel Dissert. III. de conc. germ. c. 2. n. 6. Diss. I. seu praelim. c. 2. Sect. 3. n. 3.

l) C. 2. de Praebend. in VI.

m) Ibid. Nos itaque laudabilem reputantes huiusmodi consuetudinem, et eam autoritate apostolica approbantes etc.

n) Böhmer, G. im Lehrbuch des kan. Rechts, §. 236. Christ. Fried. Glück ausführl. Erläut. der Pandekten Th. I. Erlang. 1790. B. 1. Tit. 3. §. 84. S. 436.

o) C. 3. de Praeb. in 6. „Ii, ad quos eorundem beneficiorum, et dignitatum spectat collatio . . demum post mensem a Die, quo . . vacaverint numerandum ea conferre valeant.„

nur Bekräftigung des altbestandenen Pakts. Dadurch geschüzzt, mochte Klemens die Prävention der bischöflichen Prokuratoren p) durch eine sonderbar gefertigte Dekretale von Vergebung der sich vertragsweise angefallenen Pfründen abweisen.

§. 20. Stäts wachbar erinnerten die Nachfolger gegen jede durchspielende Abweichung nicht nur an den Urvertrag, sondern auch an die Veranlassung zu denselben. Kaum 3 Jahrzehende später bezog sich Bonifaz VIII. q) auf beide, wie unansprechbar: „Aus Antrieb frommer Sorgfalt werden „wir dahin geleitet, daß gewiß die Würden, Personate, Pfründen, . . welche bei dem römischen Stuhle leer zu stehen allbekannt sind, tüchtigen „Personen ertheilt werden.„ Die Amtsfrommung bezeichnet fein die ursprüngliche Ursache, die präzise Qualität der Vakatur zeigt auf die einverständige Begnehmigung. Klemens V. r) geharrte beim nämlichen Ausdrukke: „Obwohlen kluge Anordnung bei weltlichen Gütern nie ausser Acht zu lassen, besonders, daß es würdig und löblich ausfalle, so ist doch unsere Aufmerksamkeit „in kirchlichen Belangen noch stärker zu spannen, daß nach den Verhältnissen, „und Stand der Personen zum Lobe des göttlichen Namens, und ihrem eigenen „Nuzzen nach Verdienst Jedermänniglich vorgesehen werde: indem nach „den kanonischen Sazzungen der Kirche nichts mehr schadet, als wenn Unwürdige auf die Pläzze der Vorsteher anrükken. Von diesem Anbetrachte bewogen, reserviren wir uns nicht nur sonderheitlich die burdigalens. Kirche . . . sondern allgemein alle . . . die bei dem römischen Stuhle leer zu „stehen gekannt werden, u. s. f.„ Die harmonirendste Rechtfertigung Klemens

p) Gloss. ad Cap. 3. de Praeb. in 6. ad Verba: per se ipsos Lit. d. „ Habebant Episcopi ante constitutionem Clementis Procuratores in Curia, qui statim cum vacabant beneficia conferebant illa, et sic praeveniebant Papam: unde motus Clemens promulgavit constitutionem supra dictam.„ Molinae Coment. ad Reg. Cancellar. de Inf. resign. n. 172.

q) C. 1. de Praeb. int. Extrav. Com. Piae *Sollicitudinis studio ducimur*, vt dignitates, personatus, Praebendae . . quae apud *sedem apostolicam vacare noscuntur, personis conferantur idoneis.*

r) C. 3 de Praeb. int. Extr. com. „Etsi in temporalium dispositione bonorum habenda sit discretionis cautela, praecipue, vt ea digne, et laudabiliter disponantur, *in ecclesiasticis tamen rebus multo fortius invigilare nostra debet intentio*, vt iuxta personarum conditiones, et status ad divini Numinis laudem, et ipsarum vtilitatem provideatur *ex merito ecclesiasticis personis etc.*„

mens V. seiner Vorbehalte, die nicht Dürftigkeit zu Avignon, sondern Warnung gegen Eingriffe in vertragene Geschäfte, und offizielle Berichtigung zum Grunde hätten! —

§. 21. Auch die Kirche lebt ihre Moden! Generalreservaten einmal angewöhnt, wurds kanonische Zeitsache, daß man, wo aus Umständen der Primas neue Pfründen vergab, dieß ehe für einen General- als punkterheblichen Spezialvorbehalt s) erklärte. Das Beispiel gerieth in das erste Viertel des XIVten Jahrhunderts. Johann XXII. machte aus Amtspflicht die Vielpfründnerei, welche besonders seit dem lateranensischen XII. allgemeinen Rathe bis zur Verachtung jeder Dispense anmaßlich wurde, t) zu mustern, eine uneigentliche Spezialreservazion. u) Der Zeitgenius, dem diese aus dem Gedächtnisse verlosch, und nur die koexistirende eigentliche generelle bekannt war, drükte auch der gegenwärtigen den Stempel der kursiven Art auf. Zum Beweis ein Bruchstük aus der Extravagante, die voll rednerischen Zaubers ist: „Der fluchschrökliche Ehrgeizz x) von einigen, der immer lü„stern, und um so unersättlicher ist, als mehr man ihm nachsieht, und die Gott„losigkeit der Ungestümmfordernden, schienen nicht so sehr mehrere Pfründen er„halten, als erzwungen zu haben. . . Woher die Inkonvenienzen . . der kaum „eine Pfründe versehen konnte, stahl sich den Unterhalt Mehrerer, während Män„ner von Einsichten, von unverdorbner Sitte darbten. . . Die Nämlichen „schwelgten im Ueberflusse, schwärmten auf Reisen, der Gottesdienst wurde vermindert,

s) Wolf. Schmidt. l. c. c. 1. §. 21. p. 31.

t) C. 15. de Praeb. Vanespen P. II. Tit. 20. c. 2. n. 10. c. 3. n. 1. Meine Gedanken über die gründliche Entwikl. der Dispens- und Nuntiaturstreitigk. §. 17. S. 121. Sartoris geistl. und weltl. Staatsrecht, B. I. Th. 2. K. 5. §. 294. S. 27.

u) Riegger Elementa J. Eccl. P. I. Sect. 3. c. 5. §. 574 p. 181. 182. W. G. Tafinger Enziklop. und Gesch. der Rechte in Teutschland, S. 199. Historische Vergleichung der ältern und neuern Anordnungen, die Polizey der Kirche im Staate betreffend. Salzb. 1791. Kap. 3. S. 223.

x) C. vn. de Praeb. int. Extrav. Ioann. XXII. „Execrabilis quorumdam ambitio, quae semper plus ambiens, eo magis fit insatiabilis, quo sibi amplius indulgetur, et improbitas importuna petentium - non tam obtinuisse, quam extorsisse plerumque noscuntur. Vnde inter cetera inconvenientia . . quod . . interdum vnus, qui vnicum quamvis modicum vix officium implere sufficeret, plurimorum sibi vendicet stipendia, quae multis litteratis viris vitae probitate, ac testimonio bonae famae pollentibus, qui mendicant, possent abunde sufficere . . habentibus ipsa paratur vagandi materia, divinus cultus minuitur, hospitalitas in ipsis beneficiis debita non servatur etc.„

„mindert, die Gastfreiheit verwahrloset u. s. w.„ So offenbar der Primazialfall, als wo die bischöfliche Unmacht das römische Suppletorium beirief, so unläugbar ist der Zusazz der Zeitform.

§. 22. Welch einen allgemeinen Beyfall diese Dekretale unter jeder Hinsicht, besonders in Baiern erhielt, beweist ihre bereitwilligste Annahme. y) Von dieser, wie von der gräulichsten Sittenzerrüttung, ist Friedrich der Erzbischof von Salzburg z) in seinem Amtsberichte nach Avignon vom J. 1320. bewährtester Bürge: „Ich und meine Suffraganeen bestrebten uns zwar möglichst, „im reinsten Gewissensgefühle dem Seelenheile zu sorgen, und das Verderbniß, „welches nicht zu unserer, sondern unserer Vorgänger Zeiten hereinbrach, abzu„stellen; allein die Bosheit unserer Tage überwarf den Amtseifer; wir konnten „weder

y) Klocker l. c. §. 5. p. 12.

z) Bei Meichelbek hist. Frif. T. II. c. 7. §. 3. p. 135-36. „Licet autem tam ego, quam suffraganei mei, vrgente nos morsu conscientiae, saluti animarum providere, et corruptionem huiusmodi, quae non nostro, sed Praedecessorum nostrorum tempore subintravit, evellere summo affectemus studio, in hoc tamen nobis vehementer obsistit instantis malitia temporis, quo illicitos beneficiorum dictorum detentores coercere, et ab eis amovere nequimus tum propter propriam illorum, et amicorum suorum potentiam, tum etiam propter discordiam Principum contendentium de imperii dignitate, quae quidem discordia pacem de nostris terminis exulare cogit, sociam pacis Justitiam suffocat, praelia nutrit, seditiones excitat, et plerosque homines facit insolentes adeo, et effroenes, quod ex severitate coercitionis ecclesiasticae non revocantur a malo, sed quo magis percelluntur, amplius indurantur, propter quod ad succurrendum huiusmodi beneficiis, et personis videtur vtilius vti mansuetudine, quam rigore, et morbi huiusmodi vulnera non ferro sectionis, sed potius fomentorum lenitate curare, eo quod sive plectendo, sive ignoscendo id solum bene agitur, ut vita hominum corrigatur. Suadet etiam hoc multitudo lanquentium illo morbo, cum detrahendum sit severitati, vbi de multorum strage et periculo timor subest. . . Cum igitur optimum huic malo remedium adhibere sola possit vestra clementia, quae ad instar eius, cuius vices geritis in terris, non vult mortem peccatoris, sed vt magis convertatur, et vivat, de voluntate, consilio, et consensu suffraganeorum praedictorum, et capitulorum suorum, tam pro me, quam pro illis Sanctitati vestrae cum omni devotione, et reverentia supplico per viscera misericordiae, . quatenus de gratia speciali tam mihi, quam illis singulis in suis civitatibus, et dioecesibus providendi de dignitatibus etc. quae per novam vestram Constitutionem praefatam . . vacant . . dispensandi quoque super pluralitate beneficiorum . . iuxta modum, quem secundum conscientiam nostram consideratis personarum circumstantiis arbitrabimur, hac vice duntaxat concedere dignemini facultatem.„ Novembris 20. Dni 1320.

„weder die unrechtmäßigen Besizzer der Pfründen, gegen eure Verordnung „Execrabilis,„ bezähmen, noch minder entsezzen. Eigene, und ihrer Freun„de Macht schüzztens zu sehr, nebenher unterstüzzte sie die Zwietracht der Fürsten „um die höchste Reichsstufe, welche bereits allen Friede über unsere Gränzen „verscheuchte, ihre Mitgespielinn Gerechtigkeit wegbannte, Schlachten nährte, „Aufruhren wekkte, den Meisten so insolenten Muth, und zügellose Schwärme„rei einflößte, daß jede Ahndung unnüzz, Schärfe so gar schädlich, lediglich „Sanftmuth, und Milde nothwendig würden. . . Da nun gegen dieses Uebel „nur Euere Gnade, die Ihr dessen Stelle hienieden vertrettet, der nicht den „Tod der Sünder will, sondern ihre Bekehrung und Leben . . wirksame Vor„kehr machen könne . . so bitte ich dringendst nach Willen, Rath und Beistim„mung meiner Suffraganeen, und ihrer Kapitel, daß Ihr aus Spezialgnade . . „uns allen das Befugniß einstweilen Pfründen aller Art zu vergeben, und wo's „nothwendig, über Pluralität zu dispensiren, ertheilen möget u. s. w.„ Wie sicher ermaß der Provinzialrath, in dem zuverläßig der Bericht aufgesezzt ward, sowohl den Karakter des Primats, als Jenen des Generalvorbehalts. —

§. 23. Unter gleicher Despotie der Zeitmode drängte sich der verbreitetste Vorbehalt Benedikts XII. fort. a) So weitschichtig seine Sphäre, so leicht entschuldbar wird er aus seinen Umständen. Es arbeitete ihm schon Urban IV. vor, der 1263. St. Malo der Wahlsfreiheit enterbte. — Ein Pabst, „zeugt „Thomaßin, b) der am Rufe von Heiligkeit keiner seiner Amtsbrüder übertraf, „und der auch in diesem Falle nichts, als was Größe und Heiligkeit seiner Seele „ausdrükkte, zuließ.„ Nämlich es hatten diesen, wie Benedikt, c) die Uneinigkeiten der Kapitel, die öftern Unfuge, welche bei den Wahlen vorfielen, gezwungen, daß sie den verwittweten Kirchen, unentbehrliche Vorsichten gewährten. Was indeß die Tage Urbans Spezial — hießen nach Hinlauf von 70 Jahren die kanonischen Technologisten Generalreservationen. Das übrigens Schmuzz, Andringlichkeit, dem lezzten nicht Beweggründe waren, versichert thät-

a) C. 15. ad Regimen de Praeb. int. Extrav. com. Christ. Guillielm. Koch. Sanct. pragm. Germ. illustr. 1789. Argentor. §. 22. p. 43. litt. ddd)

b) P. II. L. 2. c. 33. n. 5. p. 195. „Non alius inter romanos Pontifices sanctitatis fama clarior fuit, hoc Vrbano: et sane nihil non hic animi magnitudinem, et sanctimoniam spirat. Et tamen San-Maclouiensis Ecclesia suo electionis iure fraudabatur.„

c) Ibid. „Capitulorum dissensionibus, electionum pravitatibus creberrimis invitabantur, cogebantur etiam non raro Pontifices, vt ecclesiis viduatis ipsi providerent.„

thätlichst die Art, in der er die Ihm dadurch zugefallenen Pfründen vertheilte. „Benedikt XII. expromittirt d) Thomaßin, vergab die Pfründen so religiös, so „bemessen nach den Vorschriften der Frommheit, so geläutert von jeder anstek„kenden Lustseuche, daß man je nichts reiners wünschen, nichts unbefangeners „denken könne.„

§. 24. Was diesen ganzen Zeitraum über den glüklichen Fortgang der päbstlichen Reservazion nicht wenig begünstigte, war der privativerlangte Wahlbesizz der Kapitel, e) die durch gegenseitige Mitwirkung seine Hälfte ihrer Schuldgebühr gegen Rom, dem's alles zu danken hatten, abzuführen glaubten. Hievon findet sich schon eine unverkennbare Spuhr in den Zeiten Hadrians. Wie ganz verschieden benahm er sich in seiner Zuschrift an's parisische Kapitel. So liebkosend er den Erzbischof bat, Hugon bei nächster Vakatur zu befördern; so strengbefehlend forderte er das Kapitel, bei der Sedisvakanz, wo vermuthlich Jener ohne willfahren zu können, starb, zur gemessensten Pfründeansicherung auf. f) „Euerer Gemeinheit befehlen wir durch unsere apostolischen Briefe ge„biethend, und gebiethen befehlend, daß ihr die Probstei, welche in der Pariser „Kirche leer stehet . . Hugon ertheilet. rc.„ Alexander III. behielt diesen Stil um so mehr bei, als er sich des Nämlichen bald an die Bischöfe bediente. g) „Auf „Ansuchen des Frankenkönigs, der Königinn, und anderer großen Personen, er„mahnen

d) Ibid. n. 6. p. 196. „Benedictus XII. vt alibi demonstratum est a nobis, Beneficia conferebat tam religiose, tam adcommodate ad Regulas Pietatis, ab omni cupiditatum contagione defaecatissime, vt ne optari quidem, vel fingi quidquam possit religiosius etc. Langensee de J. Doctorum ad canonicatus, §. 23. p. 16. 22. 25. Julian. in Chron. ad A. 1085. n. 554.

e) C, 16. 45. de Elect. et Elect. Potest. Scholliner de Magistrat. eccles. creatione Diss. cont. §. 96. p. 88. G. Sigism. Lackicks Praelect. can. de legitim. Episc. instituend. ac destituend. ratione Viennae, 1783. P. I. §. 25. p. 86. F. A. Dürr de Judice controv. in causs. Elect. Episc. Germ. §. 6. Thes. T. II. n. 8. p. 391. Fleury, H. E. ad a. 1181. C. Barthel. Opusc. iur. T. II. Opusc. 2. c. 1. Sect. 8. n. 1. p. 196. Adam. de Reider de Jurib. Cap. Eccl. cathedr. in germ. Sede vacante Mog. 1788. c. I. §. 4. p. 13. seq.

f) Bei Thomass. P. II. L. 1. c. 43. n. 2. p. 252. „Vniversitati vestrae praecipiendo per apostolica sc ipta mandamus, et mandando praecipimus, quatenus Praepositurам, quae in parisiensi Ecclesia, et domos, quae in Claustro eiusdem ecclesiae dehinc primum vacaverint, ei concedatis.„ Epist. 24.

g) Ibid. n. 3. p. 252. „Precibus illustris Francorum Regis, Reginae quoque, et aliarum magnarum personarum inducti, universitatem vestram per apostolica scripta monemus, mandamus, atqne praecipimus, quatenus etc.„ Epist. 107.

„ermahnen wir euere Gemeinheit, durch unsere Zuschriften, befehlen, und gebieten, daß u. s. f.„

§. 25. Mehr als wahrscheinlich wendet sich die nämliche Beobachtung auf Baiern an. Zuverläßig überließ der Herzog, unter dessen Gerichtsbarkeit die Bischöfe nicht nur standen, h) sondern auch der sie ohnehin auf- und absezzte, das Wahlrecht im XIIIten Jahrh. an die Domherren mit Vorbehalt einer Stimme. i) Welche Einflüsse sich eben von daher für Rom aufschloßen, zeugen die päbstlichen Verfügungen, die im nächsten Jahrhunderte, besonders die bischöfliche Würde in Freisingen vom Johann XXII. 1323 - 24. Benedikt XII. 1341. Klemens VI. 1349. Innozens VI. 1359. Urban VI. 1378 erfuhr. k) Dazu wird aber noch als eine Lokalentschuldigung für die römischen Primaten nicht ohne Grund eine öftere fürstliche Nebeneinladung vermuthet. Gewiß darauf weisen nicht nur allgemeine gleichzeitige, l) sondern selbst baierische Beispiele. Johann, Sohn Herzogs Stephans von Ingolstadt, Domprobst zu Freisingen, wo er die Uneinigkeit der Domkapitularen in Regenspurg bei ihrer Wahl bemerkte, suchte heimlich zu Rom um das nämliche Bisthum nach, und erhielts auch 1384. durch Vorbitte seiner Freunde der Herzogen aus Baiern. m) Wie Philipp, Pfalzgraf, und Herzog in Baiern, wo der drittgebohrne Sohn Rupert 1495. zum Bischof in Freisingen gewählt, nach zwei

h) Scholliner Abh. Worinn bestunden Herzogs Arnulphs landesfürstl. Gerechtsame? 1766, neugedrukkt in IVten Bande der Abh. kurbaierisch. Akadem. S. 147. Westenrieder in der Gesch. von Baiern, Th. IV. B. 2. S. 6. in der Note. J. J. Maskov in der Gesch. der Teutsch. Leipz. Th. 2. n. 35. Anmerk. 5. S. 241. von Osterwald in der kronol. Einl. Th. III. zum J. 1180. S. 108. Vertheidigte hohe Vorzugsrechte der Kurfürsten und Herz. in Baiern. S. 45. 46.

i) Kolom. Sänftl in der Beantw. der Preisfrage von den Land- und Hoftagen in Baiern bis zu Ende des XIIIten Jahrh. unter den neuesten historischen Abh. der kurfürstl. Baier. Akad. B. IV. S. 493. a. 1792.

k) Klocker. l. c. §. 5. p. 13. 14.

l) S. oben §. 17. 24. Aeneas Sylvius Ioanni Tolner in romana curia Procuratori: „Venit ad curiam vestram lator praesentium, quem regia maiestas in factis ecclesiae brixinensis destinat. Rogo te, sicut soles, regio desiderio, vt faveas, nequis ad illam Ecclesiam promoveatur, antequam rex nominaverit quem voluerit etc.„ bei Meichelbek T. II. c. 2. §. vn. p. 234.

m) Mausol. S. Emmerani zusammengetragen durch Coelestin, Abten das. Edit. sec. Straub. 1672 cap. 48. Incident. p. 182.

zwei Jahren abdankte, und seinem ältern Bruder Philipp zu resigniren vorhatte, Alexander VI. über Zulässung anlag, redet sattsam, die von 1498. 3 Dez. erfolgte Ratifikationsbulle. n) Keine Mühe, keinen Aufwand spahrte Kaiser Friedrich III. statt des resignirenden Bernhards von Salzburg, seinen Günstling Johann von Strigonien durch Sixt IV. versezzt zu erhalten. o)

§. 26. Ueberrechnet man nun 1. die Motive, welche in der Dürftigkeit unbepfründeter frommer und gelehrter Männer bestanden, p) bedenkt 2. das Einverständniß der Bischöfe und Fürsten, die Rom selbst zur Vertheilung aufluden, q) durchfühlt 3. den stillschweigenden Vertrag zwischen dem Primat und Episkopat, r) 4. dem die Zeit die Form andrükkte, s) liest 5. die auszeichnende Reinigkeit, mit der die päbstliche Pfründenvergebung t) geschah, sezzt an alles 6. die periodische Anschmiegung der Kapitel. — u) Wer wird noch entweder über ächten Besizz, oder genaue Berichtigung der nachtrettenden Verjährung einen Zweifel hegen? x)

§. 27. Die Reservazion inner diesen Gränzen würde nie revolutiv geworden sein, hätte nicht das Schisma nach Gregor XI. wahre Orkane erhoben. y) Urban VI, und Klemens VII. die ersten zween Kämpfer, da es ihnen um beschüzzenden Anhang zu thun war, erlaubten sich alle Mittel,

n) Meichelbek. T. II. p. 281. seq. „Nisi immane fallimur, eo tempore Romae diligens, et occulta opera fuit adhibita, vt Pontificis autoritate Philippus Ruperto substitueretur etc.„

o) Ibidem. p. 265. „Statuerat . . Imperator omnem lapidem in romana curia movere, vt cedenti Bernardo sufficeretur Ioannes Strigon. Archiep. quem in aula sua fovebat, quod etiam clandestinis machinationibus, ac demum etiam armis obtinuit etc.„

p) §. 17.

q) §. 17. 25.

r) §. 19.

s) §. 21. 22. 23.

t) §. 17. 20. 23.

u) §. 24. 25. Christ. Gottl. Buder de testam. Episc. germ. §. 13. ext. Thes. nov. A. Mayer. T. III. p. 620. 621.

x) Roths gründl Entwikl. Abschn. 2. § 12. S 88. 92. Meine Gedanken über die gründl. Entwikl. §. 15. S 99. Heddedrich in Elem. Jur. can. P. IV. §. 42. p. 40. Schenkl edit. Ingolst. Ima. §. 199.

y) Gmeiner. Epitom. Hist. eccles. T. II. Membr. 2. Sect. 1. c. 6. §. 237. „Hoc est initium funestissimi illius Schismatis. cum magno Fidelium scandalo, bullis, excommuni-

Mittel, den nämlichen zu verstärken. Wie diese, so kommerzirten auch ihre Nachfolger — und es wurden Gnadenvertheilungen das Motto dieser unseligen Konskriptionen. Ein Schwall von Vorbehalten überriess alle Dämme, und daraus mußte die Klägelei über die tiefste Herabsezzung der bischöflichen Macht, die nicht mehr in der Ausübung allein beschränkt, sondern bereits gehoben ward, z) entstehen — mußte die göttlich gestiftete Unterordnung der Bischöfe gegen den Pabst zerrissen in eine verheerende Anarchie überwandeln — mußte das Kirchensistem, wie in Ebbe und Fluth umhergetrieben werden. Nur einige Schilderungen der kirchlichen Verhältnisse in dieser Krisis! —

§. 28. Von Frankreich schreibt Thomaßin: zz) „Viel bedrängter waren die Zeiten, welche auf die unglückliche Spaltung folgten. Theuer stand ihr die Ruhmbegierde, in der es eiferte, die Päbste in ihrem Schoos zu verehren. Der erste avenienensische nach ausgebrochenem Schisma war Klemens VII: wie schändlich und weggeworfen er gezwungen ward, alle Pfründen mehr zu verschleudern, als zu vertheilen, wodurch er sich die Gunst, und den Schuz der Fürsten, und Magnaten, die ihm bei seiner Lage unentbehrlich waren, erhandelte, mahlt Niklas Klemangis mit Farben, die Staunen und Schrekken wechselnd erwekken. Er behielt sich alles vor, um alles verschleudern zu können.„ Das Nämliche veranlaßte Karl VI. seine französischen Bischöfe 1406. zu Paris

municationibus, armisque Urbanus contra Clementem, et viciſſim Clemens contra Urbanum pugnavit.„

z) I. Gerſon. T. II. Opp. per Eliam Dupin edit. p. 174.: „Poteſtas, et Autoritas Epiſcoporum, et Praelatorum inferiorum quaſi videtur exhauſta, et totaliter diruta: ita vt iam in Eccleſia non videantur eſſe, niſi ſimulacra depicta et quaſi fruſtra; iam enim Papa romanus reſervavit omnia beneficia eccleſiaſtica, iam advocavit omnes cauſſas ad curiam ſuam, iam voluit poenitentiariam haberi, ibidem jam legitimationes Clericorum, iam ordinationes ſacras, quorumcunque ſine differentia vult fieri in eius curia etc.„ Nicolaus de Clemangiis de ruina Eccleſ. bei van der Hardt T. I. P. 3. S. 1-39.

zz) L. c. P. II. L. 1. c. 44. n. 6. p. 265. „Sed longe calamitoſiora Galliae fuere tempora ea, quae dirum conſecuta ſunt ſchisma ex Pontificum reditu in ſuam civitatem romanam exortum, caro illi ſtetit cupiditas, qua geſtierat ſuo in ſinu venerari Pontifices. Clemens VII. primus avenienſium Pontificum poſt exortum ſchisma, quam foede, propudioſe coactus ſit, beneficia omnia diſſipare potius, quam diſpenſare, vt Principum, et Magnatum favorem, praeſidiumque emercaretur, quo carere citra extremum exitium non poterat, expinxit iis coloribus Nicolaus Clemangis, qui ſtuporem pene faciant, et horrorem. Reſervabat omnia, vt omnia diſſiparet.„

ris anzusammeln, a) denen der königliche Advokat die gräuelvolle Verwirrung, welche seit einigen Jahren die Päbste durch ihre Vorbehalte und Expektativen anrichteten, vorstellig machen sollte, als wodurch den Kapiteln die Wahl, den Bischöfen, alles Recht, Pfründen zu vergeben, verlohren gieng. Im königlichen Edikte, b) welches die Verordnungen dieses Raths bestättigte, findet sich eine gleichstimmige Gewährschaft: „Es war ein Schluß der allgemeinen Räthe, Bescheid der heil. Väter, daß zum Wohl des Kirchenstandes die Vorsteher in den Kathedral- und Kollegiatkirchen gewählt, untere Pfründen von den ersten in ihren Sprengeln besezzt wurden . . und das alles blieb bis auf eine kurze Zeit zurükke von den Päbsten unbetastet. . Allein von einigen Jahren her giengen sie über alles weg, reservirten sich die höhern Würden, ertheilten Gnaden auf Vakaturen, führten unzählige Arten ein, die die Macht der Ordinarien vollends gar verschlangen. . . „Das Resultat aus allen, ist: Die allverstöhrende Reservazion übergriff die Gränze von den Tagen des großen okzidentalischen Schismas. Mit der ehe hin bestehenden war Bischof, und Fürst unbedingt zufrieden.

§. 29. In England sezzt sich der Beschwerdepunkt 35 Jahre weiter zurükke. Schon 1343. jammerte Eduard III. an Klemens VI, c) daß die engli-

a) Petr. de Marca L. VI. c. 9. n. 4. p. 124. „Atque vt malo illi canonice remedium adhiberi posset, Carolus VI. conventum Ecclesiae Gallicanae coëgit Parisiis a. 1406. exeunte, in quo Advocatus regius repraesentavit confusionem ab aliquot annis introductam a summis Pontificibus circa provisionem Praelatorum, et aliorum beneficiorum ob Reservationes, et gratias exspectativas, quae electiones adimebant capitulis, et collationes ordinariis, in contemtum decretorum Conciliorum generalium, vnde sequebantur immensa damna, et pernicies irreparabilis etc.

b) Bei Barthel. Opusc. T. II. Opusc. 2. c. 2. Sect. 5. n. 4. p. 236. seq. „Statutis conciliorum generalium, et decretis s. Patrum pro bono regimine ac conservatione perpetua status ecclesiae inter alia noscitur salubriter institutum, quod Praelati ad Ecclesias quascunque cathedrales, et collegiatas per electionem . . assumantur . . per Dioecesanum alia beneficia . . Dioecesis personis idoneis conferantur . . fuerintque omnia praedicta in ecclesia Dei hactenus vsque ad tempus quorumdam novissimorum Romanorum Pontificum inviolabiliter observata. Nihilominus tamen ab aliquibus annis ita romani Pontifices, contemtis praefatis . . omnes ecclesiasticas dignitates . . indifferenter suae dispositioni reservaverunt, gratias ad vacatura beneficia indistincte concesserunt, modos innumerabiles induxerunt; quibus potestas praelatorum etc. penitus absorbetur!!

c) Bei Thomaßin c. 44. p. 262. „Inseruit Historiae suae Valsinghamus litteras Regis huius ad Pontificem datas, ubi ecclesias omnes

englischen Kirchen von Ausländern besezzt, die der Landssprache unkundig nicht predigen, also den Gemeinden nicht nüzzlich werden könnten, die weder Gastfreyheit übten, noch die Häuser der Kirchen vor Baufällen schüzzten. Die Innländer eben dadurch verdrängt, irrten ungewiß, verlöhren Strebkraft, und rühmlichen Wetteifer, die Rechte der Patronen verfielen, und die kanonischen Wahlen würden unbekannt u. s. w. Doch kleine Vorbereitungen, die nach Benedikts XII. Hintritt von Avignon aus sich verbreiteten: die schröklichern Szenen rieß erst die anstürzende Spaltung auf. „Die Päbste, d) die zu Rom sassen, übten ihre Gewalt, um nichts schonender, oder mäßiger.„ — Sie rafften, wie Jene zu Avignon, alle Pfründen an sich. Richard II. e) sah sich dadurch 1391. an Bonifaz IX. zu erklären genöthigt: aus Maiestätsschirmvogtei müßte er die Wahlen der Bischöfe, und Benennung der Patronen retten. Waren ie diese unter einer Reservazion bis Klemens VI. begriffen? So gewiß befehdete also auch England die ehemaligen Vorbehalte nicht.

§. 30. Wie Teutschland immer gegen den römischen Stuhl das ergebenste war, so harrte es auch das duldsamste unter verschiednen Leiden aus. Sechs Jahre vor Urbans unglüklicher Wahl 1372. sezzte der mainzische Klerus in einem Vereine einen Beschwerdenelench auf. „Wegen unzähligen päbstlichen Exaktionen sind die Kleriker in unsern Landen zur großen Armuth niedergesezzt, gleich Knechten und Juden werden sie schimpflichst verachtet . . selbst der heil. Stuhl, und der apostolische Name, die bei uns allemal in höchster Verehrung, und Ansehen standen, werden geringe geschäzzt, böse verrufen . . wodurch der katholische Glaube nicht wenig in Gefahr schwebt. Die Kleriker ringen mit stäten Auflagen . . Reservazionen f) u. s. f. So eindringlich diese Vor-

 stel-

omnes anglicas ab extraneis possideri conqueritur, quorum suspecta sit fides, qui non resideant, qui plebium linquae imperiti sint . . qui concionari, et monita salutis ideo instillare non possint, qui hospitalitatem minime exerceant: qui ecclesiae domos non reparent; qui indigenas anglos spe fraudent studio litterarum . . eosque cogant exulare a patria: qui patronorum iura et electiones canonicas exstinquant.„

d) Ibid. n. 6. p. 265. Nec qui Romae sedebant Pontifices, parcius forsan, aut moderatius potestatem suam exercebant

e) Ibid. „ao. 1391. Richardus II. Angliae Rex in solenni Parlamento suo decrevit, ut electiones ad Episcopatus, et Abbatias, Nominationes item Patronorum ad alia Beneficia fierent antiqua, et canonica libertate etc.„ v. Osterwald kronol. Einl. Th. IV. z. J. 1391. S. 58.

f) Bei Guden. Cod. dipl. T. III. p. 507. seq. „Propter exactiones papales perplurimas in

stellung die Miserie des teutschen Klerus Gregor XI. vorlegte, mit so ergebenem Biedersinne ist's doch abgefaßt. Eine ganz ähnliche war nach entstandener Spaltung der Erfolg der 12tägigen Berathschlagungen von 1397. der teutschen Fürsten zu Frankfurth. g) Mit dieser gieng die Gesandschaft, welche beschlossen ward, zu Bonifaz IX. nach Rom, in Ruhe zu bewirken, was andere Nazionen in Vollmacht ertrozzten. — Nur war die iezzt zusehlich angewachsene Last der Vorbehalte, auch verhältnißmäßig in die Angabe gebracht.

§. 31. Baierns Lage würde vermuthlich die salzburgische Provinzialsinode von 1380. in der glaublich der Erzbischof Pilgrin den Unfug zu mustern vorhatte, dargestellt haben. h) Indeß zernagte nach dem traurigen Geständnisse des verdienstvollen Dalhams i) der neidische Zahn der Zeit, und die lösche Flamme von 1383. den belehrenden Buchstab! Wunderlich! daß iede Zeitklage in dem Diözesanrathe zu Regenspurg von 1377. wie ihn der gelehrte Schneller von Oberaltaich 1785. aus seiner Klosterbibliothek in's Tageslicht stellte, k) schwieg. Vielleicht enthielt iener von 1404, der leider! nur verstümmelt auf unser Alter kam, größere Beiträge zur Geschichte der Drangsale dieser Zeiten. l)

Zwey-

in his terris Clerici ad magnam paupertatem redacti, servis, immo Iudaeis comparati detestabiliter despiciuntur . . ipsaque s. sedes, et Nomen apostolicum, quae semper in hac terra Reverentiae fuerunt, et honoris adeo vilipensa diffamantur, quod proinde fides catholica magna vacillet in parte, Laicis videntibus Clericos per sedem apostolicam, et eius diversarum impositionum modos, videlicet servitiorum . . ecclesiasticarum reservationum, continuis extorsionibus affligi.„

g) v. Osterwald in der kronol. Einleit. Th. IV. zum J. 1397. S. 66. 67.

h) Meichelbeck T. II. p. 169. „Dubitare non possumus; actum ibi inter alia fuisse de Schismate declinando.„

i) Concilia Salisburgens. provincial. et dioeces. Augustae Vind. 1788. p. 159. „Acta huius concilii iniuriis temporum, ac praecipue flammis ao. 1383. Salisburgense tabularium depopulantibus cesserunt. Ex synchronismis illorum temporum colligere licet, in caussa contributionum papalium, et difficultatum inde obortarum fuisse celebratum etc.„

k) Conc. Ratisb. sec. XIV. celebrati statuta e MS. Codice Biblioth. oberalt. eruta, Straubing. 1785. Der nämliche Rath ist in Monum. boic. Vol. XV. S. 569. neu abgedruckt.

l) Io. Bapt. Ennhueber. Concilior. Ratisbon. brev. Recens. ex antiq. monument. 1768. Syn. XXIX. p. 55. 56.

II. Hauptstük.

Vorkehrungen der Räthe zu Pisa, und Konstanz.

§. 32. So zerrüttet das Kirchensistem, so verdorben war die Sitte. a) Beides sahen Gregor XII. und Benedikt der XIII. mit an, b) beiden zu steuern wählten die nämlichen die Stadt Savona zur reformirenden Sinode. c) Da sich aber ihre Großmuth nur in Zuschriften, nicht in Thathandlungen bewies, tratten die Kardinäle beider Obedienzen zusammen, und luden den befehlenden Theil der Kirche nach Pisa, vereinet die Spaltung zu meistern auf. d) Drey Monde bereits verstrichen unter 18 Sizzungen, bis die zween Konprimaten ab =, und ein allzuerkennender im Minorite Peter von Kandia unterm Name Alexanders V. aufgesezzt ward. e) **Dieser erfüllte, was man sich von ihm versprach.** In der 20sten Sizzung gab er nicht nur Versicherungen, sondern griff auch thätigst an's Werk. Er betheuerte, f) sich so gegen die Mitvorsteher zu benehmen, daß sie zufrieden und freudig heimkehrten, — äußerte den eignen Antheil an der Kirchenreformazion, wozu

a) Mosheim vollst. K. G. Band II. S. 918. Theoderic. Vrie Hist. Conc. Constantiens. Bei van der Hardt Magni et univ. Const. Conc. Tom. I. P. I. D. 7. p. 44. cop. litt. Convocat. Conc. p. 5. ad Bened. XIII. Bei Harduin Tom. VIII. Col. 1. „Qualiter hoc Schisma pestiferum, totius corporis Ecclesiae infectivum . . Clerum involvens tortuosis Laqueis et populum subvertens etc.„

b) Epist. Greg. et Bened. dict. Bey van der Hardt im angeführten Orte. L. 5. D. 2. 4. col. 135. 137. „Vides, quanta mala, quanta pericula, quanta incommoda, quanta denique christianae Religionis infamia iam per 30 annos ex hac pestilenti et nefaria seditione in populo Dei provenerint etc.„

c) Ibidem D. 7. Col. 142. seq. de constituta synodo Gregorii et Bened. in Vrbe Savona.

d) Natal. Alex. Hist. Eccles. Sec. XV. et XVI. edit. paris. 1744. in 4to. Tom. XVIII, Differt. II. de Concilio Pisano oecumen. N. 1. p. 53. seq.

e) Bei Harduin Tom. cit. Col. 5 - 18. Natal. Alex. p. 59 - 64. n. 8 - 13.

f) Bei Harduin Col. 19. „Item dixit, quod tantum faceret erga Praelatos, qui ad Concilium venerant, quod ad eorum lares laeti et gaudentes reverterentur. Item dixit, quod ipse volebat vacare circa reformationem Ecclesiae . . et quod eligerentur probi viri et literati de qualibet natione, pro suis ad deliberandum cum ipsis Cardinalibus ad reformationem Ecclesiae.„

wozu er auch die Nazionen zur Auswahl frommer und gelehrter Männer, die als Gehülfen insgemein mit ihm und den Kardinälen über die Reformazionspunkte zu Rath giengen, anrief: der Nämliche begann die **Reformazion von Sich als Haupte**, g) ließ die kleinen Dienstgefälle, die vorhin bis zu seiner Beförderung der apostolischen Kammer anfielen, nach, verzieh sich auf das Spolium, und die Früchte von der Mittelzeit der leergestandenen Pfründen — Aufopferungen, die nächst an den Vorbehalt, dessen Auswuchs bald beschnitten wäre, gränzten! Zum Unglükke h) mußte der Kaiser Rupert Gregor XII. zu devot anhangen, Alexander V. neun Monathe nach dem Rathe ienseits schlummern, i) und so die Reformazionsmaschine sich sperren.

§. 33. Wie im Sturme zeriagte sich unter Johann XXIII. ieder Verbesserungsplan. Sein Karakter kontrastirte zu sehr. „Ganz Krieger an der „Sitte, schreibt Platina, k) hatte er mehr Uebermuth, Kühnheit, und Sekularität, als seinem Stande ziemte.„ Unter ihm lebte das alte Kaos wieder auf. l) Ueber 54 Punkte beschuldigt, **sollte er besonders ausschlüßlich die Pfründen vertheilt, die Armen und Kirchenpersonen unterdrükkt haben.** m) Sein Stillschweigen auf alles war offenbahres Geständniß. Die versprochene Fortsezzung des pisanischen Raths, die er eben deßwegen scheute, mußte

g) Seß. 22. bei Harduin Col. 23. „Remittit minora servitia, suae aplicae camerae debita de toto tempore praeterito vsque ad tempus suae assumtionis, . non intendit a modo . . reservare bona seu spolia Praelatorum . . non intendit reservare fructus medii temporis beneficiorum vacantium etc.

h) Gobelin. in Chron. belg. Bei Schilter de libertate Eccles. Germ. Lib. VI. c. 4. §. 9. p. 774. Ioan. Endres de libertate Eccles. Germ. concordatis vindicata, Würceb. 1774. §. 6. p. 21.

i) Ioan. Laur. Betri breviar. Hist. eccles. T. II. p. 166. Raynald ad an. 1409.

k) Bey Natal. Alex. Tom. XVII. c. 1. Art. 2. n. 2. p. 8. „In hoc plus ferociae, plusque audaciae et secularitatis (vt ita dicam) erat, quam eius professio requirebat. Militaris prope habebatur eius vita, militares mores, adeo vt multa etiam, quae loqui fas non erat, sibi licere arbitraretur.„

l) Costnizzer Concil. so gehalten worden im J. 1413. gedrukt zu Frankf. am Mayn, 1575. Bl. 8. „Dieser 23 Bapst Johannes, ließ „diese Sach also anstehen, und ihm lassen „genügen an solcher Würdigkeit, die ihm „gegeben und auf ihn geleget war, denn „er gar sehr geneiget war auf zeitliche gü„ter und Ehre, und verzog sich alsolang, „daß großer zwiespalt, und reden entstun„den.„ u. s. w.

m) Seß. 11. Conc. Constant. Bei Natal. Alex. T. XVIII. n. 14. p. 89.

mußte er endlich doch auf ernstern Antrieb K. Sigismunds n) zu Kostanz 1414. bewilligen. Das erste Geschäft, das man vornahm, und Vorbereitung zum künftigen zeitgeeigneten hieß, war ienes, welches schon vor 5 Jahren die Väter ermüdete — Bestimmung des gewissen Primas und Abdankung der Rivalen. Und damit wurde man vollends erst in der 37sten Sizzung fertig.

§. 34. Die 38ste — rükkte näher an die langegewunschene Reforme. Schon bey der ersten Aeußerung theilte Uneinigkeit die Na ionen. o) Sie konnten sich nicht über die Präiudizialfrage: ob die nämliche vor oder nach der Pabstswahl vorzunehmen, vergleichen; die teutsche und englische foderten frühere Abstellung ihrer Beschwerden: p) „es sey höchst geziemend, daß der päbst„liche Stuhl eher gereiniget, die römische Kirche anständig hergerichtet, als der „Vorsteher gewählt würde. Dieser wäre dadurch außer Gefahr, sein Tugend„kleid, wo er sich sonst in die Mitte der Mißbräuche sezzen müßte, zu besudeln, „an böße Gewohnheiten zu kleben, oder wie in Mitternacht ungewiß umher zu „irren: er wäre unterm Schuzze der h. Gesezze, dem Beystande unverdorbener „Schaaren gegen alle ungestümme Zudringlichkeiten sicher.„ Die welsche, spanische, und französische q) hingegen beschieden sich für die Priorität der Wahl: „weil

n) Costnizzer Concil. 1575. Bl. 8. „Als nu „die Fürsten von solch grosser irrung, und „zwyspaltungen oft und dicke zusamkamen, „wurden sie alle einhelliglich zu rath, daß „sie die sach 'ganz und gar befohlen dem „allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn „Sigismunden, römischen Könige u. s. w.„

o) *Endres* in cit. Diss. §. 7. n. 2. p. 25. Schmidts Gesch. d. T. Th. IV. S. 111. *Riegger* Elem. Jur. Eccles. P. I. Sect. 3. c. 5. §. 578. p. 182.

p) Bey Harduin l. cit. col. 854. „Expedire videtur omnino, pontificalem cathedram prius diligenter purgari, et romanam Ecclesiam decoris moribus illustrari, quam futurum praesulem, etiamsi sanctissimus eligatur, virtutum vestimenta, in istis abusionibus sedendo commaculare, picem pravae consuetudinis tangere, aut quo vadat, palpitando in tenebris, ignorare; vt mox Papa electus, sanctis armatus legibus et stipatus agminibus contra importunas quaslibet instantias valeat se tueri.„ Joan. Jung. Hist. quorundam decretorum Basileensium etc. 1781. Nicolaus Juvenus Theolog. Heidelb. luculentam eum in finem orationem habuit. p. 25.

q) Natal. Alex. T. XVIII. §. 47. p. 102. „Cardinales cum nationibus italica, hispanica, et gallicana prius electionem fieri volebant; quia si reformatio fienda est de deformatis, quae maior est aut esse potest in corpore deformitas, quam carere capite et acephalum esse? Ista igitur prior tamquam magis necessaria debet esse reformatio, quae corpus ipsum ad caput reformet, et informet.„

„weil Reformazion Deformazion wegschaffen müßte; was wäre aber deformer, „als ein Körper ohne Kopf? diesen sollte also die Wahl allererst aufsezzen.„ So standhaft die englische Foderung war, so befahl sie doch der König aufzugeben, und die Parthie der Teutschen zu verlassen. r)

§. 35. Die Teutschen, von vier Nationen überstimmt, mußten sich auf eine glükklichere Zukunft vertrösten. Sie hielten sich indeß vor andern schönere Aussichten durch die Vorsorge offen, mit der sie von der Versammlung ein **Kautions-Dekret** erwirkten, **daß zwar nach der Wahl, doch vor der Krönung und wirklichen Uebernahme der Verwaltung** die Reformazion vor sich gieng. Das nämliche ward auch dem Kaiser Sigismund des Inhalts zugestellt: s) „Es habe der Rath beschlossen, daß der künftige Pabst . . . mit „der Sinode oder den Abgeordneten der Nazionen die Kirche im Haupte und den „Gliedern, und die römische Kurie nach Billigkeit und schlichter Einrichtung der „Kirche, vor dem Auseinandertritt über Materien der Artikel, wie's der Re„formationsentwurf der Nazionen enthielt, umstalten müsse.„ Man gewährte die Hauptsache: allein der beraumte Zeitpunkt ward vorbeygelassen. Bestimmter den Neugewählten anzufassen, ward selbst der Elench der Verbesserungspunkte beygefügt. Das Geschäft müßte sich verbreiten: t) „1) über die Zahl, Be„eigenschaftung und Nazion der H. Kardinäle; 2) die Vorbehalte des apostoli„schen Stuhles, 3) Annaten, gemein- und kleine Servizien, 4) Vertheilungen „der Pfründen und Wartgnaden, 5) Bestättigungen der Wahlen; 6) über die „Klagen, welche in der römische Kurie zu verhandeln oder nicht, 7) die Be-

rufe

r) Harduin l. cit. „Et semper fuit in concilio magna controversia. Quatuor enim Nationes Italiae, Hispaniae, Galliae et Angliae, quae ad mandatum Regis Angliae dimisit in illa materia Regem Romanorum . . insistebant accelerationi electionis. Rex et natio germanica, quod reformatio praecederet.„

s) van der Hardt T. I. p. 998. seq. Bey Harduin col. 862. „Sacrosancta generalis Synodus constantiensis in spiritu sancto legitime congregata . . statuit et decernit, quod futurus Romanus Pontifex, per Dei gratiam de proximo assumendus, cum hoc sacro concilio vel deputandis per singulas nationes debeat reformare ecclesiam in capite et in membris, et Curiam romanam secundum aequitatem et bonum regimen Ecclesiae, antequam hoc Concilium dissolvatur, super materiis articulorum alias per nationes in Reformatorio oblatorum, quae sequuntur etc.„

t) Ibidem Col. 862. Natal. Alex. Tom. XVIII. Diss. 3. n. 42. p. 99. Barthel. Tom. II. opusc. 2. C. 2. Sect. 6. n. 1. p. 242. seq.

„rufe an die römische Kurie, 8) die Aemter der Kanzellarie und Pönitenziarie, „9) die Befreyungen und Einverleibungen während der Spaltung, 10) die „Kommenden, 11) die Früchte der Mittelzeit, 12) die Nichtveräußerung der „Güter der römischen Kirche, 13) worüber der Papst, und wie er könnte ge„meistert und abgesezzt werden, 14) über die Vertilgung der Simonie, 15) Di„spensen, 16) den Unterhalt des Papsts, und der Kardinäle, 17) die Ablässe, „18) die Zehende.„ — Titel, die von den übergebenen Reformatorien ausgehoben!

§. 36. Wo besonders unsere Nazion eine ungewöhnliche Strenge zeigte, war der Belang des Vorbehalts. Sie sezzte selben im J. 1416. in einer Nazionalversammlung Kap. I. auf den einzigen, welcher im geschriebenen Rechte existirte, zurükke: u) „Erstlich und bevörderst ist vonnöthen, daß alle Ergerniß, „so bisher zur Minderung und Abgang des Gottesdienstes in der Kirchen Gottes „fürgefallen, abgeschaft werden, als da sind die simonische Geltfoderung, Ehr„geiz-Pfründ und Kirchengütersucht, und der Kirchen Lehen Ordnung in Ver„laß des Besizzes ꝛc. zu abschneiden solche Scandala und Ergerniß. wird für „gut angesehen, daß durch dieses heylige General Concili abgeschaft, aufge„hebt, und widerruft werden, die Reservation aller und ieden Kirchenlehen, „sowohl der größern als kleinern, die in corpore Juris nicht beschlossen „seynd: x) als nemlich die eingeführt worden in existentia (wie sie reden) „ad Regimen oder durch einige Regulas Cancellariae etc. daß derglei„chen Reservationes zu künftiger Zeit keineswegs einigem babst nicht gestattet, „noch zugelassen sollen seyn ohne Auctorität, Mitwissen und Bewilligung eines „General-Concili.„ Gleich enge befaßte es die Wartgnade Kap. VI. y)

E 2 „Item

u) Documentorum ad Conc. Nat. germ. integr. Fasc. I. Francof. et Lipf. 1775. I. p. 1. 2. „Im Berathschluß K. Sigismundi und der gemeinen Stände des Reiches über des Papstes zu Rom .. Eintrag ꝛc. von 1416. ap. Lünig. R. Archiv P. gen. cont. p. 29. Schmitt l. cit. C. 2. §. 10 p. 57. seq. v. Ostertwald in der kronol. Einl. Th. IV. zum J. 1417. S. 158. Joan. Jung. Hist. quorumdam Decretorum basileens. per concord. Principum stabilit. Heidelberg. 1781. C. I. §. 8. p. 9. Observationes historico-iuridicae in Conc. Nat. germ cum sede romana. 1771. Observ. 16. p. 27. seq.

x) S. dazu bei Harduin. Act. Conc. Paris. 1714. T. VIII. col. 853-854. „Sed et dolentissime refertur etc.„

y) Ad Conc. Nat. germ. integr. Docum. Fasc. I. p. 7. P. F. Chrysostom. Probst Turnar. Eccl. Germ. Bamb. et Wurceb. 1777. C. 11. §. 82. p. 271. seq.

„Item soll dieß heylig Concilium disponiren und ordnen, daß der Papst „nummehr in zukünftiger Zeit einigen Ordinari Collatorn nicht habe, er sey „geistlich, oder weltlich, beschweren, noch solle belästigen, als durch ein einige „apostol. Gnadwartung in forma speciali gegeben auf die größere Lehen, so „in dem Tax zehen Mark pur lötigen Silbers . . . übertreffen. Desgleichen „auch auf die geringeren Lehen, soll er nicht mehr, als eine einige apostoli- „sche Gnadwartung in forma pauperum . . . zu langen Macht haben.„ Das waren Folgen der Ueberspannungen, die sich besonders die schismatischen Päbste im Reservationsgeschäfte erlaubten. z) Dem Uebermaße reagirte eine gleiche Wehrkraft; wo ienes losbrach, stemmte sich diese unbemeßbar entgegen. Zwischen ganzen Körpern werden Uebergriffe Repressalien. a)

§. 37. Hieraus männlich entschlossen, vom Rathsdekrete mehr bestärkt, foderte der biedere Teutsche, sobald Otto Columna von 23 Kardinälen und 30 Beygeordneten aus den 5 Nazionen fast einstimmig gewählt war, ihn zur Befolgung der theuerst zugesicherten Reformazion auf. Der Nämliche (er nahm den Name Martins V. an) ließ sich auch bereitwilligst finden. Beym Anfange der 43sten Sizzung (der zwoten, welcher Martin vorsaß) verlas Guilhelm Kardinalpriester eine Reformazionspunktation. b) Sie enthielt nach Harduin dreyzehn Nummern: „1) von der Zahl, Beigenschaftung- und Beförderungs- „art der H. Kardinäle; 2) den Vergebungen der Kirchen, Klöster, Priorate, „Würden und andern Pfründen; 3) den Annaten; 4) den Händeln, die in „— oder außer der römischen Kurie zu verhandeln; 5) von den Befreyungen; 6) Kom-

z) S. §. 30. Saab in der Apologie Gregors VII. S. 32. „Selbst der strengste Verfechter der kaiserlichen Gerechtsame gegen den römischen Hof wird nie in Abrede seyn, daß die Kirche, folglich der Pabst, wo dieser für das Haupt derselben nach altkatholischen Prinzipien anerkannt wird, und seine Stellvertretter ein Wörtchen mitsprechen dürfen, wenn ein lediggewordenes kirchliches Amt wieder besetzt werden muß u. s. w„

a) Christ. Besold. Thesaur. pract. beym Worte: „Repressalien„ S. 687. Joh. Aug. Hellfeld Repert. real. pract. voce: „Repressalien„ S. 2322. Fr. Ant. Dürr. De eo, quod iustum est circa Repressalias in caussis Religionis etc. Thesaur. Tom. IV. §. 2. p. 656. seq.

b) Harduin. Col. 876. „Reverendissimus Pater D. Guillelmus Cardinalis . . ambonem etc. ascendit, *et de Mandato D. nostri Papae ac Synodi* praedictorum sibi super hoc vt asseruit facto, nonnulla decreta seu statuta per D. N. Papam ac Synodum eosdem facta publice, *alta et intelligibili voce praelegit etc.*„ Harzheim Collect. Conc. germ. Tom. V. p. 134. seq.

„6) Kommenden, 7) den Früchten der Mittelzeit; 8) den Veräußerungen der „Kirchengüter; 9) den Simoniakern; 10) Dispensen; 11) dem Unterhalte „des Pabstes und der Kardinäle; 12) den Abläßen; 13) den Zehenden, und „andern kirchlichen Bürden.„ Schelstrat c) entdeckte noch aus zwoen Handschriften der vatikanischen und pfälzischen Bibliothek zween Numern der nämlichen Punktazion: „14) Worüber der Pabst gemeistert oder abgesezzt werden „könne; 15) von der Residenz.„ Hält man beyde Elenche gegeneinander, so bemerkt sich leicht, daß der Unterschied in vier Belangen d) beruhe, 1) den Vorbehalten des apostolischen Stuhles, 2) Bestättigungen der Wahlen, 3) den Aemtern der Kanzellarie und Pönitenziarie, 4) den Berufen an die römische Kurie: als welche der lezzte verschwieg, vermuthlich weil besonders hiezu reife Ueberlegung, und thätiger Rath gefodert zu werden schien; indem izzt Ausmessung der Sitte, und des Sinns e) von ieder Provinz einzeln, iezzt zu starke Annäherung an das Wesen des Primats nöthig würde: zu beyden aber die des längern Aufenthalts überdrüßigen Väter nicht mehr genug duldsamer Ausharrung zu haben äußerten. f)

§. 38. Indeß legte der Neugewählte die vierzehn, welche sowohl behender als erwünschter abgethan wurden, der gemeinsamen Berathschlagung vor. Und damit er seinen Ernst zu reformiren bewies, ward auf seinen Befehl mit Beystimme der Väter die Definitive von sieben Betreffen verruffen: g) „1) Alle Befreyungen seit Gregor XI, nur iene weggerechnet, die den neugestifteten Orden in dieser Zwischenzeit, und Universitäten, mit Beyziehung der „Interessenten ertheilt wurden, widerrief er, versprach zugleich, keine künftig

 mehr

c) Bey Natal. Alex. Diss. III. n. 46. p. 100.

d) Natal. Alex. l. cit. Harduin col. 862-876. seq. Endres l. cit. §. 7. p. 23. Klocker §. 6. p. 15. van der Hardt Tom. I. §. 22. p. 998. seq. von Real allg. kath. geistl. Staatsr. K. I. Abschn. 4 §. 42. S. 72.

e) Platina in vit. Martin. p. m. 295. „Dicebat, ipsam maturitate et consilio indigere, quia ex Hieronymi sententia vnaquaeque Provincia suos habet mores, suos sensus, qui tolli sine perturbatione rerum subito non possunt etc.„

f) Raynald. Continuat. Annal. eccles. Tom. XVIII. edit. rom. 1659. ad an. 1418. n. 2. Cumque perorasset Antonius, Tit. s. Caeciliae Cardinalis e chalaneo!, pontificio imperio, et *Synodi consensu* perlegit nonnulla decreta, quorum primo pronunciabat Pontifex dissolvere se concilium *deprecantibus id ipsis patribus etc.*„

g) Harduin Col. 873. seq. Natal. Alex. cit. l. n. 45. p. 99. Schmitt c. 3. §. 3. i) p. 66.

„mehr zuzusprechen, ohne vorläufiger Erkenntniß und Beyruf derjenigen, denen „daran liegt. 2) Alle Vereinigungen der Pfründen vom Hintritt Gregors XI. „sollten neu untersucht werden: 3) Die Früchte der leerstehenden Kirchen seyn „nimmermehr dem Pabst, oder der römischen Kammer einzuantworten, 4) Alle „Wahlen, Pfründevertheilungen, Weihungen, die käuflich erworben wurden, „seyen unnütz,- 5) die Dispensen oder Erlaubnisse, Pfründen zu besitzen, ohne die „Weihe, welche das Benefiz verlangte, zu nehmen, wären kraftlos; 6) nie „sollten den Kirchen oder den kirchlichen Personen Zehende oder andere Bürden, „ohne wichtigster Ursache, Konsens der Kardinäle, und der Ordinarien mehr „aufgelegt werden, 7) die kirchlichen Verordnungen über die Lebensart und den „Anstand der Kleriker sollen vollkräftigst erneuert seyn.„ h) Wie viel Ableugnung und Hingabe des päbstlichen Ansehens lag in dieser Publikazion! Welcher Freyheitsmorgen dämmerte Teutonien über die Alpen! i) Die hoffnungsvollste Vorbereitung! —

§. 39. Allein wie wenig entsprach der Erfolg! Kaum tratten die sechs Kardinäle mit den Nazionalverordneten zum Reformsverein zusammen; als schon in ihrer Mitte eine unglükliche Zwiespalt, die ehe den Eifer erkalten, bald das ganze Geschäft zerfallen machte, entstand. „Nicht alle, versichert der Zeit„genosse Gobelin, k) erglühten gleich an ihrem Gegenstande. Mehrere Mo„nate hin, fährt der vatikanische Bibliothekar Schelstrat l) fort, war über die„sen Stoff unter ihnen nichts gethan: da eine Nation auf diese, eine andere auf „eine andere Art zur Reforme greifen wollte.„ Wo nun das Gemeininteresse so geringe auf die Kompromissäre des ganzen katholischen Europas wirkte, m) mußten

h) v. Osterwald zum J. 1418. S. 164. ff.

i) Oberhauser Praelect. canon. Tom. I. Epoch. V. n. 2. p. 33. „*Omnium efficacissimum fuit remedium* existimatum, *si restringerentur Privilegia et exemtiones revocarentur:* ne Summa Poteſtas, quam Christus capiti Ecclesiae concessit in aedificationem, in destructionem verteretur.„

k) Gobelin. Persona in Cosmodr. cap. vlt. f. 345. „Quia non omnes aeque ardenter instabant, Cardinalibus etiam in hoc torpentibus, parum profecerunt.„

l) In Comp. chronol. p. 70. „Per plures menses frustra inter illos actum est de hac materia, vna natione volente hoc modo, alia alio.„

m) Van der Hardt in Praefat. P. 22. Tom. I. p. 996. „Commemoravit haec fata fideliter Gobelinus loc. cit. qui cum *Cardinalium aeque ac aliorum plurium in Reformationis opere occupatorum, torporem, fructumque et laborem inanem notasset, addit etc.*„

ten nothwendig einzelne Nazionen mit Martin V. ins Reine zu kommen suchen. Die spanische zwar blieb in ihrer vorigen Lage; n) die französische aus Wiedervergeltung des Beystandes Sigismunds entsezzt, o) gieng ebenfalls unbeschieden heim: inzwischen behalf sie sich mit dem Nazional-Rathsschlusse von 1406, den Karl VI. ediktsfeste erklärte. p) Der englischen q) hingegen und teutschen, die izzt immer enger zusammenhiengen, fiel der auszeichnende Ruhm zu, ansehnliche Partikulärkonkordate unschwer erhalten zu haben.

§. 40. **Vom Lezztern insbesondere!** Es wurde noch in der 43sten Sizzung, als Urvertrag für alle künftige Zeiten zwischen Teutschland und Rom publizirt. So verschieden die Authoren selbes abtheilen, r) so einstimmig führen sie doch ihren Innhalt an. Ich halte mich an den französischen Jesuiten Harduin, s) der ihren Umschluß in eilf Numern abfaßt: „1) die Kardinäle sollen „nie über 24 anwachsen. Ausgehoben von verschiedenen Nazionen, sey ihre „Zierde — Wissenschaft, Tugend und Erfahrung. Sehr wenige dürfen vom „fürstlichen Geblüte abstammen, und diese müssen mit kompetenter Literatur ver„sehen seyn. 2) Rom möge sich der Vorbehalte des geschriebenen Rechts, und der

n) van der Hardt Tom. IV. p. 1533. Febron. de statu Eccles. c. 6. §. 15. p. 405. seq.

o) Gobelin. l. c. bey Fuhrmeistern in der in Rechten und Gesch. wohlgegr. Beantwortung der Fr. ob die teutsche Nazion noch verbunden sey .. die aschaffenburger Konkordate zu halten? Heiligenst. 1789. H. 2. §. 6. S. 53.

p) Petr. de Marca de Conc. Sacerd. et imp. L. VI. c. 9. n. 6. p. 826. „Huius edicti exsecutionem imperat Curiae Parlamenti, aliisque officiariis.„ Thomassin. P. II. L. 1. c. 44. p. 266. „Martinus V. electus Pontifex Conc. et Galliae postulata silentio praeteriit.„

q) Bey Harduin Col. 893. „1) de numero et natione Cardinalium, 2) de indulgentiis, 3) de appropriationibus, Vnionibus, incorporationibus Ecclesiarum et Vicariatuum, 4) de ornatu pontificali inferioribus Praelatis non concedendo, 5) de Dispensationibus, 6) de Anglis ad officia Curiae romanae assumendis.„ s. Collect. Conc. magn. Britanniae et Hiberniae wilkinsianam. Volum. III. p. 391.

r) Leibniz Cod. J. gent. diplom. Guelferbyt. 1747. P. I. N. 155. p. 384. zerlegts im §§. 26. Daraus entnahms ad Concord. N. G. integr. Docum. Fasc. prim. p. 11 - 31. van der Hardt l. c. reihts p. 998 in 18 Artikel. Mit Harduin sezzts Harzheim auf 11 Numern in Collect. Conc. Germ. Tom. V. p. 142. seq. Dessen Gebrauch der anonymische Verfasser der Rechts- und geschichtsmäßigen Erörterung einiger die Concordata N. G. betreffender Fragen II, §. 12. vorzüglich empfiehlt. Concord. Nat. germ. Tom. III. p. 50. Am kürzesten drängt es Fuhrmeister im angef. O. S. 54. nach Schmidts Gesch. B. VII. K. 13.

s) Tom. VII. col. 888. seq.

„der Extravaganten: Execrabilis — und ad regimen: — gebrauchen. „Bestättigen kanns die kanonischen Wahlen in den Kathedralkirchen, und unmit„telbaren Klöstern. Bey der Pfründenvertheilung, die inner drey Monaten ge„schehen muß, habe es die Alternative der Male: die nachbischöflichen, und in „Kollegiatstiften ersten Würden blieben dem ordentlichen Vergeber eigen. In„deß müßte der sechste Theil der Kanonikate und Präbenden den Doktorn und Li„zentiaten t) in der heil. Schrift, dem kanonischen oder Zivilrechte, den formaten „Bakkalaureen der Theologie, den Magistern der Medizin oder freyen Künste „anfallen. Gleiches gelte bey Pfarreyen, die über 2000 Kommunikanten ha„ben. u) Alle diese seyen aber mit einer einzigen Pfründe zufrieden. 3) An„naten, x) Gemeindienste genannt, werden von Kirchen, und von Mannsklöstern, „wie's die apostolische Kammer in ihren Taxrollen ansezzte, bezahlt. Die zu „hoch angelegt, können sich retaxiren lassen. Pfründen, die nicht über 24 Gul„den abwerfen, seyen frey. 4) Einzig kirchliche Klagsachen, die von Rechts„wegen durch Appellazion, oder sonst entschieden nach Rom liefen, sollen daselbst „verhandelt — andere in Theilen übertragen werden; es wäre denn, daß man „Gerechtigkeit zu erlangen zweifelte, oder es verstünden sich die Streitenden auf „diese Behörde. 5) Klöster, die über acht Religiosen zählen, größere Würden „und Pfarreyen sollen Niemanden kommendirt, — eine Metropolitankirche „höchst einem Kardinale zur Kommende gereichet werden. 6) Die Simonie „zu enden sey keine Maasregel zu scharf. 7) Keinen Exkommunizirten, der „nicht ehe vom Richter erklärt, und abgekanzelt, müsse man meiden. 8) Nie„mand könne eine Dispense im Alter zur kirchlichen Rücksicht über 3 Jahre er„halten. Wo es bey den Kathedralkirchen eine schwere und offenbare Ursache „erheischte, müßte der Konsens der Kardinäle dabey seyn ꝛc. 9) Was den „Unterhalt des Papstes und der Kardinäle belange, ließe mans bey den Pfrün„den, und Gemeindiensten, die Vakanzen hießen, bewenden. 10) Die Ab-

lässe

t) Wolfg. Langensee, de jure Doctorum ad Canonicatus, Jenae, 1753. Seufferts Versuch einer Gesch. des teutschen Adels in den hohen Erz und Dohmkapiteln. 1790.

u) Schmitt Diss. cit. c. 3. §. 3. p. 68. k) VIII.

x) Opusculornm critic. contra Iust. Febron. IC. librum singularem de legitima potestate summi Pontificis, P. I. Amstelod. 1765. Epist. Justiniani Febron. J. U. D. ad Cl. V. Justinum Febronium ICtum de legitima potest. S. Pontif. §. 2. p. 4. „Eiusmodi Reservationes et Annatae successerunt feliciter pactionibus Simoniacis, et praedationibus potentiorum decuplo peioribus etc.„

„lässe wären genauest einzuschränken, daß sie ja nicht verächtlich würden. Alle, „seit Gregor XI. wären widerrufen. 11) Lezzt vereinigten y) sich der heilige „Vater und die teutsche Nation, und gründeten den Protest, daß alles über„haupts und einzeln izztgesagte forthin währen, und geduldet werden müsse — „nur auf fünf Jahre, berechnet von der Unterzeichnung der gegenwärtigen Kon„kordate: wogegen weder apostolische Konstituzionen, weder Regel der Kanzel„larie, die gemacht wären oder würden, noch was immer widrig seyn sollte, von „Kraft seyn mochten. Indeß würde durch ihre Beobachtung wie dem römischen „Pabste, oder einer andern Kirche oder Person kein neues Recht erworben, so „auch kein Präiudiz gezeuget. Jeder Kirche und Person blieb vielmehr nach „Ausfluß der fünf Jahre das freye Befugniß, iedes seiner Rechte zu gebrauchen, „ohne daß es die stipulirten Punkte im geringsten beeinträchtigten. Alle diese „Kapitel oder iedes einzeln sollen iedermänniglich, der es verlangte, insgemein „oder getheilt, in authentischer Form, mit dem Sigill des Herrn Vizekanzlers „und der Unterschrift des Notars, so daß es vorgezeigt überall vollbeweise, er„theilt werden. Fürs Ganze sey/ die Gebühr nicht über 12 turonensische „Groschen!„

III.

y) „Item Sanctissimus Dominus noster Papa et inclyta natio germanorum consenserunt et protestati sunt, quod omnia et singula supradicta durare et tolerari debeant, vsque ad quinquennium dumtaxat, a data praesentium numerandum: Constitutionibus apostolicis, Regulis Cancellariae factis vel fiendis, et aliis in contrarium facientibus, non obstantibus quibuscunque. Quodque per observantiam illorum nullum ius novum romano Pontifici, aut alicui alteri Ecclesiae vel Personae adquiratur, seu Praeiudicium generetur: sed lapso dicto quinquennio, quaelibet Ecclesia et Persona praedicta liberam facultatem habeat vtendi quolibet iure suo, non obstantibus supradictis. Et quod Capitula praedicta, et quodlibet eorum dentur cuilibet ea habere volenti, communiter seu divisim, in authentica forma, sub sigillo domini Vicecancellarii cum subscriptione Notarii: sic quod fidem faciant exhibita vbicunque. Pro toto autem non solvantur vltra duodecim Grossi turonenses!„

III. Hauptstük.

Kritische Untersuchung der Klausel von fünfiähriger Andauer.

§. 41. Am Schlusse des Konkordats band sich ein Knäuel des Mißverständnisses. Einige verworrene Fäden zu zerlösen, sei wenigst — reulose Mühe. Es fragte sich: „sei volle Freiheit der teutschen „Kirche der fruchtbare Nachsproß von der Klausel der fünfiährigen Andauer, „oder trette die teutsche Nazion mit Rom nach ihrem Abfluß' in die alten Verhältnisse vor ihrer Errichtung vom 20 Februar 1418. a) lediglich zurükke?„ . . Es war um nichts weniger zu thun, als daß entweder Teutschland ihre unbeschnittne Metropolizität, wie's vor'm Xten Jahrh. existirte, b) zugestellt, oder Rom ihre aus dem Besizzstande, der Veriährung, dem Anerkenntnisse, der freiwilligen Versezzung erworbene Gerechtsame c) neu bestättigt würden. Wer soll nicht Freiheit — das unselige Motto unsers Jahrzehends — den Wunsch entlokken: Es löse die Klausel ein Joch vom Nakken, welches man immer mit Ungeduld zu tragen schien? Leicht verzeihlich wird also Klokkers d) Aufruf: „Wer du immer ein Teutscher biedern Sinnes bist, zweifle nicht iedes Wörtchen an dieser Klausel voll Nationalnachdrukks öfters zu prüffen, sorgfältig zu wiegen,

a) Häberlein neue Hist. B. V. S. 190. B. F. Wohl Bemerkungen über die neueste Gesch. der teutschkath. Kirche, und besonders über die Fr. in wie ferne die Basler Dekrete heut zu Tage noch gültig seien? Fr. u. Leipz. 1788. §. 7. S. 24.

b) Lakics Instit. J. ecc. Tom. II. Vol. II. §. 482. v. Sartori geistl. und weltl. Staatsr. Nürnb. 1788. Band I. Th. I. S. 17. Historischstatist Abh. von Erricht. Ein- und Abth. der Bisth. Wien, 1790. Abth. III. §. 112. S. 262.

c) Thomassin. vet. et nov. Eccl. Disc. Par. II. L. 3. c. 25. n. 9. 10. 11. 12. c. 26. n. 4. 5. 6. Meine Gedanken über die gründl. Entwikkl. der Dispens- und Nuntiaturstreit. S. 71. Blikk auf den Emserkongreß, Band II. Düsseldorf, 1789. N. VII. S. 168.

d) Diss. cit. c. 2. §. 9. p. 19. „Quisquis iam bonae Indolis germanus es, momentosa huius Clausulae, et singula verba saepius examinare, curateque ponderare, atque id mecum statuere ne haesita, quod haec Clausula sit praestantissimum Jurium ac Libertatum ecclesiarum germanicarum praesidium, ac munimentum.„

„wiegen, und dann mit mir zu betheuern, daß hierinnen die stärkste Schuzz„währe der Rechte und Freiheiten der teutschen Kirchen ruhe.„ Er zeugte e) vom Enthusiasm' und Verwendung zum Wohl seines Erdenstrichs. Allein darf wohl der beschiedenste Anspruch Opfer des Patriotism' werden? f) Möge den Teutschen zur Ehre gereichen, iezzt den Mißbrauch sich aufzuladen, über den er seit dem großen okzidentalischen Schisma so heftige Klagen über die Alpen förderte. g) Gebe man beim Gleichgewicht dem Vaterlande den Vorzug (eine Begünstigungsregel, welche des unbelobtesten difformen Kurialstills Stiffterinn bei verschiedenen Nazionen ist) h) soll der nämliche auch Recht und Billigkeit, die Veste unsrer Hierarchie, und den Bestand der Staaten verdrängen? i) Sei das Dankgefühl gegen das Mutterland in hoher Schäzzung, in höherer muß ewig der Pflichtessinn gegen Wahrheit sein.

§. 42. **Unter diesem Gesichtspunkte** betrachte ich die fragbefangene Klausel, und einmal traut man dem **geraden Wortsinne**, k) und erkünstelt nicht geflissentlich ein undankbares Andersseinkönnen, so stehe ich an, ob ie eine andre Deutung aus ihrem Innhalte möglich sei. Es bezielt einzig und erschöpft sich durch die Zurükkehr des Zustandes, und der Verhältnisse zwischen Teutschland, und dem römischen Stuhle, welche beide vor der Abschließung der Konkordate

F 2

e) — — — Aurea condet
Saecula — — — —
Aen. L. VI. v. 792. cet.

f) Das graue Ungeheuer von Wekherlin 1784. B. I. S. 71. — Joh. Christoph König Freund der Aufklär. und Menschenglükks. Heft 7, Mai 1786. Band II. N. 1. S. 3. Einige Betrachtungen über die Frage: Was ist wahrer Patriotismus? —

g) Christoph. Guilielm. Koch Sanct. pragm. Germ. illustr Argent. 1789. c. I. §. 3. p. 5. seq. Schilter de Libert. Eccles. Germ. L. VII. c. 2. p. 860. seq.

h) Hedderich ad Conc. Nat. G. integr. Document. Fasc. III. 1777. N. 14. Diss. P. alt. exhib. Themata iurid. concordat. V. p. 194. P. Perpet. Zangmeister de concordatis Principum concordatorum aschaffenburg. partialiter constitutivis. Monach. 1776. Art. II. §. 8. p. 9. seq.

i) D. 4. c. 3. „In istis temporalibus legibus, quamquam de his homines iudicent, cum eas instituunt: tamen cum fuerint institutae, et firmatae, non licebit iudici de ipsis iudicare, sed secundum ipsas. L. 11. ff. de poen. Nec enim aut severitatis, aut clementiae gloria affectanda est: sed perpenso iudicio, prout quaeque res expostulat, statuendum est.„ Neller Opusc. iurid. posth. Tom. I. P. I. August. Trevir. 1787. N. 2. Princip. Jur. de Aequitate pag. 16. seq.

k) Bal. in L. 1. n. 2. ff. quod met. caa, et Dec. in Conc. 47. n. 4. „Lex ne syllabam quidem superfluam constituere debet.„

kordate gegen einander hatten. Diese Ansicht bringen die Worte auf: „Alles „überhaupts, und einzeln Jezztgesagte müsse währen, und geduldet werden l) „— nur auf fünf Jahre, berechnet von der Unterzeichnung.„ Das präzise Wörtchen nur, umstekkt es nicht genauest die Gränze des Spielraums? „Nur „fünf Jahre gälten die Verträge, dann kehrte die Lage, die ehe[zugegen], wieder „zurükke„ ist der Verstand, den jedem Leser eine ordentliche Sintaxe anbiethet. Es wird das Konkordat zu einem Interimistikum m) umgeschaffen, das wie von der Mitte gerissen, das Ganze ungehemmt fortlauffen läßt — eine Ereigniß', die im Wesen jedes Interimsmittls n) liegt, als wodurch das Hauptgeschäft zwar einen Ruhepunkt erlangt, doch, wo dieser sich verliehrt, den gewöhnlichen Hingang wieder gewinnt. Es verhält sich wie der Waffenstillstand: so wenig dieser die kriegerischen Unfälle wegräumt, vielmehr sein Ausgang die alten Feindseligkeiten wekket, so und nicht anders stillte der Konstanzer Vertrag die Klägeleien nur auf fünf Jahre, nach seinem Ablauf stand man aber, wo man sich beim Eingange des nämlichen befand. Das verglichene Betragen war normal für die ausbedungene Frist, wo diese entschwebte, traten beide streitende Partheien in Paktizkraft zum jüngstehemaligen Besizz zurükke. o)

§. 43. Gleichen Sinn erprägen die nachfolgenden Worte: „Indeß „würde durch ihre Beobachtung wie dem römischen Pabste, oder einer andern Kirche, oder Person kein neues Recht erworben, so auch „kein Präiudizz gezeugt. p) Welch ein größers Recht mochte der Nazion gewonnen, welch ein stärkeres Präjudizz Rom gezeugt werden, wenn der Ausfluß der fünf Jahre der Zielpunkt wäre, wo jener die unbedingteste Freiheit anheim, diesem sein ganzes akzeßorisches Ansehen für Teutschland wegfiel: oder hieß nicht

l) „Omnia et singula supradicta durare, et tolerari debeant, vsque ad quinquennium duntaxat, a data praesentium numerandum etc.„

m) Hedderich loc. cit. part. prim. exp. Theoremata hist. concordat. V... p. 253. „Usus itaque fuit Martinus V. provisorio, et Interimistico modo, vt ad tempus satisfaceret Nationis nostrae querelis.„

n) Besold. Thes. pract. Wort. Interimsmittl. S. 442. Andre Gail Pract. observat. L. I. Observat. 5. n. 3. p. 14.

o) Rebuff de Sent. provisionali, in praef. n. 17.

p) „Quodque per observantiam illorum nullum Jus novum romano Pontifici, aut alicui alteri ecclesiae vel Personae adquiratur, seu praeiudicium generetur.

nicht Präjudiz für den apostolischen Stuhl — der Verlust q) aller möglichen Reservazionen, die sowohl im geschriebenen Recht, als den zween Extravaganten vorkommen, der Verlust der Wahlbestättigungen, der alternativen Pfründenvergebungen, die Erlöschung der Annate, jedes Unterhaltsmittels für den Pabst, und die Kardinäle, die Entziehung der kirchlichen Klagsachen für die Berufsinstanz: hieß der gegenseitige Anwuchs, oder das vorgebliche Postliminium der Nazion, ihre gänzliche Freiheit, in die sie gesezzt worden wäre, r) kein neues Recht? Verdiente diesen Name nicht die neuerlangte Konfirmazion vom teutschen Metropolite, die unbeschränkte Kollazion beim Bischofe, der frische Sportelzufluß für Beide, ihr inadpellabler Spruch? es konnte nur die Rede von akzeßorischen Rechten sein, und unter diesen Rubriken waren vollends alle begriffen. s) Eben also, weil das Einverständniß, der Protest dahin gerichtet ward, daß alles in statu quo verbleiben mußte, Niemand eine adventizz Adquisition machen, Niemand eine gleiche Brvortheilung fürchten dürfe, daß alle wie einen Zwistsstillstand beobachten sollten, so ists die richtigste Folge aus dem Kontexte, daß man nie ein Signal zur städten Freiheit geben, nie den Zustand vom IXten Jahrh. aus seiner Verwesung ruffen, sondern einzig die Anberaumung zum vorfünfjährigen Stand bezeichnen, das ganze Episkopat dorthin zurükkesezzen wollte. Meines Erachtens machten die Pazißzenten einen Versuch, ob die interimistische Re-

q) Kloker cit. diss. d, cap. §. 12. p. 21. „Jam palam est, ex illo anno 1423. 20 Febr. omnes, qualiscunque generis reservationes beneficiorum sive Juris scripti, sive Extravagantium cessasse; confirmationes electionum omnium ad ordinarium, et immediatum Superiorem rediisse: alternativam collationem beneficiorum ex eo momento qnievisse: Annatarum genus, quod communia servitia nuncupatur, fuisse expunctum: verbo nationem integram ab omni obligatione pacti solutam, dimissamque fuisse, ac sic libertatem durante concilio Constantiensi tam efficaciter, tamque saepe ex omni Jure postulatam tandem feliciter recuperasse.„

r) Joh. Jung Betrachtungen über die Abänderungen der geistlichen Gegenstände in der Wahlkapitulazion des Kaisers Leopolds des Zweiten. Mainz, 1791. Abschn. 9 H. 2. §. 383. S. 235. „Allein es kommt noch dazu, daß die deutsche Kirche hier der leidende Theil ist; daß sie vermög des Kostnizzer Konkordats nach Verlauf von 5 Jahren in die gänzliche Freiheit gesezzt worden ist.„

s) Eybel Introd. in Jus eccl. Cathol. Tom. III. c. 4. §. 179. seq. p. 138. cet. Fleur. Inst. J. eccl. L. 1. c. 1. §. 17. p. 13. Jo. Gottfried Koerner Tract. de Provocatione ad sedem romanam. Lips. 1785. Ungrund der Prüf. des fürstl. speierischen Antwortschreibens, in Betreff der Emser Punkten, 1788. Kurze Prüf. der unparth. Ged. eines deutschen Staatsgelehrten über die dermal. Nuntiaturstreittigkeiten. 1788

duktion gut anschlüge. Pries es der Erfolg, so könnte mans durch neue Stipulazion verewigen: mißlänge es, so möchte man's nach Umständen modifiziren. t)

§. 44. Vielleicht, daß die hellsten Aufschlüsse in den Endesformalien daliegen: „Jeder Kirche, und Person blieb vielmehr nach Ausfluß der „fünf Jahre das freie Befugniß iedes ihrer Rechte zu gebrauchen, „ohne daß es die stipulirten Punkte im geringsten beeinträchtigten.„ u) Die Vertragenden werden nach Verfluß der fünf Jahre an die freie Befugniß, ihre Rechte zu genießen, wie sie's ehe hatten, hingewiesen. Die Fessel, welche das Konkordat anschlug, fielen ab, und der vormalige Uebungskreis redintegrirte sich. x) Es werden Kirchen, und Personen erwähnt. Unter den ersten können iezzt allgemeine, iezzt partikuläre Kirchen unserer Nazion verstanden werden. Jene sind in unserm Betreffe die römische, und teutsche überhaupts. Zuverläßig hatte die römische aus verschiedenen Titeln Rechte, die der Vertrag unter Martin V. ansehnlich beengte: Die Annate hatte mehrere Aeste, der Vorbehalt nach den Extravaganten neue Stämme u. s. w. y) Ungezweifelt war die teutsche durch die nämlichen mehr beschwehrt, so daß ihr durch die Konkordate Erleichterung zukam: z) man reduzirte in der Quantität, und Qualität, sezzte so frei als großmüthig Rom ein reguläres Maas. a) Ausgemacht verrükkte sich also die Situazion der Beiden gegeneinander, und es war dann nach Ausgang des konventionellen Interimstermins nichts, als die Rekuperation des Stand-

t) Beleuchtung der Spittlerischen Schrift über die Fundamentalgesezze der deutsch-kath. K. im Verhältniß zum römischen Stuhl, 1790. I. S. 3. ff. Meine Gedanken über die alten und neuen Beschwerden der vier teutschen Erzbisch. und einiger Bischöfe gegen den R. Hof. 1787. §. 31. S. 63.

u) Sed lapso dicto quinquennio, quaelibet ecclesia et Persona praedicta liberam facultatem habeat vtendi quolibet Jure suo, non obstantibus supradictis.

x) F. Christoph. Harpprecht. Conf. Tubingens. Tom. IV. Tubing. 1698. Conf. 68. n. 82. p. 1299. „Justitia contractus secundum tempus conventionis metienda, et aestimanda est.„ Collect. nov. Conf. Tubingens. Vol. VII. 1737. Conf. 51 n. 15. p. 619. „Voluntas contrahentium in dubio ab ipsorum verbis aliena praesumi nequit.„

y) S. §. 27. Fleur. Hist. eccl. Tom. 23. §. 100. pag. 372. van der Hardt Tom. I. P. 8. p. 414. seq. Barthel. Diss. III. de Concord. Germ. 1762.

z) Flor. Dalham. ad Conc. Salisburg. 34. de ao. 1418. p. 167.

a) Löw Jus can. Praxi Germ. et praef. Bav. adcomodat. L. I. c. 16. §. 7. p. 78. Const. Langheider de Legat. et Nunt. Pontif. eorumque fatis etc. 1785. c. 3. §. 21. p. 42.

Standpunkts, den's vor der Konvenzion hatten, möglich. Einen andern Verstand kann ich einmal den Worten nicht eignen. „Jede Kirche habe die „durch diese Stipulazion unbeeinträchtigte Befugniß u. s. f.„ oder was einerlei ist, iede Kirche benehme sich iezt, wie wenn das Konkordat nie existirt hätte. Rom habe ihre alte Annate, ihre unbeschiedne Reservazion, das vorige Ansehen: Teutonien müsse neue Verträge spekuliren.

§. 45. Aehnliche Folgen verströhmten auf die teutschen Partikularkirchen, und intereßirten Personen. Jene unterschieden sich in rechtlichen Vorzügen. So ward die Bambergische Kirche schon unter Innozens III. durch eine Befreiungsbulle vom Jahr 1193. gegen alles päbstliche Alterniren klüglichst verwahrt. b) Die Straßburgische blieb bei ihrer ursprünglichen Gerechtsame: es ließ weder Mandat, noch päbstlichen Vorbehalt zu. c) Verschiedene waren entweders von der Stiftung aus, oder durch ein hochgerühmtes Herkommen dem Adel ausschlüßlich überantwortet: d) wenigst widersprachen sie den Sechstheil der Pfründen, der konkordatmäßig den Doktorn, Magistern, Lizenziaten ieder Wissenschaft hätte eingeräumt werden müssen. Diese, und mehr dergleichen Rechte lagen unter dem Ausdrukke verborgen, daß iede einzelne Kirche nach 5 Jahren iedes ihrer Rechte wieder gebrauchen könnte: diese einsweilen unterbrochen, lebten dann in ihrer Urkraft auf. Man vergab ohne allem Wechsel die

b) P. F. Chrysost. Probst. Tunar. Ecclesiarum Germ. c. 15. §. 107. n. 2. p. 379. es wird die nämliche Bulle angeführt: „Autoritate vobis praesentium indulgemus, vt ad receptionem, et provisionem alicuius in ecclesiasticis beneficiis . . per litteras apostolicas . . compelli minime valeatis etc „ Georg. Jos. Wedekind. etc. Diss. in Testamenta Clericorum, praecipue canonicorum, Heidelb. 1780. ins. Thes. novo J. ecclef. potissimum Germaniae etc. Andr. Mayer Tom. III. 1793. §. 11. p. 587.

c) Koch Sanct. pragm. Germ. illustr. c. II. §. 22. not. ddd. p. 43. „ Enimvero concordata . . singulis ecclesiis liberam potestatem fecerunt, alternationem mensium acceptandi, quo ipso libertati proficiebatur earum, quae vti cathedralis argentoratensis, mandata et reservationes pontificias nunquam admiserant. Clare id demonstrant litterae Innocentii IV. et Alexandri IV. P. P. quibus ecclesia ista a mandatis, et reservationibus Pontificiis immunis pronuntiatur etc.

d) Fr. v. Kreitmayr in Annot. in Baierisch. Zivilkod. Tom. V. c. 19. §. 16. n. 314. S. 1167. Holl. in Statist. c. 11. §. 185. p. 266. seq. Seuffert. Versuch einer Gesch. des deutsch. Adels in den hohen Erz- und Dohmkap. u. s. f. Abth. I. Kap. 2. S. 54. ff. Sartoris Staatr. Band I. Th. 2. S. 7. Schmids Gesch. der Teutsch. Th. 5. S. 130.

die Pfründen, ließ alle, keine oder beschränkte päbstliche Provisionen zu, beharrte auf dem Ahnenverdienste, oder nahm hie und da, wie aus Gnade einen Gelehrten e) in die Kapitel auf — alles nach der ständigen Ankunft vor dem Vertrage.

§. 46. Die intereßirten Personen mochten fürstlichen, oder nicht fürstlichen Karakters sein. Jene mußten in dieser Zwischenzeit nach N. 5. f) ihre weitkreisige Komende g) beschränken, die Bitten, h) und Nominationen nach N. 2. reguliren: diese als Patronen nach den nämlichen N. 2. ihre Präsentazionen ermessen, Niemand konnte nach N. 8. im Alter eine Dispense über 3 Jahre nachsuchen, Niemand unbedingt nach den N. 4. an die römische Behörde appelliren. Allein — nach fünf Jahren waren sie alle ihrer Freiheit überlassen. Der Fürst konnte, wie vor 1418. kommendiren, ohne Rüksicht auf den Karakter ernennen, i) der Patron nach Gefallen vorstellen, k) alle über iedes Alter von Rom Nachsicht erflehen, alle ungehindert dorthin ihre Berufe beziehen. l) Das wenigst drükket mir **die ieder Person nach Ausfluß der Frist neuanfällige Befugniß, sich iedes ihrer Rechte zu bedienen,** aus . . . . . „Es hätte diese **Reforme einzig den Klerus** gegolten, die Rechte der **„Laien wären unberührt** geblieben„ — ist mir eine offenbare Anomalie. Den

e) Seuffert. im angef. O. S. 54. „Seit den 15. Jahrh. brachts der Adl so weit, daß er die Unadelichen Intrusos, et novos hieß.„ v. Sartori im angef. St. „Den unadelichen Doktor sieht man heut zu Tage in Stiften nur als einen Gnadenpfründner an, und behandelt ihn auch selten brüderlich, sondern so etiquettmäßig, daß nicht nur der Kanon, sondern auch das Gesetz der Menschlichkeit öfters zum Stillschweigen gebracht wird.„

f) §. 40.

g) Trid. seſſ. 25. c. 21. de Regular. Realallgem. kath. geistl. Staatsr. aus dem Franz. Abschn. V. §. 60. S. 101. Joan. G. Pertsch. Elem. J. can. L. 2. Tit. 34. §. 933. p. 600.

h) G. H. Ayrer de J. prim. Prec. Caeſ. 1752. §. 2. p. 4. 5. Senkenberg. de J. prim. Prec. 1784. P. II. Period. I. §. 36. p. 38. v. Sartori §. 1524. — Schilter de Libert. Eccleſ. Germ. L. 6. c. 5. §. 11.

i) Riegger Inſtit. J. eccl. Tom. II. §. 339. p. 178. Lakics Praelect. can. de legit. epiſc. inſtituend. ac deſtituend. Rat. P. I. §. 82. p. 235.

k) Schmidts päbstl. Monathsr. in Baiern, §. 5. S. 6. ff. Zwei Hauptst. von den päbstl. Monath, und Patronatsr. in Baiern. 1793.

l) Pii VI. Reſp. ad Metropolitan. etc. Leodii. 1790. in 8. Sect. II. c. 8. §. 23. p. 245. Meine Gedanken über die gründl. Entwikkl. Abschn. III. N. 1. S. 129. ff. Darstellung des Fürstenbundes. S. 197. ff.

Den lezzten kompromittirt der widerhohlte m) disiunktive Ansazz: Person, n) der sonst entweders überflüßig, oder unerklärbar würde. Unter den Kirchen waren entschieden der Pabst, die Bischöfe, Kapitel, die hierarchischen Stuffen begriffen, für diese wäre er also überflüßig; der Lai war noch nie angeregt, für selben konnte er also allein erklärbar sein. Um so mehr paßt diese Auslegung, als die Reforme sich ungezweifelt auf beide Stände erstrekkte. Ihre zwei vorzüglichsten Beförderer d'Ailly, und Gerson legten sichtbar die Pläne zur allgemeinen Müsterung an. Der erste, o) des zweiten Lehrer im navarrischen Kollegium, flößt in seinen Reformazionskanonen, besonders den Fürsten „den eigenen Amtsvortritt in Rechtschaffenheit, und Tugend ein: indem das Betragen „des Unterthans, meist Abdrukk der fürstlichen Sitte ist.„ Gerson, p) Kanzler von Paris fand in der Abh. über die Simonie dieses Laster so schändlich am Laie als am Kleriker: an beiden es schärfst zu ahnden, war sein andringlichster Vorschlag. Seine Suade bewog auch so sehr, daß in unserm Konkordate der sechste Numer die strengste Strafe auf Aemtervenalität verhieng. Dieser, und der siebente, der den erlaubten Umgang mit den Exkommunizirten bestimmte, sind ganz gewiß für die Laien, wie für die Kleriker geschrieben. Man gieng von diesen aus, und schloß bei Jenen — Beweises genug, daß im Durchschnitte die ganze Kristenheit unserm Sittenregulative unterworfen war.

§. 47. Was der Buchstab sprach, unterstüzzt die Rechtshermenevtik. q) Jede Klausel folgt der Natur des Hauptgeschäfts, dem es angewebt ist.

m) Harpprecht Conf. Tubingenf. Vol. II. Conf. 20. n. 113. p. 391. „Contrahentis mens clarius declarari nequit, quam *verbis geminatis*.„

n) §. 40. „Per obſervantiam illorum nullum Jus novum romano Pontifici, aut alicui alteri eccleſiae vel *Perſonae adquiratur* . . ſed lapſo dicto quinquennio, quaelibet *eccleſia et perſona praedicta* liberam facultatem habeat etc.„

o) Petr. de Alliaco Canones reformationis Eccleſiae in Conc. conſtant. bei van der Hardt Tom.I. P.7. c.6. p.428. ſeq. „Sexta, et vltima conſideratio erit, de reformandis circa ſtatum Laicorum chriſtianorum, et maxime Principum, a quorum moribus dependet morigeratio Populorum. Quia vt dicit Poeta:

Mobile mutatur ſemper cum Principe vulgus.„

p) Joan. Gerſon. Tract. de Simonia in Conc. Conſt. abolenda, bei van der Hardt Tom. eod. P. 4. c. 6. p. 18. ſeq.

q) Chriſt. Henr. Eckardt. Hermenevtic. Jur. Jen. 1750. Banniza Subſid. interpretat. doctrinal. P. R. et W.

ist. r) Regel also, die zur Erklärung des ersten taugen, sind auch brauchbar für die lezzte. s) Ich wählte einige von den anerkanntesten: I) Wo die Worte des Vertrags klar, ist keine Erklärung zu suchen. t) II) Der Zweite erhielt immer vom ersten Aufklärung. u) III) In der Entwikklung der Absicht von Vertragenden muß man besonders die Wahrscheinlichkeit erwägen. x) IV) Ungleichheit ist in allen Verträgen höchst zu meiden. y) V) Der Wirkungskreis muß nach der Anlage ermessen werden: den beschränkten nimmt man beschränkt. z) Wende man diese auf die vorliegende Klausel an, wie nachdrükklich rechtfertigen sie meine Angabe — von Zurükkehr der Verhältnisse, die Teutschland, und Rom vor dem abgeschloßnen Konkordate hatten! eine kleine Anrükkung klekket zum Anschluß ihrer Relativität.

§. 48. Für Klarheit der Worte in unserm Vertrage, wo er am Schlusse konzentrirt ward, bürgt der angezeigte Sinn, den ich strakks voranschikkte. a) Was sollte einem Vertrage an Deutlichkeit, und iuridischer Allerkenntniß fehlen, bei dem der Anfang, das einsweilige Verhalten, der Ausfluß, und Erfolg pünktlichst bestimmt sind? er begann vom 20 Februar 1418. b) inzwischen sollten weder Veriährung sich ansezzen, noch eine mögliche Aenderung sich ereignen dörfen; c) nach fünf Jahren hörte alles auf, und man trette zurükk auf den Eingangspunkt. d) Denke man sich die Zeitlage hinzu: Seit Klemens V. den päbstlichen Stuhl nach Avignon, e) das nachher sein dritter Amts- und erster Namensfolger Klemens VI. von Johanna, der Königinn von Apulien, und Eigenthümerinn dieser Provinze um 800000 Florentinergulden an

r) Conf. Tubingens. Vol. I. Conf. II. n. 21. pag. 18. „Clausula generalis ex praecedente specierum enumeratione declaranda est.„

s) Hermann Jurist. Lexik. Tom. I. p. 242. Hellfelds Repertor. P. II. Wort. Klausel. S. 916.

t) L. 25. ff. de Leg. conf. argent. Volum. II. Conf. 89. n. 3. 7.

u) Rot. rom. ap. Farinac. Decis. recent. P. II. dec. 365. n. 1. Alexand. L. VI. Conf. 156. Paul. Tusch. in singularib. J. voc. Actus, n. 25.

x) L. 114. ff. de Reg. J. Cravett Conf. 298. n. 13. Dec. conf. 127. n. 10. Besold. 5. Conf. 212. n. 16.

y) Purpurat. Conf. 166. n. 9. Barbos. in Axiomat. Voc. aequalitas.

z) C. 2. de Privil. Pehem. Praelect. in Jus eccl. univ. Tom. I. §. 842. p 595.

a) S. von §. 41 - 47.

b) S. §. 42.

c) S. §. 43.

d) S. §§. 44. 45. 46.

e) Brevic. Hist. eccles. §. 322. (195.) p. 155.

an sich kaufte, f) versezzte, gab's selten Ruhe in der Kirche. Rom, und päbstlicher Sizz waren geschieden — Jenes klagte, und dieser darbte. Immerwährende Klägeleien kreuzzten sich. Wo's in Heftigkeiten ausbrach, war eigentlich nach der tumultsvollen Wahl des Bartholomae von Brignano, Erzbischofs zu Bar in Apulien, der sich Urban VI. hieß. g) Man lebte im erklärtesten Schisma — die Partheien standen in Heeren gegenüber, die einmüthig an den Altären zum Gott der Liebe rufen sollten. In diesen Umständen begnügten sich unsre Nazion, und Rom mit angesicherten Stükken; der Hauptvortheil war — Ruhe, die man stäts ersehnte, und nie erhielt. Müde der ewigen Plagereien, ergriff man iedes Aussöhnungsmittel: denn das geringste wog die erlittnen Ungemache überzählig auf. h) Unter den nämlichen bildete sich unsre Klausel — auf einsweilige Befriedigung, daß allmählig die kirchliche Grundtugend, der traute Verein zwischen Haupte und Kohirarchen diesen, und der ganzen Menschheit hergestellt würde. Wäre hierinn noch Dunkelheit, so müßte Justinians i) Ausspruch eintreffen: „Nichts wäre so ungezweifelt unter den Menschen, über „das nicht ein Pyrrho aus dem Azurne eine Wolke griff.„

§. 49. **Der zweite Vertrag erhält immer vom ersten Aufklärung.** War dieses Konkordat nicht das zweite mit dem Pabste, so war es sicher nur Kopie von ienem Originalproiekte, das schon zu Pisa aufs Tapet kam. k) Vergleicht man nun dieses mit ienem, und findet, daß selbst dort nicht die gänzliche Freiheit verlangt ward, wie ließ' sich in der Kopie, was im Originale nie existirte, vermuthen: es müste denn eine unberechtigte Hand diesen heterogenen Nachtrag zugeschoben haben. Nun einen kurzen Rükblikk! So aufgelegt Alexander V. zu ieder Beßerung, die nämliche sogar von sich anfieng, gab er doch

 nur

f) Ibid. (198.)

g) Natal. Alexand. l. cit. Diss. I. n. 1. p. 2. „In Tumultu electus est, populo romano seditiosis vocibus inclamante, Romanum vel Italum volumus; ignemque intentante conclavi, nisi Romanus, Italusve crearetur.„

h) Beleuchtung der Spittlerischen Schrift über die Fundamentalgesezze 2c. 1790 II. S. 3. „Die Deutschen, welche immer ängstiger zu Werke giengen, wenn es zu einer Fehde mit Rom kam, befürchteten, es möchte nun wieder von neuen, durch diesen Zwietracht ein Schisma entstehen u. s. w.

i) Nov. 44. c. 1. §. 3. „Nihil inter homines sic est indubitatum, vt non possit tamen suscipere quamdam sollicitam dubitationem etc.

k) Goldast Tom. II. Constitut. Imp. ao. 1396. Paul Lang. in Chron. citizens. ad A. C. 1404.

nur die kleinen Gefälle, die Rom schon ehehin angefallen wären, auf: beschied einzig das Spolium, und die Zwischenfrüchte l) — Ein Beweis, daß man Rom weder alle Annaten, noch ieden Vorbehalt absprach, nur auf Moderazion drang, Reduktion wünschte, überhaupts aber zu billig war, iemals die gänzliche Freiheit zu bezielen. Wo die Teutschen Reservazion, und Wartgrade in den schärfsten Umschlag nahmen, war geschichtskündig auf der Nazionalversammlung von 1416, als sie den Entwurf ihrer vorgehabten Reformazion unter sich mit gemeinsten Beifalle abfaßten — m) und im nämlichen überließen sie den im geschriebenen Rechte enthaltnen Vorbehalt feierlichst dem Pabste: sie schafften auch iene, welche in den Extravaganten vorkommen, nur Bedingnißweise ab, in so ferne die Nazion in Unterhandlungen sich nicht freiwillig darauf einverstehen würde. Die Exspektative erfuhr ein gleiches Schikksal: zwo, (davon die einte in forma speciali, die anderte in forma pauperum) zu ertheilen, waren dem apostolischen Stuhle unangesucht gewärtigt. Wirklich! tratt auch Teutschland die lezzten zwo Arten der Vorbehalte, und eine weitschichtigere Annate im gegenwärtigen Konkordate, von Billigkeit gewonnen, ab. n) Man gieng also hier über den eignen Antrag unsrer Voraltern hinaus, und legte ihnen entweders einen Gesuch ins Herz, und Mund, den sie nie zu hegen wagten, oder dachte Rom so unbescheiden, daß es mehr zurükkegab, als iene abforderten. Das erste wie unrühmlich für einen Enkel, das zweite wie widersprechend der ganzen Menschennatur, die ihr Interesse nicht verschleudert! Welche Beleuchtung von diesen Aufsäzzen, von diesen konkordatmäßigen Vorbereitungen verbreitet sich über unsre Klausel? Man ersieht, daß sie ohnmöglich mehr retten, nie mehr zusichern wollte, als selbst im Sehnsuchtsgefühle Teutoniens lag, man überblikket ihren Innbegriff als Resultat ståter Unterhandlungen aus dem anschaulichen Gange des Geschäfts, es schließt wie aus den Präliminarien auf den Traktat: „Jeder Vertrag,„ bewährt der berühmte Auditor Rotá Redoano; o) folglich auch iede Klausel werde der Natur der Sache, und der gewöhnlichen Zeitstimmung entsprechend vermuthet.„ Innere Einrichtung, und äußeres Verhältniß urtheilten Rom — Vorbehalte an.

§. 50.

l) S. §. 32.
m) S. §. 36.
n) S. §. 40.

o) De Rebus Eccl. non alienand. p. 2. c. 3. n. 15. „Contractus naturae rei conveniens et solitus praesumitur.„

§. 50. Eben daher ist die dritte Regel abstrahirt: „In der Entwikk„lung der Absicht von Vertragenden muß man besonders die Wahr„scheinlichkeit erwägen.„ Martin V. war weder verschwenderisch mit seinen Gerechtsamen, noch unbekannt mit seiner Würde, und Lage. — „Zu dieser „Ehrenstelle, versichert Platina — p) erhob ihn seine musterhafte Mäßigung. „So richtig im Beurtheilen, als behend im Ausführen, sprach er kurz, und han„delte behutsam. Keiner Parthie angeschlossen, blieb er für die gute Sache „unverrükkt.„ In diesem Karakter hatte er mit Sigismunden zu thun, der die Trennung gehoben, und jeden seines Rechtes habhaft zu seyn wünschte, q) mit Bischöfen, wie — Eberhard von Salzburg, r) und Albrecht von Regensburg s) waren, denen Religion am Herzen lag, nur dahinzielende Wirkungskraft zurükke nahmen, die primäre Eintracht liebgewann — in einem Jahrhunderte, wo die schönen und freien Künste wieder anfiengen, die Gemüther der Liebe, und Billigkeit empfänglich zu machen — t) in welchem Grade von Wahrscheinlichkeit läßt sich bey diesem Bewandnisse annehmen, daß Martin, bewußt seiner Primazialhinsicht, u) eingedenk des ewigen Herkommens vom VI. durch alle Jahrhunderte x) herab, vertraut mit dem Geiste seines Alters, ein zeitliches Konkordat sollte eingegangen haben, bey dessen Ausgang alles verlohren gegeben wäre? Ist nicht viel wahrscheinlicher, daß man zum Regulativ der Reforme die allgelobtesten Maasregeln Gregors Gr. die ruglosen Fortschritte der Hadriane I. II. Johann's VIII. sich gewählt habe, y) daß man den Primas auch im Pfründensistem auszeichnen, nicht faktisch, sondern nach reinen Rechtskanonen, die Devoluzion, z) Besizzverjährung heiligst schüzzten, behandeln wollte?

p) Bei Natal. Alex. Tom. XVII. Sec. XV. XVI. c. 1 art. 3. n. 1. p. 10. „Ad hunc honoris apicem tum ceterae virtutes, tum eximia praecipue moderatio ipsum extulere etc.„ Jöchers gelehrt. Lexik. Th. III. S. 236.

q) Jos. Biner Apparat. Erudit. ad Jurisprud. praesent. eccles. P. VI. c. 3. Art. 1. n. 3. p. 108. „Religione, sapientia, industria, animi regii magnitudine summus princeps etc.„

r) Flor. Dallham. Conc. Salisburg. ad an. 1418. p. 167. „Vidit hic Princeps religiosus in constantiensi concilio, quae essent Reformationis fata etc.„

s) Mausol. S. Emmeram. c. 49. incident. p. 190.

t) Mosheim vollst. KGsch. Band. II. S. 910.

u) S. §. 6, 9.

x) S. §. 7, 11.

y) S. §. 10.

z) Hedderich Elem. Jur. Can. P. I. §. 40. Not. p. 41. „Id vnum animadvertimus, in vitio cubare doctrinam Justini Febronii (de

wollte?! Ist nicht wahrscheinlicher, daß man in dankbarer Erinnerung an die Befreyung, die Rom dem deutschen Klerus von der Regalie, und dem Spolium mit Aufopferung zuwegegebracht, a) vergeltende Vorzüge einräumen, daß man die päbstliche Hochschäzzung unsrer Prädilektion reel erwiedern, das Zutrauen großmüthig und mit Nationalanstande verdienen wollte? b) — Ist nicht wahrscheinlicher, daß man gierig nach iener Zufriedenheit, in der ein Jahrhundert früher über die unbefangenste Pfründenvertheilung Benedikts XII. jubelte, c) das nämliche Sistem gerne beygebotten hätte, daß das teutsche Episkopat der anpassenden Verfassung nicht ungeneigt, den Gang wieder hinwärts, wie es ihn unglükklich überglitschte, suchte? — Hält man die Daten der Wahrscheinlichkeit mit jenen des Unwahrscheines, die beyde aufs Gemeinziel wirken, zusammen, wie ganz unzuläßig wirft sich der Sinn der Klausel nach der Meinung der Gegner aus! d) K. Sigismund, die Bischöfe, der Zeitgenius foderten Zurükkgabe, doch nur mäßige, die die Kohierarchie näher aneinanderschloß — die Klausel beschied Apostelgleichheit, der Bischöfe gänzliche Befreyung, der Päbste nakkte Primazialität; welcher Wahrschein hieng an diesem Vertrage und seinem Knote? . .

§. 51. Noch kräftiger widerlegt diesen Sinn die **auffallende Ungleichheit am Konkordate.** Taugte die Auslegung der Gegner, so zweifle ich, ob je ein ungleicherer Vertrag existirt habe. Der Nazion wäre alles zu • dem apostolischen Stuhle alles abgedungen worden. e) Jene hätte zwar zum Unterhalt der Kurialisten nichts beyzutragen, dem Primas keine Rekompense zu reichen, doch aber teutsche unter die ersten zu versezzen, und von diesem die wärmste Sorge zu fodern: f) sie mochte alle Vorbehalte abweisen, dafür sich alle Pfrün-

(de statu eccles. c. 8. §. 4.) vbi Jura haec accessoria, quae occasione spuriarum Decretalium Primatui accesserunt, post detectam earum falsitatem, Ecclesiae Rom. abstrahi jure posse docet. — Quoniam enim hodie ab usu recessit Synodorum provincialium frequentia, a quibus illa olim Jura sunt exercita, nunc quasi Jure devolutionis ob ipsam Ecclesiae necessitatem, seu vtilitatem ad Pontifices delapsa censeri oportet etc.„

a) S. §. 2-5.

b) Zallwein Tom. IV. Q. 3. §. 6. p. 441. seq.

c) S. §. 23.

d) Oracul. juridic. Volum. X. p. 505. „Omnis Interpretatio non verisimilis est reiicienda.„ c. 10. de Praesumt.

e) S. §. 43.

f) Karl v. Moser vertraute Briefe über die wichtigsten Grundsäzze, und auserles. Materi. des protestant. KR. S. 27. ꝛc. Pragmat. Gesch. der zu Münch. neuerrichteten Nun-

Pfründen ausschließlich eignen: sie schaffte die Konfirmazion dem besizzlosen Metropolite, aus dem einzigen Grunde, weil er inner der Gränze Teutschlands siedelte, heim: hingegen dem besizzvesten Pabste, aus gegenseitiger Ursache, weil er außer Teutonien wohnte, ab. Wunderlich! Man erkannte die Nothwendigkeit der Zuflüsse von aussen zum Unterhalte der Kurie, die der römische Bischof, eben weil er Primas ist, mehrzählig anstellen muß, im gegenwärtigen Konkordate an; man entzoh im nämlichen Martin so sehr das Recht, Pfründen ausser seinem bischöflichen Sprengel in Teutschland zu vergeben nicht, daß vielmehr eine billige Auszeige den gewunschnen Verein bewirkte: man gab den Rechtansprüchen des mehrhundertjährigen Herkommens den Nachdrukk, daß es ausgleichendes Normal zur zeitlichen Umstekkung würde. — g) Im Nu des hingeschiednen Termins soll die unerwartetste Metamorphos vorgegangen seyn: dort wo alle Ursachen, wie ehe bestanden, der nämliche Primas in Rom, der fortgesezzte Besizzstand zugegen war. Welche Gleichheit im Stoffe, welche im Betragen! daß sich der römische Stuhl so willig auf diesen Verkehr einverstand, daß Rom das beste Verwahrungsmittel die schleunigste Rathsberaumung nicht ernster betrieb? Die Kardinäle konnten (in der Sprache eines Gobelins) h) das Reformationsgeschäft zu Kostanz, weil sie nicht glühten, vereiteln, weil sie wollten, i) die Synode zertrennen; wie leicht würde ihnen geworden seyn, worüber sie ganz Gefühl, die drükkendste Klausel entweders zu märzen, oder verträglicher umzustimmen: zu viel lag selben daran, als daß sie nicht ihrem andauernden Interesse ein kleines Zeitopfer gebracht, ihren Finanzen eine ergiebige Quelle offen gehalten hätten. — Oder hätte dieser Versuch mißlungen, wie schnell würde den nämlichen die zwote Rettung willkommen gewesen seyn — einen Rath durchzusezzen, bey dem sie ihre Meisterrollen (in der Hinsage eines Roths) k) zum Gedeihen Rom's spielen dürften. Wo man aber das eine, wie das andere unbedenklich fahren ließ, Rom so gelassen, die Teutschen so einig fand, mußte am

Nunziatur. Fr. u. Leipz. 1787. Ant. Godeau's allgem. Kirchengesch. Th. VI. B. 4. §. 28. rc.

g) S. §. 40.

h) S. §. 39. „Cardinalibus etiam in hoc torpentibus etc.,,

i) Febron. de statu eccles. c. 6. §. 15. p. 415. seq. „Caesar . . . cum Papa de differendo abitu egit . . verum dissuasit rem Martino Cardinalis quispiam. Quem et audivit Papa etc.,,

k) In der gründl. Entwikkl. der Dispens- u. Nunziaturstr. 1788. Abschn. I. §. 2. S. 15 - 22. Die Widerlegung lies in meinen Gedanken über die gründl. Entwikkl. S. 21. ff.

am Geschäfte wenig bedeutendes, wenig frappantes an der Art seyn; es zeigte das Benehmen von keinem übergrossen Verluste, der zu befürchten, von keiner Epoche, die ganz neu, und darum Sensation erregte. Man war an die Hoffnung, und diese an den Aufschub gewohnt. Peter's Nachfolger stand auf'm Punkte der Rekuperation, und Teutschland — der Rukkehr. Das heiß ich zeitgemäße Gleichheit.

§. 52. Am Ende bemißt sich der Wirkungskreis jenes Konkordats nach ihrer Anlage: Das Beschränkte nimmt man beschränkt. Unsre Nazion war nicht zufrieden, unter unmäßigen Vorbehalten, Pfründengebühren ein ungewisses zukünftiges Konzil abwarten zu müssen: es beharrte anfangs auf der plözzlichen Vornahme der vollständigen Reforme; und wo's diese nicht erzwekkte, wenigst auf einer Zwischenmusterung — ließ sich dann zum Theil auf einen spätern Rath, der anstrengender diesem Gegenstande oblägе, anweisen. Dieß ist das geschichtliche Entstehn unsers Vertrags: woraus seine höchste Beschränktheit sehr faßlich wird. Es war Anfang eines Ganzen, das sich nicht nach fünf Jahren vollendete, sondern von dort fortfloß, und vom nächsten Rathe die Krone erwartete. Wirklich ward auch eine Synode zu Pavia im Wonnemonathe 1423. begonnen: l) allein die einreißende Seuche verscheuchte die gesammelten Väter. Die nämlichen zohen nach Siena, ihren Berufspunkt zu vollführen. Man eröfnete nicht nur die Versammlung den 8ten November, m) sondern war sogar entschlossen, als der Verein der Griechen, den man mit vorhatte, aus Zeitumständen wegbleiben mußte, einzig über die Reformazion sich zu verbreiten. Leider untertrieb auch diese Alphons, König von Arragonien, der das Schisma wieder zu erwekken, die Väter den 19 Februar 1424. auseinander zu gehen zwang. Nur sezzte man noch nach sieben Jahren zum neuen Versammlungsorte Basel an. Kein Schlußtermin war also durch diese Klausel festgesezzt — und dacht' dann an keine Abolizion, konnte auch bey obwaltenden Umständen an keine denken: denn das ganze stehende Sistem allverstöhren, hieß die anarchischen Auftritte reproduziren — die nämlichen, welche noch im frischen Gedächtnisse waren, und alle mit Schrekken, und Abscheu erfüllten. Wie in der Zeit, so beschränkte man sich auch in gegenseitigen

l) Natal. Alex. Tom. XVIII. Diss. 8. Art. 1. n. 1. p. 443.

m) Schmitt. in cit. diss. c. 3. §. 5. p. 71. Natal. Alex. l. cit. p. 443.

seitigen Foderungen. Der Bischof wollte nicht mehr im Firniß n) erglänzen, er wollte würdenmäße Kraft und pflichtvolle Thätigkeit an sich zurükkebringen. Rom war gleichfalls so willfahrend für den Theil, der dem Episkopate göttlich angeschaffen war, o) als bedachtsam, daß die ihr rechtlich zugewachsene Uebungshälfte nicht zersplittert würde. Wenn also die Reforme nur vorbereitet, nicht lezztlich beschlossen, das Verlangen der Vertragenden nur in der Minderung der Adventizien bestand, wie mochte die Klausel als lezztentscheidend, als allentziehend für den päbstlichen Stuhl angegeben werden? Wäre das nicht, ein beschränktes auf ein unbeschränktes Konkordat umsezen? — stünde nicht mehr in der Erklärung als dem Erklärten — verlöhre man sich nicht über die Gränze?

§. 53. Verbürgten diese Regel meine Meinung allgemein, so **widerlegen's wenigst die klokkerischen insbesondere nicht.** Fünfe sind aufgestellt — ihre kurze Beiziehung! — —

I. Kein Wörtchen muß umsonst in der Klausel stehen. p) Wie jeder Ausdrukk überlegt, und nichts am Ganzen, was sinnlos wäre, vorkomme, zeigt meine obige Exegese: q) Ein stipulirtes „Nur auf fünf Jahre„ zoh die Gränzlinie so kennbar, als die bedungene Ruhe aller Rechtsvorgriffe die Interimschaft, das Wiedererleben der alten Befugnisse den genauesten Rükkschritt bestimmten. Ueberall wiegt das Pfund der Vertragsschwere. Vielleicht daß diese Rüge die Gegner eher befalle! Wenigst ist mir in ihrer Meinung das erprüfte Angehängsel nur (vsque ad quinquennium duntaxat) von schwacher Bedeutung: denn eben dieses führt offenbar auf den nächsten Anfang hin, und giebt nicht zum Spielraum vier Jahrhunderte — entbehrlich schien mir der Protest, daß Niemanden unterdessen ein Recht ent- oder zugehn sollte, wenn doch bey'm Ausflusse die Nazion alles gewonnen, der Pabst alles verlohren hätte — über-

n) Joan, Gerson, Tom. II. Opp. per El. Dupin. edit. p. 174. „Auctoritas Episcoporum . . videtur exhausta: — ita vt jam in ecclesia *non videantur esse, nisi simulacra depicta*, et quasi frustra etc.„ S. 321. §. 27.

o) Kales differt. de potestate Episcop. primig. et solida etc. c. 2. 3. Thes. T. II. p. 586. Habert Tom. VII. f. 296. seq. Wiest instit. theol. dogmat. Tom. I. §. 264. p. 418.

p) Diss. cit. c. 1. §. 8. p. 6. „Nullum verbum Clausulae frustraneum censeri debet.„

q) S. §. 42 - 47.

— überflüßig dünkte mir der Anschluß, daß jede Kirche sich jedes ihrer Rechte bedienen könnte: r) Trätten alle in die gänzliche Freyheit zurükke, so kommen allen gleiche Rechte u: Die Worte: „jedes ihrer Rechte,“ deuten aber auf verschiedne, als Absprößlinge von verschiednen Titeln für verschiedne Kirchen. Entweders beschlich also eine Irridee das Konzept, oder der Zusazz wäre sehr vermißlich.

§. 54. II. „Die Auslegung der Verträge und der Konventionalklausel muß strenge, und nach der gemeinen Redensart geschehen.„ s) Weder darf die strengste Auslegung über die Foderungen der Vertragenden sich wegsezzen, noch die gemeinste, wenn ein zeitlicher Vertrag errichtet ward, wo der Konventionaltermin verstrich, die Vertragenden auf eine andere Situazion, als die knapp vor'm Vertrage existirte, zurükkeziehen. Säzze, die Vernunft, Recht, und Billigkeit schüzzen! — Nun sehnte der Teutsche nie nach ganzer Befreyung, t) und das Konkordat war einzig auf 5 Jahre eingerichtet. u) Jenem ist also genug gethan, wenn eine Abstellung, davon die Fortsezzung im künftigen Konzil' versprochen ward, geschah, und dieß soderte, daß nach ihrem Ablauf der unmittelbahre Zustand vor ihrem Abschlusse wieder hergestellt werde. Welche Auslegung dürfte strenger, welche dem Gemeinsinne anfüglicher seyn? — —

III. Jede Klausel muß so erklärt werden, daß die Handlung mehr bestehe, als zu Grunde gehe. x) Es muß doch allemal die Bestandsart der Natur der Klausel entsprechen: Ist die Handlung selbst in ihrer Hinwürkung beschränkt, ihre Existenzepoche auf eine Zeitfrist eingeengt, wäre diese Regel ganz gewis im allgemeinsten Hinwurfe sowohl verfänglich, als zielwidrig! Unsere gegenwärtige Klausel hat eine bedingte Hindauer, einen bedingten Innhalt. y) Würde man ihr einen absoluten Sinn anmessen, so wechselt es unter der Privathand ihre innere Einrichtung.

§. 55.

r) „Lapso dicto quinquennio quaelibet ecclesia . . liberam facultatem habeat vtendi *quolibet Jure suo*.„

s) Diss. d. loc. cit. „Interpretatio pactorum ac Clausularum conventionalium stricte et secundum communem vsum loquendi facienda est.„

t) S. §. 49.

u) S. §. 52.

x) „Clausula ita explicanda, vt actus potius valeat, quam pereat.„

y) S. §. 42. 44. u. f.

§. 55. IV. „Die Worte der Klausel müssen so ausgelegt werden, daß keine Ungereimtheit ins Mittel treffe.„ z) Unmöglich kann juridische Karrikatur seyn, was sich ganz auf Wahrschein, und Gleichheit der Vertragenden steift. Höchst wahrscheinlich kannte sich Martin V. in seine Zeitumstände, a) höchst ungleich wäre ein Vertrag, der alle rechtlichen Ansprüche vertilgte, b) und das aus der einzigen Vermuthung, weil die ursprüngliche Verfassung Regel seyn müßte. c) Aus beyden folgt, daß sich Martin, und seine Kardinäle eine Klausel nicht gefallen ließen, die kein Mittel zur Ausgleichung, sondern neuen Aufruf zum lezzten Wagniß angebothen hätte. —

V. **Eine dunkle Konventionalklausel bescheidet sich gegen Jenen, der klärer hätte reden müssen.** d) Hiezu wird die Vorfrage über den Verfasser der Klausel interessant. Martin V. hatte zwar eine Punktation, e) die er ohngezweifelt im Gespiele seiner römischen Beyhelfer verfertigte, in der 43sten Sizzung zu Konstanz verlesen lassen; allein es unterscheidet sich diese von unsern Partikulärkonkordaten nicht nur im Schlusse, den jene ganz vermißte, sondern auch im übrigen Innhalte: Die Vorbehalte, Bestättigungen, Berufe nach Rom sind im zuverläßigen päbstlichen Entwurfe ausgelassen — Stoffe, die im teutschen Vertrage vorzüglich bearbeitet sind! f) — Das glaubwürdigste also ist, daß die Nazion, und Rom gleichen Antheil an diesem Produkte hatten: Jene entwarf's ursprünglich auf der Nationalsynode, g) und dieses modifizirte es durch Unterhandlungen. In diesem Betrachte theilt sich die Authorschaft zwischen den Paziszenten, und verliehrt die Regel ihren praktischen Werth. Ueberhaupts wenn je eine, so ist diese von veränderlicher Anwendung. Im gegenwärtigen Falle dürfte es gar gegen ihren Patron undankbar werden! Der unvergeßliche Fr. v. Kreitmair kommentirt darüber in seiner eignen Gründlichkeit: h)

 „Nur

z) Verba Clausulae explananda, vt evitetur absurdum.„

a) S. §. 50.

b) S. §. 51.

c) Erasm. in Epist. 1529. edit. Colon. 1541. „Cum Ecclesia, quemadmodum res ceterae mortalium omnes, habeat rudimenta, progressum, et summam, nunc subito illam ad primordia revocare, nihilo est absurdius, quam virum adultum ad Cunas, et Infantiam velle retrahere etc.„

d) „Clausula conventionalis dubia contra eum interpretanda, qui clarius loqui debuisset.„

e) S. §. 37.

f) S. §. 37. 40.

g) S. §. 36.

h) In Anmerk. über den Zivilkod. Th. IV. Kap. 1. §. 18. n. 2. S. 62.

„Nur ist die Frag hiebey, wer von beeden Contrahenten derjenige seye, welcher „klärer hätte reden sollen. Einige halten jenen dafür, der den Aufsatz zu ma„chen gehabt hat, per cit. L. 39. ibi, in quorum potestate fuit, Le„gem apertius conscribere . . derowegen auch Stryk. de caut. contr. „S. 1. c. 4. §. 16. keinem Paciscenten hierzu angerathen haben will. Allein zu „geschweigen, daß dieß ohnehin gar selten geschieht, indem die Aufsätz' gemeini„glich nur durch Mittelpersonen . . . verfertiget zu werden pflegen, so steht auch „nicht in der Macht und freyen Willkühr eines Paziszenten allein, wie er „den Aufsatz fassen wolle, sondern es hangt solches von beederseitigen Willen, „und Disposition ab. Solchemnach wird die Interpretation eben nicht ge„gen den Concipisten, sondern mit weit bessern Grund wider Jenen, „welcher einen gewißen besondern Vortheil in dem Pacto gesucht „hat, und zwar so weit, als es um diesen Vortheil zu thun ist, gemacht u. s. „w." Suchten nicht unsre Voraltern den Vortheil? Wer dieses läugnet, müßte den ganzen Hergang mißkennen — sie begehrten Reduktion. Wäre also diese Klausel dunkel, so müßte es sich gegen sie erklären!

§. 56. Neues Licht verbreitet die Geschichte darüber. Ereignisse, die die Annalen vor diesem Konkordate aufzeichneten, mitteln unstreitig den Sinn — der Zurükkehr auf den jüngsten Zustand aus. Skizzirte Hinzeigen auf die obige Geschichte der päbstlichen Vorbehalte i) sind die stärksten Belegen. Durch kein Alter verlöschte an diesen der Primazialstrahl. Eben als in der Mitte des XIIten Jahrhundert's die Bischöfe größtentheils von ihren Gebrechen genasen, war's der nämliche, der die Päbste bey unwidersprochnen exekutiv ernsten Empfehlungen erhielt. k) Etliche Jahrzehnde später — und es bestimmte sich dieses Recht näher in Verträgen, die theils ausdrüklich, theils stillschweigend nachfolgten. l) Vermuthlich präludirte der Teutsche zu Kölln, wo Alexander der vierte 1260. in jedem Kanonikatstifte vier Pfründen erlangte. m) So sehr Johann XXII. und Benedikt XII. nur auf Spezialreservationen antrugen, erhob selbe doch die Zeitmode zu generälen. n) Was sie überall gang und gäbe machte, waren die Reinigkeit, Auswahl und Liebe, welche es begleiteten. o) Erwägt man nun den Karakter der Teutschen, der in der gerühmtesten Billigkeit gegen

i) S. Hauptst. I.
k) S. §. 16 - 18.
l) S. §. 19. 20.
m) S. §. 11.
n) S. §. 21. 23.
o) S. §. 26.

gegen alle, und der besondern Großmuth p) gegen den römischen Stuhl besteht, schlägt die Ansprüche Rom's dazu, so läßt sich einmal nicht verstehen, wie in der Konkordatenklausel je ein andrer Sinn vorfindbar seyn könne, als der die Vorbehalte vor Benedikt XII. eigentlich seinem ersten Nachfolger Klemens VI. nicht am geringsten beeinträchtigte. — Sie waren so schuldlos, als im sichersten Anerkenntnisse und unversehrter Paktstreue gesichert. — Stelle man hinwieder die Auslegung der Gegner, die wie eine gänzliche Tilgung der Vorbehalte, so eine gänzliche Befreyung der Nazion versichert, die alle römischen Reservate, welche ehehin entstanden, in der Billigkeit gegründet, aus'm Vertrag, und Verjährung zum Recht erwachsen waren, abschafte — ist's nicht im offenbahren Widerspruche mit der Geschichte vor dem Konkordate?

§. 57. Es bleibts auch mit Jener, **während** des kostnitzer Raths. „Die Freude über die Wahl Martins V. war so allgemein, q) daß's sich be„reits in eine stumme Betäubung verlohr. Sigmund wie in Extase, fast sei„ner Würde vergessen, eilte ins Konklave und dankte den Wählenden wärmst, „daß sie mit rühmlichster Einmüthigkeit auf diesen so grossen, der hinschwinden„den Kirche höchstnothwendigen Mann trafen.„ Der Nämliche war's, der in der 45sten Sizzung den 22sten April 1418, nachdem er sowohl sieben allgemeine Reformationspunkte verrief, als mit der teutschen und englischen Nazion besondere Konkordaten eingieng, r) die Zerlösung des Raths, der die Väter unter vielen Unbequemlichkeiten vier Jahre, sechs Monathe von ihren Spren-

 geln

p) Joan. Limnae J. publ. Imp. Romanogerm. Argent. 1666. Tom. IV. Addit. ad L. I. c. 6. post n. 49. p. 34. seq. — Fragmente über die Konkordaten der deutschen Nazion sc. S. 24. — Neller de certis Conc. basil. Decretis, c. 1. §. 5. Thes. Tom. I. N. 6. p. 274. seq. — Schloer ad Conc. Germ. de natura et indole illorum, vt sunt pacta etc. Thes. Tom. eod. c. 2. p. 341. seq. Leo X. bey Sleydan Commentar. de statu Religionis et Reipublicae, Carolo V. Caesare Libris XXVI. Argentor. 1555. L. 2. p. 47. „Hoc eo sibi dolere vehementer, quod ea pestis ortum habeat in germania, quae non solum magna semper observantia fuerit in Ecclesiam romanam; verum pro huius quoque dignitate vitam aliquando profuderit, et acerrimas susceperit dimicationes etc.„

q) Platina bey Natal. Alex. Tom. XVII. c. 1. Art. 3. n. 1. p. 10. „Tanta fuit de ejus Creatione omnium laetitia, vt prae gaudio vix loqui homines possent. Effusus nimio gaudio Imperator, nullo habito dignitatis suae discrimine, Conclave ingressus, et gratias omnibus egit, qui tantum virum, et tam necessarium Reipublicae christianae prope extinctae delegissent etc.„

r) S. §. 37 - 40.

geln entfernte, ankündigte, und befolgte. s) Sey einsweilen in nüzzlicher Annahme wider die Gegner — nach Klokker's Behauptung t) Er auch Verfasser der Klausel! . . Wie soll eben diese dem geschäzztesten, geliebtesten Martine alle die akzessorischen Vorrechte entrükket, dem alles so gut abfloß, das Hauptgeschäft so sehr mißlungen, er sich selbst eine gleich ungerechte als unheilbare Wunde geschlagen haben? Es stünde sogar noch dahin, ob wenn er die vorgegebne Abdikazion machte, selbe auch zum Nachtheil seines Amts, und der Nachfolger ständig seyn mochte u) — Doch zurükke zum Faktum! So unwahrscheinlich alles dieses wäre, so geschichtsgemäß ist, daß nach dem Verlangen der Teutschen die Musterung nur die seit Innozens VI. während des Schismas gemachten Vorbehalte befiel, und folglich nur diese durch das Interimskonkordat zeitlich abgestellt, nach dessen Ausfluß aber bis auf eine fernere Stipulazion die nämlichen wieder auflebten. Denn hierüber beschwerten sich die Teutschen einzig, ließen auch consequent 1416. auf der Nazionalsynode bey ihrer schärfsten Krisis die im geschriebnen Rechte enthaltenen stehen, übergiengen zwar die Modeprodukte der zwoen Extravaganten, trugen's aber sowohl im Zwischenvertrage nach, als behieltens die nämlichen in spätern Schlußpakten bey. Folgt dann aus der Geschichte der Konkordate, daß die Nazion in keinem Vertrage eine gänzliche Befreyung bezwekkte, so muß aus der fortwährenden in den Tagen des kostnizzer Raths folgen, daß nach diesem Interimsvertrage, falls er abflöß, sogar die in den Tagen der Spaltung nachwuchsen, revisizirten. Und das um so mehr, je gleichgültiger die römische Kurie sich dagegen benahm, welche zuverläßig nicht nur aus Amtseifer, sondern auch aus eignem Interesse möglichst würde hinwieder gesträubt haben: besonders, da es sich den besten Erfolg versprechen dürfte, indem jene Zeiten nichts weniger als Rom abhold waren, vielmehr unsere Nazion der Fehde müde, Ruhe auch mit Aufopferung würde erkauft haben. — Es war also Endskorollar — die Zurükkehr zum nächsten Ausgang.

§. 58.

s) Zallwein. Tom. III. Q 2. c. 1. §. 9. p. 254. Attamen Martinus V. in alia majoris momenti negotia distentus in aliud commodius tempus hujus rei executionem distulit etc.„

t) L cit. c. 2. §. 11. p. 20.

u) Nov. VII. Inst. Capitular. L. 1. c. 29. bey Baluz. Tom. I. c. 52. Q. 2. C. 12. c. 49. ibid. cc. de Rebus eccles. alien. vel. n Hist. Vergleich. der ältern und neuen Anordnung, die Polizey der Kirche im Staate betreff. Salzb. 1791. Kap. V. S. 317. f.

§. 58. Ihr offenster Bürge ist die Thathandlung nach geendigten fünf Jahren. Martin, welcher sich sogleich nach 5 Jahren einen Rath zur Fortsezzung der Reforme anzusezzen verbindlich machte, enthob sich noch ehe seiner Treue. Unglüklich zerfiel das Geschäft zu Pavia: nicht besser gedieh's zu Siena — verschoben über 7 Jahre schien's zu Basel zu glükken. x) Noch ehe der lezzte Standort zn beziehen, sammelten sich vorläufig 1426. die deutschen Fürsten, und Stände zu Maynz, um die Beschwerden neu abzufassen, welche sie auf dem künftigen Konzil' mit vereintem Andrange vorzulegen entschlossen waren. y) Die Basler Synode hatte abwechselnde Schiksale. Unter diesen starb Sigismund den 9. Dez. 1437. z) Sein Nachfolger Albrecht von Oesterreich nicht ganze eilf Monathe Kaiser, verblich unter gleichen Reformazionswünschen. a) Im Zwischenreiche brachte man zu Maynz die Avisamente in frische Ordnung, und verstand sich zugleich über zween Punkte, die man dem künftigen Wahlsubjekte zur Beherzigung vorstellen wollte: — a) es müßte sowohl die Neutralität beybehalten, als b) den Beschwerden der Nazion gegen Rom abzuhelfen sich bestreben. b) Friedrich III. entsprach auch Aller Ermartungen — so eifrig je ein Vorgänger, stöhnte er am Kolosse der Verbesserung. c)

§. 59. Genug von einer Geschichte, die nur zu sehr beweiset, wie strebsam unsre Nazion nach Hinfluß der fünf Jahre einer neuen Reforme nacharbeitete — eine Thathandlung, die zuverläßig über den Sinn der Klausel entscheidet! denn trieb die Nazion so allkräftig, wiederhohlte es izzt die Absezzung der Vor=

x) S. §. 52.

y) Ad Concord. Nat. germ. integr. Document. fasc. I. N. 3. p. 31. seq. Avisamenta moguntina. Bedenken der Ständ' des römisch. Reichs über des Pabsts, und der geistl. Eintrag, auf dem Reichstag zu Maynz vor Anfang des Concilii zu Basel von den Ständen deliberirt, und Ihrer Mayestät Kays. Sigismundo zu exequirn übergeben. ao. 1426. apud Lunig. R. Archiv. P. gen. cont. p. 32.

z) Desing. in Compend. Erudit. p. 376.

a) Fasc. eod. ad Concord. N. 5. p. 68. seq. Capita Concordiae inter Eugenium P. et Concil. basileens. sanciendae Moguntiae confecta, sub Alberto Rom. Rege etc.

b) Avisamenta tempore Conc. basil. ab Electoribus Imper. aō. 1440. Moguntiae in publico conventu concepta. Müller R. Th. sub Frid. V. Th. I. S. 32. Neue und vollständige Samml. der R. A. Th. I. S. 166. Goldast. Const. Imp. Tom. I. p. 403. fasc. eod. p. 51.

c) Von K. Friedrichs Reformation auf dem Reichst. zu Maynz an. 1441. Müller R. Th. sub Frid. V. p. 57. Frid. Imp. Litterae ad Regem Galliae Carol. VII. vt veniat ad Comitia Mogunt. Vien. 21. May. 1740. Goldast. Const. Imper. T. I. p. 407.

Vorbehalte bis auf den einzigen im geschriebnen Rechte, d) ließ sich wieder auf die zwo übrigen Arten der Extravaganten e) ein, hieng in voller Schwere der Vornahme der Reformazion nach; so verrieth sie ihr stärkst kompromittirts Interesse, und mußte ihr am meisten daran liegen, daß jene Beschwerden, die's einst und noch quälten, durch neu zu errichtende Konkordate abgethan würden. „Und es war in der That," schreibt der trefliche Lehrer zu Stuttgard Mohl, f) „auch höchste Noth, denn die Drükkungen, unter denen die Nazion von Seiten „des römischen Hofes lebte, und die Eingriffe, die dieser in das liebe Vaterland „wagte, waren zu hoch gestiegen, als daß man die Nothwendigkeit von Grund „aus helfen zu müssen, nicht tief gefühlt hätte. Man arbeitete also daran, sie „so sehr als möglich zu lindern, und hier macht ohnstreitig das Konzilium zu „Basel eine entscheidende Epoche in der Kirchengeschichte Europen's, und besonders Deutschlands.„ — Diese Lage, Bekenntnisse — wie stehn sie zur Erklärung der Gegner! g) Wie sollten noch Beschwerden übrig gewesen seyn, wo die Nazion schon den 20. Februar 1423. ihrer ursprünglichen, ungehinderten Freyheit genoß — wie sollte die nämliche in Konkordaten sich immer auf die Vorbehalte, die in den Extravaganten ruhen, nebst Jenem im geschriebenen Rechte, die es in der rigorösesten Laune nicht ansprach, einverstanden haben, wenn sie nicht nach dem Ausgange der fünf Jahre mit den unmäßigen, die kurz vor'm und während des Schismas entstanden waren, wäre geplagt

d) Fasc. eod. Avisamenta mogunt. de aō. 1426. c. V. „Für das erst soll er (Pabst) cassiren etc. p. 34.

e) Concord. Nat. G. cum ss. Sede apostolica inter R. Pontif. Nic. V. et Imper. Frider. III. super colatione Beneficiorum eccles. inita die I. April. 1448. in Kahlens Corp. J. publ. S. I. R. G. Götting. 1744. N. 4. p. 55. seq.

f) Bemerkungen über die neueste Gesch. der deutsch-kathol. Kirche, und besonders über die Fr. In wie fern die Basler Dekrete heut zu Tage noch gültig seyen? — Fr. u. Leipz. 1788. §. 7. S. 25. Jurist. Allmanach auf das Jahr 1792. v. Koppe. N. IV. Beförderungen ꝛc. 22. S. 182.

g) Gesch. der Fundamentalgesetze der deutsch. kath. Kirche im Verhältniß zum röm. St. C. T. Spittler 1790. I. S. 8. „1422. 3. May hätte dieser Interimsvergleich zu Ende seyn sollen, denn nur auf 5 Jahre war er geschlossen, und nach Verfluß dieser 5 Jahre, wenn nicht neue Vergleiche eintretten u. s. w„ — Würdtwein Subs. diplom. Tom. VIII. unter den abgängigen Rubriken. 1432. vt videtur, „Synodi basileensis litterae ad Regem Galliae, apud quem queruntur de immoderato quorumdam Gallorum animo in concilio, qui romanae Curiae vitia emendare volentes, ipsam ecclesiam perditum eunt, potestate omni quoad Beneficia Pontifici ademta.„

plagt worden. h) Unverkennbar wird, daß der nächste Zustand vor 1418. mit allen seinen gräßlichen Ausfällen auf die bischöflichen Eigenthumsstükke wieder zurükke kam! —

§. 60. Was Wunder! wenn stäte Einstimme unter den Gelehrten über die konformste Erklärung dieser Klausel herrschte. Erst ein halbes Jahrzehend zurükke, gaben drey — wahre, Sonderlingsstimmen. Ich führe von den ersten, die sich vorzüglich deutlich ausdrükkten, welche an. Einige daraus behandelten Rom allemal in **Ehrfurcht**, und **billiger Prädilektion**, andere betrugen sich überhaupts dagegen im Geiste der Emserpunktanten. Beider Verein im gegenwärtigen Falle bewirkte ungezweifelt das Rechtsaxiom: „Eine Aus„legung, die lange billig war, soll nie ohne Ursache geändert werden.„ i) Von jener **Klasse** sind 1) Barthel, 2) Schmitt, 3) Endres, 4) Riegger, 5) Schenkl, 6) selbst der unbefangene Mohl. — Der grosse **Würzburger** Kanonist betheuert in seinen neuern Abhandlungen k) über die teutschen Konkordate: „Der Rath von Konstanz ward über drey Gegenstände berussen. . „Den lezzten, die Aussöhnung der Klagenden übertrug man dem neugewählten „Martin V, der obwohlen er auf 5 Jahre mit der teutschen Nazion transigir„te, das Geschäft doch nicht zur gänzlichen Vollendung bringen konnte: die ein„zige Resoluzion erfolgte durch das Dekret frequens in der 39. Sizzung, „daß inner den nächsten 5 Jahren ein allgemeiner Rath gehalten würde, wo„**durch endlich den Verlangen der klagenden Nazionen durchaus sollte** „genug

h) Martin V. foderte 1428. vom neugewählten Erzbischofe zu Salzburg Johann II. die Annate von 10000 Goldgulden Der nämliche im nämlichen Jahr sezzt statt des gewählten Erhards Bischofen zu Regensburg, der ein Adelicher Sattelboger war, den Konrad von Soest, Doktoren der Theologie auf. Nachrichten von Juvavia, S. 164. Mausolaeum S. Emmer. S. 193. —

i) Fulu. Pacian. Mutinenf. Conf. Resp. Relat. etc. Augufł. Vind. 1605. Conf. 140. n. 27. p. 800. „Interpretatio, quae diu visa fuit aequa, minime fine cauffa mutanda est.„

k) Joan. Casp. Barthel. Opusc. recent. Tom. I. Würceb. 1762. Diss. III. de Concord. special. Praefat. n. 18. p. 32. „Qui (Martinus V.) etsi ad quinquennium cum natione germana transigerat, ad totalem tamen consummationem negotium haud perduxit, sola resolutione per decretum : frequens, in ejusdem Conc. sessione 39 secuta, vt intra quinquennium alterum rursus generale Concilium celebraretur, *quo tandem Nationum querulantium* desideriis ex asse satisfieret.„

„genug gethan werden.„ Aehnlich faßt sich der gelehrte Minorit: l) „Da„her geschah's, daß nur einige Mißbräuche ihre Abstellung fanden, einige in „den Spezialkonkordaten mit einzelnen Nazionen, besonders der teutschen auf „fünf Jahre bezähmt, andere auf das künftige Konzil' nach den 5. Jahren zu „Pavia verschoben wurden.„ Ganz gleicher Meinung war **Barthels würdiger Nachfolger** auf der Juliusuniversität: m) „Durch die Konkordaten der „teutschen Nazion mit Martin V. **fanden nur einige Beschwerden, und „diese einzig auf fünf Jahre Gegenmittel.** Andere Mißbräuche aber, „die noch übrig waren, behielt man auf den Rath zu Pavia auf.„ — Nicht anders dacht' der vortrefliche Wienerkanonist: n) „Da aber Martin eher, als „man verhoffte, zum Pontifikat gelangte, und das Reformazionsgeschäft auf „den nächsten Rath verwiesen ward, konnten die Teutschen **ausser Konkorda„ten, die auf fünf Jahre dauerten, über Verbesserung der Kirchen„einrichtung nichts erhalten.** Erst im Rathe zu Basel 1431., der end„lich nach langen Umschweifen zu Stande kam, wanden sich die Väter mit noch „grösserer Anstrengung gegen diese Uebel hin.„ Fast der nämlichen Worte bedient sich der **ambergische Kanonist**: o) „Wo Martin der 5. gewählt war, wurden

l) Wolfg. Schmitt. in cit. differt. c. 3. §. 3. p. 66 seq. „Inde factum est, vt nonnisi quidam abusus suum remedium invenerint, quidam specialibus Concordatis cum Nationibus, praesertim germanica initis, *ad quinquennium coercerentur*: alii vero ad concilium futurum, proxime sequenti quinquennio Papiae celebrandum reservarentur.„

m) Joan. Nepom. Endres. de Libert. Eccles. germ. Concordatis vindicata. 1774. §. 7. n. 2. p. 25. Quo factum est, vt nonnisi quaedam reformationis capita fuerint promulgata; per Concordata autem Nat. germ. cum Martino V. inita, *quaedam pariter tantum gravamina*, *sed ad quinquennium duntaxat*, *remedium suum invenerint*; *qui vero adhuc supererant abusus*, in Concilio Papiae proxime congregando abolendi reservabantur.„

n) Paul. Jos. a Riegger Elem. Jur. eccles. P. I. Vindobon. 1774. Sect. 3. c. 5. §. 578. p. 182. Ejusd. Princ. Jur. eccles. Germ. cum Praefat. Jos. Valent. Eybel. fad Jus can. Arnold. Corvini per Aphorismos etc. August. Vindel. 1782. c. 7. §. 64. p. 407. „At enim Martino V. citius opinione ao. 1415. ad Pontificatum euecto, Reformationisque negotio ad proximum Concilium rejecto, Germani praeter Concordata ad quinqnennium duratura de Regiminis eccles. emendatione tum quidem aliud nil obtinuere.„

o) Maur. Schenkl. in edit. anglipol. novissima. 1793. Tom. I. §. 174. p. 181. sed electo Martino V. aliis rebus ad Concilium post quinque annos celebrandum rejectis, nil

„wurden andre Sachen auf den Rath nach fünf Jahren verlegt, die Teutschen „indeß erhielten nichts als Konkordate, die auf fünf Jahre hindauer„ten.„ Der stuttgardtische Rechtsgelehrte p) hieß diese Konkordate ein lediglich Palliativmittel. Jeder Kommentar wäre unerheblich.

§. 61. In die Zahl derjenigen, die übrigens den Pabst nach Emsergrundsäzzen bemaßen, gehören die anonymischen Verfasser 1) der Rechts- und Geschichts-mäßigen Erörterung einiger die Concordata N. G. . . betreffender Fragen: 2) der Betrachtungen über die päbstlichen Nunziaturn in Teutschland; 3) De Legatis et Nuntiis Pontificum, q) 4) der Gedanken über die alten, und neuen Beschwerden der vier teutschen Erzbischöfe, — 5) Hedderich; r) 6) Roth, 7) Fuhrmeister. Der erste bemerkt in seiner Antwort zur IVten Frage: s) „Die abhelfliche Maas, welche das Concilium zu Kostanz „verordnet hat, bestunde in einem über einige von der teutschen Nazion einge„brachte Puncta von Martino V. nur auf 6 Jahre lang eingegangenen, et„was gelinder abgefaßten Concordaten, folglich wäre solches weder ewig, „noch wirksam genug, um denen Beschwerden der Nazion vollkomne „Beendig- und Genugthuung zu verschaffen: es wurden dießhalb die vo„rigen Beschwerden in Concilio basileensi wiederhohlet, und erneuert, und durch dessen Decreta zu größerer Zufriedenheit der Nazion entschieden, „dergestalten, u. s. w.„ — Die Betrachtungen rc. schreiben: t) „Findet „man von Aufhebung dieser Beschwerden auch nur die geringste Spur in den „Konkordaten? Ein Glükk war es für die Zukunft, daß ausdrükklich noch fol„gende Bedingung gesezzt wurde: alle und jede Bedingungen dieser Konkor„date, sollen nur 5. Jahre von Gültigkeit seyn rc.„ In der Abh. de Legatis

nil obtinent, quam *Concordata, in quinquennium duratura.*„

p) In angef. Abh. §. 7. S. 24. u. f.

q) S. Jud. Thadd. Zauners biographisch. Nachrichten von den salzburg. Rechtsgelehrt. rc. 1789. N. 48. S. 122. f. Es wird Constantin Langhaider, der den 29. Dez. 1787. als Rektor der Universität zu Salzburg starb, zum Autbor angegeben.

r) S. den juristisch. Allmanach auf das J. 1792. v. Joh. Krist. Koppe. Rostok u. Leipz. N. IV. bey den Beförderungen, Resignationen rc. für 1791. S. 178. „Hedderich hat zu Bonn seine Stelle niedergelegt, und sich nach Salzburg begeben.„

s) Eingetrag. Concord. N. G. integr. variis Additamentis illustrat. Tom. III. 1773. N. I. ad 4tam. S. 9. seq.

t) Zur Aufklärung der neuesten Wahlkapitulation rc. im J. 1786. S. 19.

tis etc. u) liest sich: „Man kam endlich zu Partikularverträgen, und Martin „V. gieng mit den Teutschen getrennt, welche ein, die nicht über 5. Jahre „dauerten. . . Es ist zwar durch diese Konkordate den Verlangen der Teut„schen nicht genug gethan werden; weil aber doch nach dieser Synode ein zwei„ter allgemeiner Rath anberaumt war, **worinnen sie sich mehr zu erhalten** „versprachen, so willigten's ein, daß sie selbe auf 5. Jahre zuließen.„ Der **Author der Gedanken** ꝛc. x) erzählt: „Die Teutschen ließen sich ad quin„quennium zur Geduld anweisen, weil bereits Seſſ. 39. versprochen war, „daß nach 5. Jahren ein anders Concilium gehalten werden solle, **mithin** „**hofften sie ein mehrers zu erhalten.**„ Der große Rektor von Bonn y) versichert: „Martin V. hatte die Befolgung der ganzen Reformazion aus Ursa„chen, die Platina in seinem Leben anführt, auf eine andere Zeit verschoben; „der nämliche Pabst gebrauchte sich also einer **provisorischen, und interimi„schen Art, in der er zur Zeit den Klagen der teutschen Nazion genüge** „**that:** weßwegen er mit der nämlichen einen Verein auf fünf Jahre eingieng.„ Der köllnische geheime Rath von Roth z) behauptet in seiner Einwikklung ꝛc. „Die teutsche Nazion ließ sich mit fünfjährigen Konkordaten abspeisen . . . **Zum** „**Glükk** war ausdrükklich ausbedungen, daß diese Verträge nur auf 5. Jahre „gelten, dem Pabst kein neues Recht geben ꝛc. Alle Hoffnung war nun auf das „Baslische Konzil' gerichtet, und es entsprach gutentheils seiner Erwartung.„

Der

u) Commentatio historico-canonica 1785. C. III. §. 21. p. 42. „Ad pacta tandem particularia deventum est, et cum Germanis separatim Concordata iniit Martinus V. non vltra quinquennium duratura . . haud equidem per haec Concordata satisfactum est petitionibus Germanorum; quia tamen vi sess. 39. Conc. Constant. quinquennio post absolutam hanc Synodum aliud celebrandum erat Concilium generale, *in quo se plus obtenturos esse*, sperabant Germanni, Concordata Martini V. ad quinquennium admittere consensere.

x) Meine Gedanken über die alte und neue Beschwerden ꝛc. §. 32. S. 63.

y) Philipp. Hedderich. Minor. etc. Diss. ad Concordat. germ. 1773. ext. fasc. 3. ad Concord. N. G. integr. Document. 1777. N. 14. P. I expon. Them. histor. Concord. V. *** p. 253. „Nempe Martinus V. integrae Reformationis executionem ob caussas, quas Platina in vita ejus refert, in aliud tempus distulit: vsus itaque fuit idem Pontifex *provisorio et interimistico medio, vt ad tempus satisfaceret Nationis nostrae querelis*: quare cum eadem iniit quandam Concordiam in quinque annos etc.„

z) Gründl Entwikl. der Dispens- und Nunziaturstreit. 1788. §. 35. S. 271. u. f.

Der Obergerichtsadvokat in Heiligenstadt schließe den Elench: zz) „Als nun der „Vertrag, „seine Worte," mit den Teutschen zu Stande gekommen, wurde zu„lezzt noch diese heilsame Klausel hinzugesezzt, daß alles dieses dauern, und ge„duldet werden sollte, nur fünf Jahre lang, besonders in Ansehung der Anna„ten. . . Dieser Vertrag gründet sich auch hauptsächlich auf den Schluß „frequens," welcher in der 39. Seff. den 5. Oktob. 1417. abgefaßt wurde, „daß hinführo nämlich mehrere allgemeine Konzilien sollten gehalten werden; „denn sonst hätte den Deutschen ahnden müssen, daß es hinfort bey „den izzt abgefaßten Konkordaten sein Verbleiben haben werde.„

Soll so eine große Maiorität von keinem Gewichte seyn? —

IV. Hauptstük.

Prüfung der Gegengründe.

§. 60. Sey die Zahl der Gegner nicht groß, so ist gewis das Ansehen der wenigen vom zählendsten Gewichte. Ich bekenne ungescheut meine innigste Verehrung gegen Spittlern die Zierde Göttingens, freymüthig meine Achtung gegen den gelehrten Klotker, und kurf. geistl. Rath Jung — allein diesen unbeschädigt ist Disharmonie in einzelnen Meinungen Korollar der ungeahndetsten Denkfreyheit.

Spittler gebe seine Einreden a) in eignen Worten: „1422. 3 May b) „hätte dieser Interimsvergleich zu Ende seyn sollen, denn nur auf fünf Jahre „war er geschlossen, und nach Verfluß dieser fünf Jahre, wenn nicht neue Ver-

J 3 „gleichs

zz) Jak. Fr. Fuhrmeister in Rechten und Gesch. wohlgeprüfte Beantwortung der Fr: Ob die teutsche Nazion noch verbunden seye, die mit den Päbsten eingegangenen aschaffenburger Konkordaten zu halten? Heiligenstadt. 1789. H. II. § 8. S. 56. u. f.

a) Gött hist. Magazin v. C. Meiners u L. T. Spittler, Hannov. 1782. B. I. St. 2. N. 13. Gesch. der Fundamentalgesezze der deutsch-kath. Kirche im Verhältniß zum römisch Stuhl. S. 347. St. 3. N. 4. Schluß der Abh. von den Fundamentalg. der 2c. S. 474 besonders nachgedrukt zu Frankf. u. Leipz 1790. mit einem Nachtrag zur nämlich Gesch. S. 1. 90.

b) Im angeführt. Nachdr. S. 8.

„gleiche eintretten . . sollte jede Kirche, und jede Person ungeachtet aller ge„genwärtigen oder künftigen Verordnungen des Papstes die freyeste Gewalt ha„ben, alle ihre Rechte zu gebrauchen. — Das Jahr 1422. verfloß, und „niemand dachte an die Freyheits-klausel, die im lezzten Vertrage stund, und „die der schönste Punkt des lezztgeschlossenen Vertrags war. Die Synoden zu „Pavia und zu Siena hätten immerhin mißlingen können, die Synode zu Basel „hätte aufgeschoben werden mögen, wir waren rechtmäßig frey, noch ehe die „Synode zu Pavia anfieng, und deliberirten doch erst noch siebenzehn Jahre „lang nach der Synode zu Pavia, wie wir es mit dem Freywerden anfangen „sollten. — Wem fiel denn selbst auch zu Basel ein, wem auf den nachfolgen„den grossen Konventen des Reichs, daß es keiner weitern Freiheitserklärung be„dürfe, daß der Pabst selbst längst auf alles Verzicht gethan habe. — Das „erste Grundgesezz der deutschen Kirche, das erste Regulativ, das im Na„men der ganzen Nation mit dem Pabste getroffen worden, ward vergessen, „und es gieng wohl gleich hier, wie es nachher in hundert ähnlichen Fällen mit „den publizischen Vergessen zugieng. Die Urkunde des geschlossenen Vertrags „ward ins Archiv hinterlegt, mancher sparte wohl seine zwölf Tourer Groschen, „um sich eine authentische Kopie desselben zu verschaffen u. s. w.„ — Ins Kurze gebracht: „Vorüber wäre nach 5 Jahren der Vertrags-Termin gewesen, „der Teutschland ihrer vollen Freyheit herstellte: doch leider! hätte alles drauf „vergessen — wie es mit mehrern publizischen Belangen gieng.„

§. 63. So wenig ich mich von dem ersten aus dem Wortsinn und der Rechtshermenevtik überreden kann, so sehr widerspricht mir in dem zweiten die Geschichte. Jene versichern zwar den Ausfluß des Normals, aber nicht den Hingang zur vollen Befreyung. „Interimsvertrag„ — führt nothwendig auf das nächste Punkt, ehe die Verbindlichkeit des Nämlichen anfieng, zurükke. c) Kein Präjudizz sollte in dieser Zwischenzeit dem Pabste zugehen — möchte je ein grössers Rom aufstossen, als das Martin auf den engen Ausgang Peters hinsezzte? d) Die Wortfügung: „Jede Kirche sollte indeß ihre Rechte brauchen „können;„ zeigt offenbar auf Verschiedenheit der Rechte bey verschiednen Kirchen. Volle Freyheit, die der vortreffliche Spittler zum Innhalt angiebt, e) stellte allen Kirchen gleiche Rechte zu. f) Welche Ungleichheit wäre zwischen den

c) S. §. 42.
d) S. §. 43.
e) Im Nachdr. S. 8.
f) S. §. 45.

den Vertragenden, welcher Wechsel vom bedingten zum unbedingten Vergleich vorgegangen? g) -- Sollte Rom ihre innere Macht, ihre besondere Hinsicht auf Teutschland, ihre alte Einwürkungskraft versäumt, h) Martin sich seines persönlichen Einflusses begeben, i) Teutschland auf einmal ihrer ererbten Großmuth gegen den römischen Stuhl entbothen, k) die Endsklausel mehr als das Verlangen der kompaziszirenden Teutschen war, zugetheilt haben? l) Klemangis, der unvergeßliche Rektor zu Paris trug selbst zu Konstanz nur auf eine einsweilige Suspension an, m) die zuverläßig, wo ihre Frist verstrich, die Wiederauflebung der jüngstgehabten Gerechtsame in sich schlöß — daß die Foderungen der Teutschen jemals Jenen der Franzosen überlegen waren, wird nach dem Lauf der Geschichte Niemand behaupten können. Mir liegt dann der Bescheid zu klar im Ausdrukke; wozu die klokkerische Regel: n) „Die Auslegung der Konven„tionalklausel müsse strenge, und nach der gemeinen Redensart geschehen," die lezzte Vollendung anfügt. Und — „wäre auch wie immer noch ein Anstand, „so bestimmte die Rechtsregel: o) Im Dunkeln pflege angesehen zu werden, „was wahrscheinlicher ist, oder was meist zu geschehen pflegt.„ Mit welchem Wahrscheine dürfte man dem Papste eine Verläugnung, den Teutschen eine Foderung zumuthen, davon iene des Erstern Amte so sehr, als diese der zweiten Karaktere widerstrebte.

§. 64. Nehme man auch einsweilen an: „Die freyeste Zurükkehr „hätte in dieser Klausel gestanden," wie konnten unsre Voraltern in einer so schändlich betäubenden Vergessenheit den sich erwünschlichsten Ausfluß der fünf Jahre verschlaffen haben! Sie beschwert — zogen in Schmerz und Jammer nach Pisa, und wo's da nichts ausrichteten, ein Fünfjahr später nach Kostanz, — ordneten öfters ihre Avisamente, drangen mit Muth, besonders nach Absezzung Johann's XXIII. ehe ein neuer Pabst gewählt würde, auf Reforme, zurükgesezzt, erlangten sie wenigst vom gewählten partikulär Konfordate.

g) S. §. 51. 52.

h) G. Jos. Wedekind de Jure cavendi comprehenso in Jure circa Sacra. Heidelberg. 1775. §. 1. p. 3. et seq.

i) S. §. 57.

k) Ign. Mulzer Hist. Legum eccles. posit. Membr. 2. Sect. 1. Epoch. 4. §. 83. p. 45. seq.

l) S. §. 49.

m) Nic. de Clemangiis de Ruina Ecclesiae circa tempora Concilii const. bey van der Hardt Tom. I. P. 3 Cap. var. etc.

n) Diss. cit. c. 1. §. 8. p. 6. n. 2.

o) L. 114. ff. de Reg. Jur. „in obscuris inspici solet, quod verosimilius est, aut quod plerumque fieri solet.„ —

bate. Und diese so strebsam errungenen Verträge sollten so schwächlich dem Gedächtnisse sich eingeprägt haben, daß sonders ihre allbeglükkende Klausel in Hinlauf von fünf Jahren aus dem wärmsten Andenken einer ganzen intereßirten Nazion verloschen wäre! Fast schien mir ein ähnliches Ereigniß unmöglich — Eine ganze Nazion in einem so tiefen Schlummer versunken, durch Jahrhunderte nicht gewekkt, wo der Stolz der Freyheit den Individuen so eigen, läßt unglaublich. Auch welch ein schimpflicher Nachklang müßte das dortmalig teutsche Episkopat, die koexistirenden Gelehrte befallen! Unthätigkeit, oder Unwissenheit müßten Ursachen Ihres Versäumnisses gewesen seyn: beide welche ungerechte Vorwürfe? — — Die erste widerlegt der musterhafte Aufschwung, den man sowohl in allgemeinen, als besondern Räthen wagte. „Das ganze Kristen„thum, versichert von Osterwald p) konnte sich erfreuen, in einem Jahrhunderte „drey allgemeine Kirchenversammlungen zu sehen, vor welchen man die Klagen „ungescheut darbringen durfte, und in welchen man sich allen Fleiß gab, den „Unfug, die Mißbräuche, und die Unordnungen aufzuheben, ein öffentliches, „und vollkommnes Geständniß aller Laster, mit denen die Kristen besudelt waren, „zu machen, die Kirche an ihrem Oberhaupte, und Gliedern zu verbessern: mit „einem Worte, alles schön und zierlich herzustellen.„ — Edle Nebensprossen waren unsre Partikularräthe a) zu Salzburg 1420. b) zu Kölln 1423. d) zu Regensburg 1404. und 1419. denen der Stoff mit Jenem der allgemeinen Synode gemeinsam war — Verbesserung der Sitte und Herstellung der Kirchenzucht. q) -- Idiotism wird man wohl einem Johann von Maynz, Grafen Diest von Kölln, Eberhard von Salzburg, Georg von Passau, Albert von Regensburg, Hermann von Freysingen, Johann von Eichstätt, Berthold von Brixen, Englmar von Chiemsee u. a. nicht zur Schuld legen: Des nämlichen kaum beschuldigen die in so grosser Menge zu Konstanz versammelten Doktorn aller Wissenschaften. r) Man lese die auf den Kirchenräthen gehaltnen Reden: sie zeugen von gleich thätigem Eifer, als kernhafter Einsicht. Wer mißkennt aus diesem Alter die gelehrten Aebbte Ulrich von Ettal, Erhard von Panz, Eggo von Ottobeurn, Johann Probst von Steingaden u. a. m. Es mußte überhaupts Unwissenheit in einem Jahrhunderte, wo die schönen Wissenschaften — die vortret-

p) In s. kronol. Einleit. in die Kirchengesch. Th. IV. besond. Bemerk. zum XV. Jahrh. S. 373. rc.

q) Brevicul. Hist. eccl. §. 367. p. 173.

r) Koßnitzer Concil. etc. fol. 90. seq.

tretenden Morgensterne — aufzublühen anfiengen, die Erfindung der Buchdrukkerei den Gedankenlauf um zwei Drittheile beschleunigte, verhältnißmäßig mit der anwachsenden Aufklärung abnehmen. War man aber so strebsam als sachverständig, so unscheu als zeitkundig, so fromm als kraftvoll, wie ließ sich Vergessenheit eines öffentlichen Vertrags inner fünf Jahren über altgeklagte Punkte, an dessen Bestand das Amt und die Person gleichen Nuzzen fanden, Vergessenheit der Klausel, die den Metropolit znm alten Ansehn, seine Kurie zum erweiterten Zirkel ihrer Sportl hinwies, erdenken? — Daß sich der Enkel dadurch nicht eines Undanks gegen die Verdienste seiner Ahnen schuldig mache!

§. 65. So unbegreiflich dieß scheine, so **erklärbar werde es aus hundert Fällen**, über welche sich ein gleiches publizistisches Vergessen dekkte. — Nicht jeder Fall taugt mit dem Gegenwärtigen zum Paralell. Es muß ein öffentlicher Vertrag seyn, woran gleiche Anzüglichkeit bey den Pazißzenten, gleiche Theilnahme herrschte, wo jede Verheimlichung gleich schwer ward. Bei allen übrigen Fällen können Ursachen zusammen wirken, die zur Sache die größte Disparität gründeten — der Zirkel ist enger, das Interesse geringfügiger, die Archive sind wie im Moder vergraben, ein oder der andere Nachfolger verwahrlosete die Amtskenntnisse, der Zeithinfluß verdehnte sich über halbe, ganze Jahrhunderte. Allein ein öffentliches Instrument, allen Zeitgenossen bekannt, auf rastloses Bestreben nach Wunsch abgefaßt, welche Unterschiedspunkte! Und — das nämliche inner fünf Jahren aus der gespantesten Aufmerksamkeit aller teutschen Biedermänner verlohren, von Rom in Thathandlungen sogleich angesprochen, wozu die Nazion izzt schwieg, izzt befolgte — sind unglaubliche Angaben.

§. 66. Wie mir dünkt, enthält die ganze Geschichte ein einziges Datum, das in seiner Ansicht vorzüglich hieher paßt. Es ist ienes von den Fürstenkonkordaten, welche die jüngern, die Aschaffenburg begnehmigte, und Wien vollendete, verdrängten. Doch lehnt dieses Hr. Spittler schon dadurch von sich ab, weil er das lezzte Konkordat von 1448. als Regel prädizirt, s) und also die Basler Dekrete ein Theil des nämlichen zu seyn läugnete. Sie waren nach seiner

s) Im angef. O. S. 31.

seiner Meinung nicht vergessen, sondern durch jüngere Stipulation ihrer rechtlichen Aktivität entsezzt. Indeß lasse man auch zu, die Basler Dekrete, wie sie zu Maynz modifizirt, zu Frankfurth vertragskräftig erhoben wurden, seyen die Regel, und das jüngste Konkordat die Ausnahme -- wie verschieden fällt deßohngeachtet die Vergessenheit der ersten und des konstanzer Vertrages aus! Leichter vergißt sich wohl ein Theil, als das Ganze. Gewöhnlich bleibt man eher -- an der nächsten Moderation stehen, als daß man bis auf das vorexistirende Moderirte hinsucht. Jene liegt im Vorgrunde, woran meist der Blikk starrt. Wie lange zurükke, enthüllte sich das Geheimniß schon, und -- mit welchem einstimmigen Beitritte schloß sich die ganze teutsche Genossenschaft daran! -- Nicht schwer würde aus der Geschichte die volle Vergessenheit der Fürstenkonkordate widersprochen werden. -- Horix t) hat nur 1763. mit archivallischer Gewisheit, was Privatschriftsteller schon lange buchstäblich bemerkten, erprobt. Doch gehe man auch von diesen aus, wie behende nahm sich dieser Sazz in jede Schule auf! Gleich im nächsten Jahr erklärte sich Neller u) zu Trier dafür. 1771. war der klassische Konkordatenausleger von Maynz, Schlöer x) ähnlicher Stimmung. Ein Halbjahrzehend später vergrifen in gelehrten Abhandlungen das nämliche Assert Endres zu Würzburg, y) und Zangmeister zu München. z) Dieses hatte auch die Ehre in der Wahlkapitulation Leopolds II. zu glänzen, a) als eine Meinung, die vorhin durch die Emserpunktazion, b) das speyerische Antwortschreiben, c) und alle Schriften für,

t) Concord. N. G. integr. Tom. III. p. 15. Mohl über die Natur der teusch. Konk. rc. 1769. §. 1. S. 33.

u) De certis Conc. Basil. Decretis, maxime hierarch. August. Trev. 1764. Thes. Tom. I. N. 6. c. 1. §. 15. p. 282.

x) Ad Concord. Germ. de natura et indole illorum, ut sunt pacta etc. c. 1. §. 6. Thes. Tom. I. N. 7. p. 328.

y) De Libertate Eccles. Germ. Concord. vindic. Wirceb. 1774. §. 14. p. 40. seq.

z) P. Perpet. Ord. S. Franc. de Concordatis principum Concordatorum Aschaffenb. partialiter constitutivis — Monachii 1776. art. II. §. 5. p. 8.

a) Nach dem kurmaynz. Original zum Druck befördert von Joh. Rich. Roth 1790. art. XIV. §. 5. S. 52.

b) Num. VI. VII. a, neben dem Speyerischen Schreiben.

c) Antwortschr. S. Hochf. Gnaden zu Speier an S. kurfürstl. Gnaden zu Maynz in Betref der Emserpunkt. Bruchsal, 1787. ad VI. et VII. ad a. S. 25.

für, d) und wider die Nunziatur e) das teutsche Bürgerrecht erhielt. Stellt man nun beide gegeneinander, so wirft sich hauptsächlich eine doppelte Differenz heraus; die aschaffenburgische Rettungsklausel entdekkte sich wenigst 1763. und wo es entdekkt war, hieng alles dran: Die konstanzische — erschien seit 1788. und noch fänden höchst wenige Geschmakk daran. Wie sonderbar! Diese war nicht nur wichtiger, sondern der Nazion auch öfters zur Erwähnung angeführt. Sie gab ganze, jene beschränkte Befreyung, an diese erinnerten die immerwährenden Klagen, das Aufgeboth der Nazion zu Basel, der Verein zu Maynz, die Gesandschaften nach Rom, jene überwarfen die Klagen über die neuesten Punkte. Die zwote hätte alle möglichen Beschwerden rege gemacht, die wienerische nur einen Theil übrig gelassen. Konstanz verzieh dem Pabste auf alle Akzessorien, Wien theilte ihre Ankunft. Was war natürlicher, als daß das konstanzer Produkt entweder nie vergessen werden konnte, oder gewis bald wieder vorgegriffen würde: das wienerische hingegen entweders ganz, oder längers aus dem Gedächtnisse schwinden mochte. Und doch verkehrte sich der Effekt: Dieses lebte auf, jenes blieb immer verkannt — offenbahre Anzeigen, daß man ursprünglich diesen Begrif nicht damit verband, und also der heutige des Hrn. Spittlers willkührlicher Nachtrag war. Daß der nämliche v. Heimburg den dreysigjährigen nürnbergischen Syndikusse, der am römischen Stuhle nichts ungeahndet ließ, entgieng! f) Daß v. Lysura erst ähnlicher Gegner von Maynz dem Dinge nicht auf die Spur kam! g) Männer, die diese Entdekkung machen wollten, und konnten: es fehlte weder am Fleiße, noch Zutritte zu den Archiven.

§. 67. Mehr zu spielen deuchte der berühmte göttingische Lehrer, wo er den Filz — die „Ersparung der zwölf Tourer Groschen, um authen„tische Kopien zu erhalten," nekkt. — Fürsten, und Bischöfe hatten entschieden die Originalentwürfe in Händen, sie hatten zuversichtlich authenti-

d) Weißmanns Bemerkungen über das Resultat ꝛc. 1788. S. 67. f. Meine Gedanken über die gründliche Entwikklung ꝛc. Mannheim, 1789. Abschn. II. §. 34. S. 257.

e) Gründliche Entwikklung der Dispens- und Nunziaturstreitigk. 1788. Abschn. II. §. 37. S. 289. Elmireno Kategorien N. IV. S. 35.

f) Jöchers allgem. gelehrt. Lex. Th. II. S. 1449. S. seine Admonit. de injustis Usurpat. Paparum etc. S. in Goldasti Monarch. Tom. I. p. 557. Tom. II. p. 1591. 1604. 1626.

g) Gobelin Comment. Pii II. lib. 1. pag. 13.

sche Kopien vom insgemein errichteten Instrumente. Der Innhalt war allgemein verruffen: er saß sich tief zur Seele der Zeitgenossenschaft. Daß es übrigens gedeihlicher gewesen wäre, wenn das „neuentworfene Grundgesezz auf alle „Universitäten Teutschlands wäre umhergeschikkt, allen Professoren des kanoni„schen Rechts ein freyes Exemplar zugesandt worden, wenn es in allen geistli„chen Kanzleien und Gerichtshöfen auf der Versammlungstafel hätte liegen „müssen u. s. f.„ gestehe ich gerne ein. Daß aber hieraus folge, es wäre deßwegen in so kurzer Zeit dem Gedächtnisse der Fürsten und Bischöfe entfallen, der kritischen Obsorge des Literators entschwebt, ist, was ich in Abrede stelle.

§. 68. Zum **zweiten** Gegner! — Klokkern liegt der volle **Freiheitssinn** wie am **hellen** Mittage h) in der gegenwärtigen Klausel. Denn, nachdem der römische Pabst, schreibt er, i) „durch die großmüthige Einstim„mung der Nazion die **glänzendsten Rechte** erhielt, die Nazion aus son„derbahrer Ehrerbiethung, **Anhänglichkeit** an den päbstlichen Stuhl sich „**freiwillig den alten Bürden** unterzoh, erklärte Martin V. selbst **aus„drüklich**: daß alles überhaupts, und einzeln jezztgesagte fortwähren, und „geduldet werden müsse — nur auf fünf Jahre, gerechnet von der Unterzeich„nung der gegenwärtigen Konkordate.„ Daß an diesem **Mittage Jahrhunderte** erblindeten! Sey es Präsumtionspräjudiz für das schuldlose Benehmen meiner teutschen Voraltern, oder gewisse Ahndung des historischen Einstes, mir leuchtet mein Sinn an der Klausel offner als der widrige ein. — Mir scheint H. Klokker zur jezzigen Stelle zu räsoniren, als stünden wir in den Verhältnissen der ersten Apostelnachfolger, wo noch keine menschliche Hierarchie sich an die göttlich bestimmte anschloß, und Umherwanderung der Bischöfe eine zeitgemässe Erforderniß war. Wenigst fließen daher die Grundsäzze, die er auf die heutige kontrastirenste Epoche anwendet. Oder wo lebte man sonst **ohne allen Akzessorien**, daraus sich nach seiner Behauptung **freiwillig**

h) §. 11. p. 20. „Attamen dubio obnoxia esse haud poterunt verba luce meridiana clariora.„

i) §. 12. p. 21. „Postquam enim Rom. Pont. consensu Nationis prorsus generoso splendidissima Jura obtinuit, ipsa natio pristinis oneribus sponte et ex singulari erga Rom. Pontificem reverentia, germanaque devotione sese subdidit; ipsemet Martinus V. expressis verbis declaravit, quod omnia et singula supradicta durare et tolerari debeant vsque ad quinquennium duntaxat a data praesentium numerandum.„

willig die Nazion einigen als selbstbestimmten Bürden auf beliebige Zeitfrist unterbeugte? Eine Denkart, die ferne von jener der Teutschen um die Tage des kostnizer Rathes absteht! Sie fühlten sich nichts minders als frei von aller Verbindlichkeit gegen Rom im Reservationsbelange. Niemand bezweifelte die päbstlichen Ansprüche auf Vorbehalt, und Annate. Beim schärfsten Betragen ließ der teutsche Vor- und Mitexistent die im geschriebenen Rechte enthaltne Reservation unbetastet. Ihr Antrag gieng einzig auf Beschränkung. Was Billigkeit dem Primate, rechtlicher Anstand aus mehrhundertjähriger Besizzung, vollkräftiger Verjährung — Gründe, die weder Dekretal- noch bürgerliches Recht mißkennt! — zubeschieden, sprach die Nazion so sehr nicht an, daß sie's vielmehr willfährigst anerkannte. Was sie verlangte, war Rodung des Beymischlings der schismatischen Anhängsel, Zurükksezzung auf den Zeitpunkt Benedikt's XII. wo man über päbstliche Vergeudung frohlokkte. k) Unläugbar ist zwar, daß unsre Nazion in allen Jahrhunderten vorwiegende **Neigung gegen den römischen Primat** bewies; allein es bestand diese eben darinnen, daß es rechtlich verhandelte, was andere faktisch in Macht und Trozz ausführten. Sezze man den Pabst zum Privatmann herab, würde man ihn selbst in diesem Karakter anders haben behandeln können? Er hatte Titel vor sich, die bey jedem Richterstuhle galten — Titel, die aber zum Unglükke einigen übertriebenen Hof-Sistemen nicht behagten, und die nur darum abgewiesen wurden, weil unsere teutschen Kurien ärmer als die römischen abziehen müßten. l) Was am Unwahrscheinlichsten, ist, daß Martin V. in diesem Verstande die Klausel selbst solle abgefaßt haben — zuviel Ableugnung, die weder seinem Amtseifer, noch seinem persönlichen Karaktere ansteht! m) Ich schmeichle mir, ohne ein Lavater zu sein, ganz gewis eher meinen Sinn in Martins Seele und Aufsazze zu lesen. Doch widerspricht's auch dem Geschäftsgange, daß er als Kompazißent das ganze allein beschied. n)

 §. 69.

k) S. §§. 50. 51. 56. ff.

l) Die entlarvte Verläumdung des Verfassers des Werkchens, genannt: Das unjustifizirliche Betragen des H. Cäsar Zoglio 2c. Manh. 1789.

m) S. §. 52.

n) S. §. 55.

§. 69. „So heilig,“ fährt Klokker fort: o) „versprach Martin V. „unsrer Nazion die vollkommenste Freiheit nach Hinfluß der fünf Jahre, daß „ihr je kein einziges Präjudizz, oder welche Beschränkung immer zu befürch„ten stünde; indem er ausdrüklich beyrükkte: wogegen weder apostolische Kon„stitutionen, weder Regel der Kanzellarie, die gemacht wären, oder wür„den, noch was immer widrig seyn sollte, von Kraft sein mochten. Wor„te, die gleich vortreflich im Sinne, und Erfolge waren! Denn so ward „durch den selbstigsten Ausspruch des höchsten Priesters erklärt, daß die Be„freiung, welche man von den konstanzer Konkordaten erlangte, durch keine „Verordnungen beschränkt, und die Kanzleiregel auf alle Fälle für Teutschland „nie mehr gelten würden. . . Darinn dürften die Kirchen, welche die in „den Aschaffenburger Konkordaten sich vorgelegte Alternative anzunehmen wei„gerten, wenn sie rükksehen wollten, ihren besten Schuzz für unbedingte Be„freiung gefunden haben; von welcher Last sich doch die einzigen Kirchen zu „Bamberg und Würzburg bis auf den heutigen Tag aus gerechtestem Titel „frei erhielten.„ An dieser weitschichtigen Hinschrift schäzze ich mehr rednerischen Prunk, als juridische Richtig- und historische Genauigkeit. Weg über den ersten — find' ich einmal den gepriesenen Sinn und Erfolg nicht. Vielmehr blieb nach Jenem alles im unverrükkten Zustande. Der Pabst verzieh sich auf alle befehlende Sekundarkraft, die über den ausgestekkten Kreis im Kostnizzervertrage schweifte. Sollten welche Konstituzionen, welche Kanzleiregel,

o) §. 13. p. 21. „Tam sancte autem sanctissimus Dominus Martinus V. plenissimam libertatem, lapso quinquennio, Nationi nostrae promisit, vt nullum omnino praejudicium aut restrictio qualiscunque eidem timenda foret; eo quod expresse addiderit: Constitutionibus apostolicis, Regulis Cancellariae factis et fiendis, et aliis in contrarium faciendis non obstantibus quibuscunque. Sensu et effectu praeclarissima verba! —' Sic enim ipso summi Pontificis oraculo declaratur, immunitatem a Concordatis constantiensibus deinceps redintegrandam nullis Constitutionibus restringi posse atque Regulas Cancellariae, sive factas, sive pro vario Romanorum genio et ingenio faciendas in Germania plane nil valituras. . . Huc respiciendo illae Ecclesiae quae in subsequutis Concordatis aschaffenburgensibus propositam Mensium alternativam acceptare renuissent, pristinis Cancellariae Regulis de octo Mensibus, vt ne gravari potuissent, praecipuum habuissent praesidium absolutae Libertatis suae tuendae; prout solae Ecclesiae bambergensis et würceburgensis hoc onus alternativae a se removisse, libertatemque suam justissimo titulo custodiisse ex illo tempore in hodiernum vsque diem dignoscuntur.„ —

regel, alte, jüngere, weß' Nahmens sie seien, diese Konkordaten beeinträchtigen, während diesen fünf Jahren der stipulirten Ruhe zu nahe tretten, hätten selbe für Teutschland keine Verbindlichkeit. Alle möglichen Konflikte abzuwehren, erklärte man alles Widrige als nicht existirend für uns Teutsche. Dieser Sinn wähet offenbar in den klärsten Ausdrükken. Der Erfolg glossirte beystimmendst hierüber. Nachdem die fünf Jahre vorüber, p) war Rom in vergnügtester Stille, und Teutschland in der unzufriedensten Bewegung: Jenes mußte also nach ihrem Ablauf Gewinste erhalten, dieses Verlust betroffen haben. Unsre Urahnen nach des Gegners Assert vollkommen frei, hätten nicht Ursache gehabt, nach neuen Verträgen zu seufzen: sie konnten nie mehr erwerben. Der römische Stuhl hingegen, nach des Nämlichen Behauptung eben dort seiner ergiebigsten Gerechtsame entsezzt, würde in der Jammerlage auf neue Konkordaten angedrungen haben, vielleicht ein Sümchen vom gänzlichen Verluste zu retten. So geschichtswidrig beides, so zuverläßig wird der Schluß, daß der Erfolg den Sinn von der Rükkehr auf den ehmahligen Zustand versiegelte, also — Jenen der vollsten Befreiung verwürfe. Das Konfektar' geht mit dem Grundsazze ein: unstatthaft würden sich die Kirchen gegen die Alternative, die selben Niklas V. anboth, aus der konstanzer Klausel verwahrt haben: Diese wies sie auf vier Monathe nach den Kanzleiregeln hin. Indeß nimmt sich selbst daraus ein neuer Gegenbeweis; wie kam's, daß man so freudig die Alternative aufnahm, wenn Befreiung seit 25 Jahren das glükkliche Loos Teutschlands war? Auch die zwo angeführten Kirchen zu Bamberg und Würzburg beriefen sich der Alternative auszuweichen, nicht auf die nächstliegende Klausel, sondern jene auf eine über Zweijahrhundert entferntere Befreiungsbulle Innozenz's III., diese auf immerwährende Gegenobservanz, die sich mit beiden Prärogativ gleich beträgt, die straßburgische Kirche, suchte ihren Titel über Anderthalbjahrhundert weiter zurükke in den Tagen Innozenz's IV. auf. q) Männer von Genie, die überdas Interesse auffoderte, glaubte man umsonst, daß's über Antiquitätenjagd ihr allverhelfendes Zeitprodukt vergessen konnten.

§. 70.

p) S. §. 58.
q) S. §. 45.

§. 70. „Eben daraus scheint Martin V. vorgeahndet zu haben, r) in „der Fortsezzung Klokker's, daß weil Ihm die Nazion so auszeichnende Rechte „und Nuzzungen durch die konstanzer Konkordaten auf eine gewisse Zeit ab„tratt, einige existiren würden, die aus dieser interimistischen Observanz dem „päbstlichen Stuhle neue oder ewige Rechte, durch was immer für Räsonen, „und Grundsäzze zuurtheilen wollten, und so dem mitpazisszirenden Theile eine „grosse Gefahr der zugesicherten Freiheit bevorstünde. Nun um diese ganz „zu beiseitigen, verpfändete er seine öffentliche Treue in diesen aufrichtigsten „Worten: „Es würde durch ihre Beobachtung, wie dem römischen Pabste, „oder einer andern Kirche oder Person kein neues Recht erworben, so auch „kein Präjudizz gezeugt. . . So groß war also die Sorgfalt des römischen „Pabstes für Zurükführung der alten teutschen Freyheit, daß er auch alle Ge„legenheit, allen Anlaß selbe wie immer zu verlezzen oder zu mindern von „sich und seinen Nachfolgern entfernteſt wissen wollte. . .„ So viel Kunst an dieser Erklärung, so wenig harmoniert's mit der Natur des Geschäftes. Alle Kompazisszenten, nicht Martin V. allein, sahen vor, daß in die Zukunft einige für Rom, andere für Teutschland aus diesem Interimistikum böse Folgen erklügeln würden: Jene einen Grund zur Observanz, Gewohnheit, Verjährung u. a. aufrafften; diese nach Hinschied der Frist das nämliche aus einem be- zum unbeschränkten Regulativ ummodelten; allen ahndete, daß litterarische Enkel vielleicht zur Ehre sich rechneten, wenn sie Zurükſezzung auf entlegenste Zeiten, nicht den nächsten Rukktritt folgerten. Vormahnungen, die aus der Geschichte sich abzohen, und denen nach Möglichkeit vorzukehren, alle ein-

r) §. 14. p. 21. „Porro Martinus V. jam praevidisse merito videtur ex hoc ipso, quod Natio germanica insignia Jura, et emolumenta per Concordata Constantiensia ad certum tempus sibi cessisset, futuros fore, qui ex hac interimistica observantia nova aut perpetua Jura Sedi pontificiae per qualescunque ratiunculas, ac principia vindicare vellent, sicque parti compaciscenti grave periculum stipulatae libertatis imminere: jam ad hoc omnino averruncandum publicam fidem suam interposuit sincerissimis hisce verbis: „quodque per observantiam eorum nullum Jus novum Romano Pontifici, aut alicui Ecclesiae, vel personae adquiratur, seu praejudicium generetur.„ Tanta ergo ipsius summi Romani Pontificis erat sollicitudo libertatis germanicae postliminio reducendae, vt etiam omnem occasionem ansamve illam quoquomodo laedendi, aut imminuendi a se suisque successoribus quam longissime remotam esse iusserit.„

einstimmig beschieden, daß hieraus weder ein Recht, noch Jemanden eine Bevortheilung zugehen sollte. Man machte sichs zur Pflicht, aller verschobnen Interpretazion den Zutritt zu versperren. Es war also von beiden Seiten die Sorgfalt so gespannt, daß jeder trügender Schein, jede schielende Idee von der Mitte der Klausel gemärzet wurde. Diese Auslegung ruht in der Anlage des Systemes. Sie bekräftigt auch die gegenseitige unstatthafte Folge, als wären die angeführten Worte lediglich überflüßig. s) Wozu taugte eine Protestazion, daß durch diesen Zwischenvertrag Keines Recht litt', wenn man nicht dadurch die Reviviszenz der knapp vor diesem Konkordate beiderseitig geübten Gerechtsame angedeutet hätte. Schloß Befreyung den Vertrag? so war Rom's Theil — Verlust, Teutschlands Gewinst. Wohl ein abstechender Ausgang von der Klausel, die alle gegen Abbruch ihrer Rechte schüzzte!

§. 71. „Endlich schien alles dieses„ nach Klokkers t) Hinrede: „so „unverkennbar daran die Wiederauflebung der gänzlichen Freyheit war, dem Pabste

s) S. §. 53.

t) §. 15. p. 23. „Tandem haec omnia, licet luculentissima recuperandae denuo omnis Libertatis testimonia, ss. D. Papae tanta nondum videbantur, vt non etiam alia, prioribus quoque praeponderantia adderet, Clausulam his verbis finiendo: „sed lapso quinquennio quaelibet Ecclesia vel persona praedicta liberam facultatem habeat, vtendi quolibet Jure suo, non obstantibus supradictis.„ Praeclarissima haec verba, siquidem stricte et secundum communem loquendi vsum, vti debent juxta Regulam c. 1. §. 8. n. 2. summantur; siquidem ita explicentur, vt actus potius valeat, quam pereat, ad normam n. 3. loc. cit. siquidem evitanda sint, quae ad absurditatem deducere possent, vti statuitur loc. cit. n. 4. et siquidem nullum verbum clausulae frustraneum censeri debeat, prout dictum supra n. 4. certe nullam aliam significationem recipere possunt, quam finito quinquennii termino, Jura in alios, interim translata ac sponte suscepta penitus exspirare, et Jura priora sua et propria mox reviviscere: sicque pristinam libertatem in Avisamentis constantiensibus sub Regum et Principum auspiciis, tam ardenter postulatam, quaesitamque ad ingentem Ecclesiarum, Nationisque germanicae laetitiam ac consolationem felicissimo numine redituram. Liberam facultatem habeat vtendi quolibet Jure suo. Atqui Ecclesiae germanicae, cathedrales, collegiatae, abbatiales splendidissima

„Pabste noch nicht hinlänglich: er wollte sich noch gewichtiger ausdrükken, „da er die Klausel in diese Worte schloß: „Jeder Kirche und Person blieb „nach Ausfluß der fünf Jahre das freie Befugniß, jedes seiner Rechte zu „brauchen, ohne daß es die stipulirten Punkte im geringsten beeinträchtigten. „Diese vortrefflichen Worte, wenn sie je strenger, und nach der gemeinen Re- „densart, wie's sollten, genommen werden . . wenn sie mehr zum Be- als „Nichtbestand . . ohne Ungereimtheit . . daß nichts darob überflüße . . „erklärt werden, können gewis keine andere Auslegung erhalten, als daß nach „Hinfluß der fünf Jahre die Rechte, welche indeß auf andre übersezzt, und „freywillig angenommen wurden, gänzlich verlöschten, und die frühern, ihre „eigne Rechte sogleich wieder erwachten, und so die alte Freiheit, die man „in den konstanzer Avisamenten so eifrig begehrte, und suchte, zum allge- „meinsten Jubel und Trost der Teutschen Nazion zurükkehrte. Jede soll die „freie Befugniß haben, indeß ihre Rechte zu brauchen. Nun die teutschen „kathedral- kollegiat- abteilichen Kirchen erlangten selbst durch Vermittelung „der römischen Päbste im kalixtinischen Vertrage die schimmerndsten Rechte, „nämlich das Recht der freyen Wahl u. s. f. wenn dieses alles von einer Seite „weggeschaft, der andern, wie's konkordatenmäßig, zurükkgestellt ist, dann „wird jede Kirche nach der Meynung des römischen Pabstes selbst jedes ih- „rer Rechte sich erfreun, und so die Klausel ihren vollen Effekt erhalten.„ — Wörtlich wollte ich die Uebersezzung geben, um mich keinem Vorwurfe vom Mißverstande, oder Verdrähung auszusezzen. Uebrigens muß ich den nämlichen Gang zurükkemachen. Die Vertragenden redeten hierinn zu deutlich gegen die widrige Zumuthung. Die Allgemeinen, wie die Partikulärkirchen nahmen unbeschädigt nach fünf Jahren die ehehin genossenen Rechte zurükke. u). Wie unbestreitbar verschiedne Kirchen verschiedne Rechte hatten, so mußten sie auch in dieser Distinktive die nämlichen nach Abfluß des Termins wieder erlangen. Wäre aber volle Befreiung die losung dieser Periode gewesen, konnte dieser Unterschied nie bestehen — allen Kirchen fielen gleiche Rechte an;

didissima Jura, ipsis, vt dictum est, Rom. Pontificibus mediantibus per pactum Calixtinum recuperarunt, scilicet Jus liberae Electionis, metropoliticae Confirmationis etc. Jam haec omnia si removeantur, et prout concordatum fuit, restituantur, tunc quaelibet Ecclesia Jure suo quolibet, juxta mentem ipsius Rom. Pontificis gaudere etc.

u) S. §. 44. 45.

an; alle würden gleich von der Alternative, Annate, jedem Vorbehalte, der Apellationsstelle frei, alle mit der Wahlsfreiheit, jeder Bischof mit der unbeschränktesten Kollazion der Sprengelpfründen gleich begabt. Die Metropolitenrechte müßten in ihrer neuen Bestellung als menschliche Nachträge zur Kirchenhierarchie weder nothwendig auf die alten Metropolitensprengel heimfallen, noch in der einstigen Verdehnung aufleben. Kann den Pabst keine Verjährung, kein Besizzstand ꝛc. retten, so müssen sie wohl auch bey den Metropoliten ohne Wirkung seyn. Es würde also nicht der kalixtinische Vertrag die Epoche des Rükktritts seyn, sondern die Aposteleinrichtung in ihrer Urschönheit aufblühen. Kurz: man müßte die nikodemische Wiedergeburth annehmen — die ob's in Eintracht und Liebe, ohne sittlichem Wirwarre oligarchischer Ungestümme möglich wäre, sey den Geschichtskennern überlassen. So viel getraue ich mir ohne divinatorischen Schwindel aus dem geheimen Diar' des Menschenherzens vorzusagen, daß weder der Metropolit' seine vermeintlich angestammten Rechte, noch der Bischof seine neuerrungene volle Befreiung so leicht möchten fahren lassen. Wie dann dieser Sinn unvereinbar mit dem Buchstabe, dem Friede kaum förderlich, so ist mir immer mein gemeinstverstandner nicht nur wörtlich angesicherter, sondern auch eintrachtsräthlicher. Die aufgebothnen Regel verwähren nichts. — Oben x) wies ich sogar ihren Widerspruch. — Strenge erlaubt nie über die Foderungen der Vertragenden zu schreiten. Gemeinsinn ist, daß diese nach dem Interim'svertrage auf den Ausgang heimkehren. Die Bestandsart muß allemal der stipulirten Modifikation der Klausel anpassen. Ungereimt kann ohnmöglich seyn, was selbst nur wahrscheinlicher, unter Vertragenden nur gleicher hersehe. Jedes Wort hat in meiner Auslegung den áchtwichtigen Nachdrukk.

§. 72. Aus allen zieht Klokker y) den Endsschluß: „Es hätte folglich „die teutsche Kirche vor allen andern ungleich grössere Freyheitsvorzüge. Sie „steifte sich, wie keine, auf öffentliche Verträge, die feyerlichst vor einem all„gemeinen Rathe mit dessen Beystimmung, und Bestättigung, zwischen sich, „und dem römischen Pabste, errichtet, und beendiget wurden; zu deren ge„nauern Verbindlichkeit der kompazißzirende römische Stuhl auf alle widrige, „und wie immer beeinträchtigende Rechte sich ausdrükklich verzieh ꝛc.„ Habe

 Teutsch-

x) S. §. 53. 54. 55.

y) §. 16. p. 24. 25.

Teutschland diese Klausel, auch nicht zu Gebote, so bleibt der klokkerische Ruhmspruch ihr doch unbenommen. Richtig ist allemal, was er aus Zallwein anführt: z) „Wenn je eine Kirche in der ganzen kristlichen Welt, die „nicht nur in der Hierarchie, sondern auch im Reiche der sonderbarsten „und eminentesten Rechte, Privilegien, Freiheiten, Vorzüge genüßt, so „ist's die Teutsche. . In diesem unterscheidet sie sich hauptsächlich durch die „traute Verbindung der Infel, und des Zepters; in Jener durch die freye „Wahl von den Kapiteln. . .„ Beyde Punkte, die des schwächlichen Beystandes einer jüngst aufgesuchten Klausel nicht bedürfen! —

z) Tom. IV. Q. 3. c. 3. §. 1. p. 357. etc.

Staatl. Bibliothek Passau

Aschenbrenner, Beda

Rom, nicht Deutschland begünstigt die Klausel von der fünfjährigen Andauer im Kostnizzer Konkordate

Nürnberg 1793

Passau, Staatliche Bibliothek -- S nv/Mlg (b) 22/1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11344525-1
VD18 14639246-003